

**Dr. Friedmar Fischer**

**Standpunkt:**

**Lange Lernkurve Zusatzversorgung**

**- Ein persönlicher Blick auf 20 Jahre  
Beschäftigung mit der Zusatzversorgung -**

**erstellt am**

**09.03.2022**

# Inhaltsverzeichnis

Abbildungen .....	3
Tabellen.....	3
Zusammenfassung.....	4
1. Erste Irrungen um die Näherungsrente.....	7
2. Zusammenhänge entdecken.....	12
2.1. Zusammenhang zwischen Größen aus der GRV .....	13
2.2. Zusammenhang zwischen Größen aus der ZVK.....	15
2.2.1. Wann spielt die Näherungsrente in der Startgutschrift eine Rolle? .....	16
2.2.2. Zusammenhang zwischen gvE (2001) und Näherungsrente.....	18
2.3. Vergleich von Quoten: BRQ und NRQ .....	20
2.4. Strukturelle Eigenschaften zu den Quoten.....	25
2.4.1. Exkurs zu Unterbrechungszeiten.....	25
2.4.2. Einordnung von Unterbrechungszeiten aus VBL-Statistiken .....	27
2.4.3. Richterliche OLG – Bewertungen zur Näherungsrente .....	31
3. Hochrechnung der Rente aus Entgelten.....	35
3.1. Einordnungen zu Methode 1 (Gerichte und VBL) .....	36
3.1.1. Zur Rentenhochrechnung zum 65. LJ aus Entgelten (Methode 1).....	38
3.2. Einordnungen zur Methode 2 (BfA / DRV) .....	40
3.2.1. Zur Rentenhochrechnung zum 65. LJ aus Entgelten (Methode 2).....	42
3.2.2. Reale Beispiele für Rentenhochrechnungen zum 65. LJ (Methode 2).....	44
4. Würdigung – Eine interessante Lernkurve .....	47
4.1. Einordnungen (Der holprige Start).....	48
4.1.1. Die irritierten Pflichtversicherten .....	48
4.1.2. Gerichte und Anwälte in der Orientierungsphase.....	49
4.1.3. Gewerkschaften in der Kritik.....	50
4.1.4. Der Handlungsakteur: Gesetzgeber.....	52
4.1.5. Weitere Handlungsakteure: Ministerien und öffentliche Arbeitgeber .....	54
4.1.6. Weitere Handlungsakteure: Sonderbetrachtung VBL.....	57
4.2. Der Streit um tragende Argumente .....	60
4.2.1. Abarbeiten an Grundrechtsverstößen .....	60
4.2.2. Abarbeiten an Systematik (Zusammenhänge versus Einzelkorrekturen) .....	62
4.2.3. Abarbeiten an Systematik (Stellschraubenveränderungen).....	68
4.2.4. Abarbeiten an Systematik: Sonderbetrachtung Landgericht KA.....	74
4.2.5. Abarbeiten an Systematik: Sonderbetrachtung Oberlandesgericht KA....	76
4.2.6. Abarbeiten an Systematik: Schlussbewertung .....	79
Anlage A: Entwicklung der Durchschnittsentgelte .....	80
Anlage B: Gesamtversorgungsfähiges Entgelt für DE(99-01).....	81
Anlage C: Auszug Niederschrift ÄndTV Nr. 5 zum ATV.....	82
Anlage D: Informationen zur DRV-Renteninformation.....	86
Anlage E: Beispiele zur Einordnung der Näherungsrente.....	92
Anlage F: Startgutschriften bei gvE = 1.000 € bis 6.000 €.....	94

## Abbildungen

Abbildung 1: Entwicklung des Bruttorentenniveaus von 2001 bis 2019.....	14
Abbildung 2: BRQ (2001) versus NRQ (2001).....	22
Abbildung 3: BRQ und NRQ bei speziellen Unterbrechungszeiten.....	29
Abbildung 4: Beziehungsgeflecht der Akteure etwa zum Zeitpunkt Herbst 2009 .....	55
Abbildung 5: Das Korrekturschema 2011 zur Zusatzversorgung .....	64
Abbildung 6: Archetyp der Problemverschiebung in der Zusatzversorgung.....	67
Abbildung 7: Rentenferne Startgutschrift als System (Prosa-Form).....	70
Abbildung 8: Das Fadenspiel - System .....	73

## Tabellen

Tabelle 1: Entwicklung des Bruttorentenniveaus von 2001 bis 2019 .....	13
Tabelle 2: Berechnungsschema zur Ermittlung der Näherungsrente.....	18
Tabelle 3: NRQ (=NR/gvE) für gvEs von 800 € bis 7.000 €.....	19
Tabelle 4: Ermittlung der Näherungsrente im Fall OLG KA 12 U 112/20 .....	20
Tabelle 5: BRQ (2001) versus NR-Quote (2001) .....	21
Tabelle 6: Beispielfall GRV – Renten-Hochrechnung auf das 65. LJ.....	39
Tabelle 7: Statistik der DRV - Rentenerhöhungen .....	41
Tabelle 8: DRV-Rentenerhöhungen in Prozent .....	42
Tabelle 9: DRV - Hochrechnung des Beispielfalls ab 2002 bis zum 65. LJ.....	43
Tabelle 10: Beispiele: Vergleich DRV Hochrechnungen (65. LJ) mit fiktiver ges.....	44

## Zusammenfassung

Die fast zwei Jahrzehnte dauernde Beschäftigung mit der Neuordnung der Zusatzversorgung zur Jahreswende 2001/2002 hinterlässt Spuren.

Von einem anfänglichen kompletten Unverständnis, die Hintergründe der Vorgänge um die Neuordnung der Zusatzversorgung zu verstehen, war es eine große zeitliche Strecke bis zu den jetzigen Urteilen des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 30.11.2021, 12 U 112/20 und 12 U 88/20. Zum ersten der beiden Urteile 12 U 112/20 gibt es einen Faktencheck.<sup>1</sup> Eine Würdigung des Urteils OLG KA 12 U 112/20 aus juristischer Sicht ist nicht die Intention des Faktenchecks gewesen.

Es war / ist ein langer persönlicher Weg des Lernens gewesen, die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in alter bzw. neuer Form nachvollziehen zu wollen und ein wenig transparenter zu machen.

Der lange Weg war geprägt von anfänglichen Missverständnissen, von Behauptungen der Tarifparteien, des Gesetzgebers usw., die Änderungsmaßnahmen seien alternativlos gewesen. Immer stärker werdende externe Kritik in der Sache und in der Form der Informationsübermittlung an die Betroffenen wurde empfindlich und rigide mit Hinweis auf die vermutete Gerichtsfestigkeit der Tarifentscheidungen zurückgewiesen.

Das anfängliche Ringen vieler Kläger, ihrer Anwälte und auch der Richter des Landgerichts und des Oberlandesgerichts Karlsruhe um Klarheit endete in der Feststellung der Verfassungswidrigkeit (BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007) der Übergangsregelung (Startgutschriftregelung) für rentenferne Versicherte und der daraus folgenden Unverbindlichkeit der rentenfernen Startgutschriftregelung. Für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit war der Dreh- und Angelpunkt der BGH - Entscheidung die Bewertung der Auswirkungen des jährlichen Anteilssatzes von 2,25% p.a. auf die Startgutschrift gemäß des neuen § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG).

Andere angesprochene Aspekte wie die fiktive gesetzliche Näherungsrente spielten für die Entscheidung keine rechtlich erhebliche Rolle. Ein „eher kostenorientierter“ Reparaturversuch der Tarifparteien vom 30.05.2011 scheiterte wegen erneut erkannter Verfassungswidrigkeit vor dem BGH (IV ZR 9/15 vom 09.03.2016). Am 08.06.2017 entschieden sich die Tarifparteien, statt des festen Anteilssatzes von 2,25% p.a. nun einen gleitenden Anteilssatz zwischen 2,25% p.a. und maximal 2,5% p.a. zu wählen, aber alle anderen Bestimmungstücke der rentenfernen Übergangsregelungen unverändert zu lassen (auch die fiktive gesetzliche Näherungsrente).

---

<sup>1</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Faktencheck\\_OLG\\_KA\\_2021.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Faktencheck_OLG_KA_2021.pdf)

Kläger vermuteten / vermuten auch bei der Regelung der Tarifparteien aus 2017 wiederum einen Gleichheitsverstoß wegen des gleitenden Anteilssatzes und der Festlegung auf die fiktive Näherungsrente.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in seinen Urteilen vom 30.11.2021 dazu sehr ausführlich (auf insgesamt 264 Teilziffern - Detail um Detail -) rechtlich Stellung bezogen. Schwerpunkte des Urteils waren über viele Teilziffern die fiktive gesetzliche Näherungsrente und der gleitende Anteilssatz gemäß der Tarifeinigung vom 08.06.2017. In diesem Detaillierungsgrad und –fülle scheint es bisher noch keine derart intensiv begründete gerichtliche Beschäftigung mit der rentenfernen Startgutschriftproblematik bis hin zu den Zuschlagsregelungen vom 30.05.2011 und 08.06.2017 gegeben zu haben.

Obwohl es wirklich nahegelegen hätte, findet / fand jedoch bis heute eine rechtliche Auseinandersetzung um die eigentliche Ursache aller Probleme nicht statt, nämlich die Art der Neudefinition des § 18 Abs. 2 BetrAVG, wohl aber gab es ein Jahrzehnte langes Abarbeiten an Detailfragen. Das hat bisher durchaus auch an der Art und Tiefe des Klagevorbringens gelegen, auf das die Gerichte einzugehen hatten.

Der Nebenaspekt, ob die fiktive gesetzliche Rente einer rechtlichen Überprüfung standhält oder nicht, beschäftigt Kläger und Gerichte seit der Umstellung der Zusatzversorgung. Spätestens seit der Vorlage einer 13-seitigen quantitativen statistischen Auswertung der VBL vom 26.03.2011 und der Niederschrift der Tarifparteien zum ATV - Änderungstarifvertrag Nr. 5 (vgl. Anlage C dieses Standpunkts), gab es die Möglichkeit für Kläger, deren Anwälte und auch die Gerichte, jene Auswertung gründlich unter systematischen und rechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten / einzuordnen. Kurz danach gab es auch von unabhängiger Seite mehrfach Hinweise (qualitative wie auch quantitative Kriterien), dass die fiktive gesetzliche Näherungsrente zum 65. LJ zumeist günstiger als die Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 65. LJ sei, wenn man die Vorgaben für die Mechanismen der rentenfernen Startgutschrift beachte.

Der Autor dieses Standpunkts ordnet seine eigenen Erkenntnisse bezüglich des Klageaspekts „fiktive gesetzliche Näherungsrente zum 65. LJ“ ein in die unterschiedlichen Einlassungen der klägerischen Seite, der Seite der Beklagten, sowie der juristischen Bewertung durch das Landgericht und das Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Fokus des vorliegenden Standpunkts liegt eher auf einer *teils* sachlogischen Analyse und Würdigung der Einlassungen der Streitparteien und der Gerichte, *teils* auf einer persönlichen Bewertung, als auf einer juristischen Detailanalyse, die ja zuletzt durch die Richter im Verfahren OLG KA 12 U 112/20 vorgenommen wurde.

Während die oben genannten Urteile des Oberlandesgerichts Karlsruhe von Ende November 2021 eine rechtliche Würdigung des ausschließlichen Ansatzes der fiktiven Näherungsrente vornehmen, geht es in diesem Standpunkt - nach der

Erläuterung in **Kapitel 1** zu den ersten Irrungen um die Näherungsrente - in den **Kapitel 2** und **Kapitel 3** zunächst darum, systematische Aspekte der gesetzlichen Rente und der fiktiven Näherungsrente darzulegen, um eine Vergleichbarkeit der Hochrechnung von gesetzlicher Rente zum 65. LJ und Näherungsrente zum 65. LJ zu ermöglichen. Die Überlegungen zur Vergleichbarkeit gehen zugunsten der fiktiven Näherungsrente aus, was auch durch einige reale Beispiele von rentenfernen Versicherten verifiziert werden kann, die z.T. frühzeitig erwerbsunfähig wurden oder erst sehr spät in die gesetzliche Rentenversicherung bzw. Zusatzversorgungskasse eingetreten sind.

In **Kapitel 4** wird anhand bestimmter Wegmarkierungen die langsame Lernkurve der Erfahrungen eines kritischen Begleiters wiedergegeben, der als Rentenferner selbst von der Umstellung betroffen war und nach sehr, sehr langer juristischer Auseinandersetzung als rentenferner „Härtefall“ anerkannt wurde.

**Kapitel 4.1** begleitet den holprigen Start von Klägern, deren Anwälten und Richtern um die quantitative Betroffenheit der rentenfernen Versicherten im Verhältnis zu den Regelungen bei rentennahen Versicherten und zur alten Gesamtversorgung einschätzen zu können (jeweils zum 31.12.2001 bzw. zum damaligen Regelaltersrentenbeginn 65. LJ und zum Teil auch für die fiktiven Steuerklassen I/0 und III/0). Die Verhaltensweisen des Gesetzgebers, der Tarifparteien (der öffentlichen Arbeitgeber, der Gewerkschaften) und insbesondere auch der VBL werden kritisch beleuchtet.

**Kapitel 4.2** beschreibt die Auseinandersetzung um die tragenden Argumente. Man arbeitete sich zunächst an denkbaren Grundrechtsverstößen ab. Sowohl die Tarifparteien wie auch die Kläger mühten sich ab an vermeintlich notwendigen Einzelkorrekturen (zweimalige „Nachbesserung“ der rentenfernen Startgutschriftregelungen an Einzelstellen; Wunsch nach Einzelmodifikation von „Stellschrauben“ des „Systems Startgutschrift“ zur Änderung der Näherungsrente, zum erhöhten Anteilssatz von 2,5% p.a. für alle rentenfernen Versicherten), ohne dabei die komplexen inneren systematischen Abhängigkeiten der Bestimmungstücke der Übergangsregelung im Zusammenhang als „System“ zu beachten.

Die Vorgehensweise der aktuellen Kammer des Landgerichts Karlsruhe in den Zuschlagsverfahren und bei den Härtefallklagen war dabei leider eher nicht geeignet (dazu gibt es hinreichende Belege), Vertrauen in die Präzision / Glaubwürdigkeit des dortigen – stets sehr wortreichen - rechtlichen Handelns zu bilden. Die wesentliche rechtliche und gründliche, objektivierbare Überprüfungsarbeit obliegt / oblag dann eher der nächsten Instanz, dem Oberlandesgericht Karlsruhe.

Im Anhang gibt es neben dem Auszug aus der Niederschrift zum ATV (5. Änd.) einige Anlagen, die die gesetzliche Rente und die Näherungsrente betreffen.

Dr. Friedmar Fischer, den 09.03.2022

URL: [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Lernkurve\\_Zoed.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Lernkurve_Zoed.pdf)

# 1. Erste Irrungen um die Näherungsrente

Immer wieder gab / gibt es Irrungen und Wirrungen um das Näherungsverfahren in der rentenfernen Startgutschrift zur Ermittlung der gesetzlichen Rente und den daraus folgenden vermeintlichen Verlusten der rentenfernen Betroffenen.

Bei den rentennahen Betroffenen greifen andere Regeln zur Ermittlung der „erdienten“ Zusatzversorgungsanwartschaft als bei den rentenfernen Betroffenen. Dort wird die RENTENINFORMATION der gesetzlichen Versicherung zum Stichtag tatsächlich herangezogen (siehe §79 Abs. 4 VBLS n.F.), bei den Rentenfernen jedoch nicht.

Vielen rentenfernen Versicherten sind Denkfehler unterlaufen. Es ist anzunehmen, dass auch viele Betroffene, die Anwälte und auch die Richter von Landgericht und Oberlandesgericht in den ersten Klagen gegen die Festsetzung rentenferner Startgutschriften fehlerhafte Schlüsse gezogen haben.

## Feststellungen:

- Auf gerichtliche Anforderung wurde in den ersten frühen Klageverfahren vor dem Landgericht Karlsruhe lediglich eine besondere RENTENAUSKUNFT statt einer besonderen RENTENINFORMATION zur Vorlage bei den zuständigen Zusatzversorgungskassen von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), jetzt DRV, angefordert. Sie enthielt jedoch NUR den Versicherungsverlauf des Versicherten bis zum Stichtag 31.12.2001 und NUR den bis dahin „erdienten Rentenbetrag“ ohne weitere Hochrechnung (mit den regulären jährlichen weiteren Einzahlungen des Versicherten auf sein Versicherungskonto -von 2002 an bis zum eigentlichen Renteneintritt-). Mit anderen Worten: Hochrechnungswerte bei regulärem Versicherungsverlauf bis zum Renteneintritt sind in dieser besonderen RENTENAUSKUNFT zur Vorlage bei Gericht also NICHT enthalten und auch bei den meisten Betroffenen NICHT verfügbar gewesen.

Hochrechnungen auf die künftige Regelaltersrente ohne /ggf. mit Berücksichtigung von Rentensteigerungen enthält hingegen jede vorliegende RENTENINFORMATION.<sup>2</sup> Grundlage für diese Hochrechnungen sind die Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre bis zum jeweiligen Stichtag.

- Nach eindeutiger Gesetzesbegründung zu § 18 Abs. 2 Nr. 1 (Betriebsrentengesetz) BetrAVG ergibt sich die Voll-Leistung aus der Differenz von "abstrakt höchstmöglicher Versorgungsleistung" (= 91,75 % der Nettogesamtversorgung) und "abstrakt höchstmöglicher Grundversorgung" (= gesetzliche Rente zum vollendeten 65. Lebensjahr nach dem Näherungsverfahren bei Zugrundelegung von 45 Versicherungsjahren, also

<sup>2</sup> <https://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb/> (dort Anträge zur Renteninformation bzw. Rentenauskunft)

Anzahl der Versicherungs- bzw. Beitragsjahre wie beim Standardrentner). Logische Folgerung (so auch völlig unumstritten bei der Berechnung des sog. verdienten Teilbetrags nach BetrAVG): **Wenn man die fiktive Näherungsrente (bei Rentenbeginn mit 65 Jahren) mit der fiktiven gesetzlichen Rente vergleichen will, muss man unbedingt die den Rentenbetrag laut Hochrechnung in der RENTENINFORMATION zugrunde legen.**

- In der Anlage 2 der alten VBL - Startgutschrift errechnet sich die Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG n.F. aus der sogenannten „Voll-Leistung“ multipliziert mit dem „persönlichen Vomhundertsatz“. Die sogenannte „Voll-Leistung“ wird gebildet aus der Differenz: „Netto-Gesamtversorgung“ abzüglich anzurechnende Rente (sei es nun nach dem Näherungsverfahren oder nach der HOCHGERECHNETEN gesetzlichen Rente zum Renteneintritt des Klägers).

**Eine einfache Differenzbildung entscheidet also darüber, ob das Näherungsverfahren zum 65. LJ oder aber die HOCHGERECHNETE gesetzliche Rente zum 65. LJ günstiger für die Berechnung der Startgutschrift sind.**

Der übliche - aber inkorrekte - Denkprozess lässt sich demonstrieren:

### **Beispiel (real):**

Rentenferner, geboren im Januar 1947 und seit 01.01.1973 - 31.12.2001 insgesamt 348 Monate = 29 Jahre bei der VBL versichert. Daraus ergibt sich lt. VBL Startgutschrift der maßgebliche persönliche Vomhundertsatz (29 Jahre x 2,25 v.H. = 65,25 v.H.). Ferner liegt ein gesamtversorgungsfähiges (gv) Entgelt von 9186,27 DM vor. Nach Abzügen der Steuern (fiktiv StKl. I/0) und Sozialabgaben verbleiben als maßgebende Gesamtversorgung lt. VBL Startgutschrift: 4248,99 DM.

Erste Überlegungen, die Denkfalle schnappt bereits zu:

Vermutung: Gemäß der besonderen vom Landgericht Karlsruhe angeforderten BfA-RENTENAUSKUNFT mit Daten und Stand 31.12.2001 und dort auf Seite 1 stünden als Altersrente zum 65. Lebensjahr zu: 1353,21 EUR = 2646,65 DM (**Vorsicht DENKFEHLER !!**). Die Rente nach dem Näherungsverfahren lt. VBL Startgutschrift ergäbe hingegen: 3130,31 DM. Nach der VBL-Startgutschrift hat man in der dortigen Anlage 2 zur Berechnung der Voll-Leistung eine Differenz zu bilden: Gesamtversorgung ./ anzurechnende Rente = Voll-Leistung

### **Satzungsgemäßes Vorgehen mit Näherungsverfahren:**

Voll-Leistung: 4248,99 DM ./ 3130,31 DM = 1118,68 DM ;

Anwartschaft : 1118,68 DM x 65,25 % = 729,93 DM = 373,21 EUR

**Vorgehen mit BfA-RENTENAUSKUNFT** zum Stichtag 31.12.2001:

(Vorsicht: DENKFEHLER !!)

Voll-Leistung: 4248,99 DM./.. 2646,65 DM = 1602,34 DM;

Anwartschaft 1602,34 DM x 65,25 % = 1045,53 DM = 534,57 EUR

Also: Differenz: 534,57 EUR./.. 373,21 EUR = 161,36 EUR

Durch die Anwendung des Näherungsverfahrens statt der BfA / DRV - RENTENAUSKUNFT entstünde wohl einen Nachteil, so meinte man. Es spräche also alles für eine echte BfA / DRV - Rentenauskunft zum 31.12.2001 anstelle der Anwendung des Näherungsverfahrens.

So wird wohl jeder engagierte Betroffene gerechnet haben (wie für den Beispielfall auch). Wo aber liegt der Denkfehler?

### Auflösung des Denkfehlers:

#### 1. Stolperstein (fehlende Referenzzahl bzw. falscher Zahlenbezug):

Es wird in der besonderen BfA / DRV - RENTENAUSKUNFT mit Rechtsstand 31.12.2001 so agiert, als wenn der Versicherte bis zum Stand 31.12.2001 jährlich eingezahlt hätte, dann jedoch alles ohne jede weitere Einzahlung stehen lässt, bis er mit 65 in Rente geht und seine „erdiente“ Rente (Stand 31.12.2001) auch ausbezahlt bekommt. Die Auskunft der damaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA, jetzt DRV) für die VBL-Startgutschrift macht jedoch lediglich eine Momentaufnahme (der bereits „erdienten“ Rente!!) d.h. des BfA / DRV - Versicherungsstands zum Rechtsstand 31.12.2001.

Die vom Gericht erzwungene Momentaufnahme zum 31.12.2001 enthält NICHT wie üblich - wenn man eine RENTENINFORMATION bei der gesetzlichen Rentenversicherung anfordert - zwei oder drei Hochrechnungen (z.B. auch mit denkbarer prozentualer Rentensteigerung) mit weiterlaufenden üblichen jährlichen Einzahlungen bis zum Rentenbeginn. Diese Zahlen wurden im Fall des Stichtags (31.12.2001) z.B. für den unten angeführten Beispielfall gar nicht ermittelt, lagen somit (wie auch den meisten Betroffenen) und vor allem den Rechtsanwälten und Richtern auch gar nicht vor.

Was man jedoch durch das nunmehr jährliche Einholen einer elektronisch angeforderten RENTENINFORMATION mit den üblichen eingeschlossenen Hochrechnungen inzwischen weiß:

#### Beispielfall (real):

Die gesetzliche Rente per 31.12.2001 „erdient“ in Höhe von rund 1.353 € (siehe oben) wird bis zum Renteneintritt um 484 € für die restlichen 10 Jahre und 1 Monat steigen, das sind also durchschnittlich rund 48 € an zusätzlicher gesetzlicher Rente pro Jahr (= 25,31 € damaliger aktueller Rentenwert x 1,9). Die gesetzliche Rente beim Renteneintritt liegt nach Hochrechnung dann bei 1.837 €

Der Faktor von rund 1,9 entspricht im realen Beispielfall den durchschnittlichen Entgeltpunkten aus den Jahren 1999 bis 2001.

Auf gut Deutsch: Der tatsächliche Verdienst in diesen 3 Jahren betrug also das 1,9-fache des Durchschnittsverdienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Für einen rentenfernen Betroffenen, der nicht wie im realen Beispielfall als 1947er nur noch etwas mehr als zehn Jahre NACH dem Stichtag 31.12.01 weiter bis zum Renteneintrittsalter 65 in der Rentenversicherung versichert ist, sondern deutlich später geboren wurde, wird also die Schere zwischen bereits „erdienter“ Rente zum 31.12.2001 und der Vollrente zum regulären Renteneintritt deutlich größer sein.

Bei konsequenter Anwendung des oben zitierten fehlerhaften Denkprozesses für die jungen Rentenfernen kommen dann sehr hohe Differenzen zwischen Momentrente zum 31.12.01 und der Näherungsrente heraus!

## **2. Stolperstein** (Nicht richtig lesen kann auch heißen: Nicht richtig verstehen):

Man hat sich viel zu wenig damit beschäftigt, was eigentlich der formalrechtliche und rechnerische Hintergrund zum Näherungsverfahren der Ermittlung der gesetzlichen Rente ist, das aber hätte man tun sollen.

### ***Berechnung der Rente im Näherungsverfahren<sup>3</sup>:***

*Da die Gesamtversorgung nicht der tatsächlichen in der Versicherungszeit erworbenen Anwartschaft, sondern der höchstmöglichen Versorgungsanwartschaft entspricht, wird auch bei der anzurechnenden gesetzlichen Rente nicht die tatsächliche Rentenanswartschaft zum Zeitpunkt des Systemübergangs festgestellt, sondern im Rahmen eines Näherungsverfahrens die gesetzliche Rente bei einer unterstellten Rentenversicherungspflicht von 45 Jahren (wie beim Standardrentner) berechnet. Daher muss keine Rentenauskunft der BfA vorliegen. Grundlage der Berechnung ist § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f BetrAVG in Verbindung mit § 4 d und § 6 a Einkommenssteuergesetz. Zur Berechnung der theoretischen Rente im Näherungsverfahren wird auch hier vom auf Vollzeitbeschäftigte hochgerechneten Bruttoentgelt der letzten drei Jahre ausgegangen. Dieses wird mit dem errechneten Beschäftigungsquotienten multipliziert, um Teilzeitbeschäftigte nicht zu benachteiligen. Dann wird nach den vorgegebenen „Eckwerten“ eines deutschen Standardrentners (Durchschnittsverdienst und 45 Versicherungsjahre) der annähernde gesetzliche Rentenanspruch errechnet.*

Der kleine, aber hinsichtlich der Debatte Näherungsrente folgenreiche Unterschied zwischen **RENTENAUSKUNFT** und **RENTENINFORMATION** hätte doch eigentlich längst den insgesamt 4,8 Millionen Betroffenen erklärt werden müssen.

Zur Ehrenrettung von Betroffenen, von beauftragten Anwälten und von Richtern kann man sagen, dass die Sätze (die die Begrifflichkeit Rentenauskunft und Renteninformation erläutern, siehe weiter unten) für den Rentenlaien - und um den handelt es sich bei den genannten Gruppen - tatsächlich missverstanden werden

<sup>3</sup> <http://www.gesamtausschuss.de/zvkbetriebsrente/berechnung.pdf>

können. Ein gerichtlich zugelassener Rentenberater hätte die Rentenauskunft natürlich richtig interpretiert.

Die Näherungsrente im obigen realen Beispielfall (aus der rentenfernen ursprünglichen Startgutschrift) ist aus dem persönlichen Versicherungsverlauf ermittelt worden mit 1.600,50 € im Vergleich zu der auf das vollendete 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente von 1.837 € laut einer zum Stand 31.12.2001 bei der BfA / DRV angeforderten Renteninformation. Also liegt die Näherungsrente unter der hochgerechneten gesetzlichen Rente, sprich: Der rentenferne Beispiel - Versicherte hat nichts vom Ersetzen der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (NR) zum 65. LJ durch die „alternative“ Berechnung der hochgerechneten gesetzlichen Rente zum 65. LJ.

Bei Wegfall der anrechenbaren drei Jahre Studium vermindert sich zudem die fiktive hochgerechnete gesetzliche Rente im obigen Beispielfall um rund 57 € (= 2,25 Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten x 25,31 €) und damit auf 1.780 €. Aber auch dann liegt dieser Betrag immer noch rund 180 € über der Näherungsrente.

#### **Erläuterungen in Wiederholung:**

- Eine **RENTENAUSKUNFT** informiert über die Höhe der bisher erworbenen Rentenansprüche (Originalton Deutsche Rentenversicherung), also beispielsweise zum 31.12.2001. Alles, was im Beispielfall vorlag, war eine "Rentenauskunft zur Vorlage bei der zuständigen Zusatzversorgungskasse". Darin wurden also nur die bis zum 31.12.2001 erworbenen Rentenansprüche aufgeführt. Eine Hochrechnung der gesetzlichen Rente auf das vollendete 65. Lebensjahr erfolgte nicht. Diese Rentenauskunft war übrigens für die Berechnung der Startgutschrift für Rentenferne völlig entbehrlich.
- Es haben wohl fast alle Betroffenen, Anwälte und Richter angenommen, die in diesen **RENTENAUSKÜNFEN** auf Seite 1 angegebene Regelaltersrente sei bereits die hochgerechnete gesetzliche Rente. Leider haben auch die DRV Bund (früher BfA / LVA) durch ihre unklaren Formulierungen zu diesem Missverständnis beigetragen. Zitat: "Diese Auskunft beinhaltet die Höhe der Regelaltersrente, die Ihnen aus den im beiliegenden Versicherungsverlauf dargestellten rentenrechtlichen Zeiten bei Vollendung des 65. Lebensjahres unter Anwendung des am 31.12.2001 geltenden Rechts zustehen würde". Die richtige Betonung liegt auf "aus den im beiliegenden Versicherungsverlauf dargestellten rentenrechtlichen Zeiten" (im Versicherungsverlauf für die Vergangenheit konnten natürlich nur die Zeiten und Entgeltpunkte bis zum 31.12.2001 stehen) und nicht auf "bei Vollendung des 65. Lebensjahres".
- Eine **RENTENINFORMATION** hingegen gibt einen Ausblick auf die künftige Rente und deckt mögliche Lücken in der Altersvorsorge auf (wieder Originalton Deutsche Rentenversicherung). Weiter im Originalton: Von 2005 an erhalten alle Rentenversicherten ab dem 27. Lebensjahr eine Renteninformation, sofern sie zu diesem Zeitpunkt mindestens für 5 Jahre Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben.

## 2. Zusammenhänge entdecken

Es stellt sich die Aufgabe, Zusammenhänge herzustellen zwischen Größen aus der Zusatzversorgung [gesamtversorgungsfähiges Entgelt (**gvE**) pro Monat, gesetzliche Näherungsrente (**NR**)] *einerseits* und *andererseits* Größen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (**GRV**, DRV-Bund) wie **Standardrente** 2001, **Bruttorentenniveau** 2001 (**BRN**), individuelle **Bruttorentenquote** (**BRQ**), **Versicherungsjahre in der GRV** usw..

Die nach dem Näherungsverfahren zum 65. LJ ermittelte anzurechnende gesetzliche Rente führt eher zu einem niedrigeren und damit für die Versicherten günstigeren Wert, wie sich zeigen wird.

Es liegt die Betrachtung des sogenannten Standardrentners nahe, wie auch schon aus früheren Beklagten - Schriftsätzen der Zusatzversorgungskasse VBL zu entnehmen ist.

**Die Standardrente des Jahres 2001 mit 45 Versicherungsjahren in der gesetzlichen Rentenversicherung kann man vergleichen mit der Rente, die man erhält, wenn man das Näherungsverfahren mit 45 Versicherungsjahren mit dem jeweiligen Durchschnittsverdienst anwendet.**

Die Brutto-Standardrente betrug ab 1.7.2001 monatlich 1.128,42 € (= 45 Jahre x 25,076 € aktueller Rentenwert West als Mittelwert von  $RW_{Jan}$  und  $RW_{Jul}$ , wobei damals galt:  $RW_{Jan} = 48,58$  DM und  $RW_{Jul} = 49,51$  DM). Unter der Brutto-Standardrente versteht man eine Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit genau 45 Entgeltpunkten. Dies entspricht 45 Versicherungsjahren mit einem jährlichen Einkommen in Höhe des jeweiligen Durchschnittsverdienstes.

Das Durchschnittsverdienst (in der gesetzlichen Rentenversicherung auch als Durchschnittsentgelt bezeichnet) des Jahres 2001 betrug monatlich 2.352,58 €. Berechnet man mit diesem Durchschnittsverdienst die Rente aus dem Näherungsverfahren, so erhält man eine Näherungsrente in Höhe von 1.048,47 €. Dabei wurde wie bei der Berechnung der Startgutschriften mit 45 Versicherungsjahren, einem Steigerungssatz von 1,09%, dem Korrekturfaktor 0,9086 und dem Zugangsfaktor 1,0 gerechnet ( $2.352,58 \text{ €} \times 1,09\% \times 45 \times 0,9086 \times 1,0 = 1.048,47 \text{ €}$ ) (vgl. das entsprechende Verfahren in Tabelle 2 und Tabelle 4).

Die nach dem Näherungsverfahren mit dem Durchschnittseinkommen des Jahres 2001 berechnete Näherungsrente (1.048,47 €) liegt somit monatlich 79,95 € unter der Standardrente (1.128,42 €) des Jahres 2001. Die Näherungsrente führt also zu nur 41,81 Entgeltpunkten ( $= 1.048,47 \text{ €} / 25,076 \text{ €}$ ) bei einem Standardrentner mit 45 Entgeltpunkten bei 45 Jahren mit Durchschnittsverdienst. Es wird beim Näherungsverfahren also so getan, als ob der Standardrentner nur 41,81 statt 45

Versicherungsjahre beschäftigt gewesen sei. Ihm werden faktisch 3 Jahre und etwas mehr als 2 Monate „geschenkt“. Oder andersherum: Er wird bei der Näherungsrente gleichgestellt mit einem Durchschnittsverdiener, der eine Unterbrechungszeit von 3 Jahren und etwas mehr als 2 Monaten aufweist.

## 2.1. Zusammenhang zwischen Größen aus der GRV

Aus Veröffentlichungen<sup>4</sup> der gesetzlichen Rentenversicherung für den Bereich WEST kann man die Größen „**Standardrente 2001**“ - früher auch „Eck“rente genannt - (= je 1 Entgeltpunkt für 45 Jahre x **Rentenwert** für 2001) und das „**Durchschnittsentgelt 2001**“ ersehen.

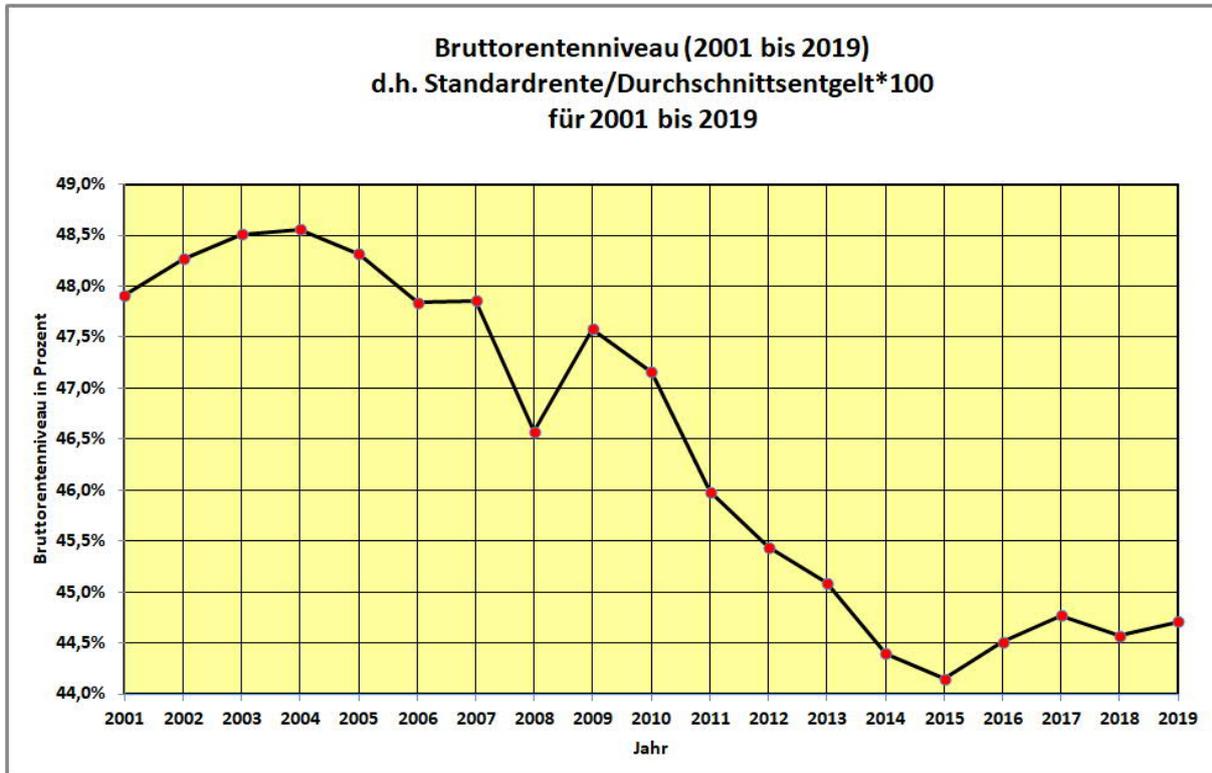
West	Rentenwert	Standard- rente= RW x 45	DE/Jahr	DE/Monat	Brutto rentenniveau	Jahr
2001	25,07600 €	1.128,42 €	28.231,49 €	2.352,62 €	47,96%	2001
2002	25,58703 €	1.151,42 €	28.626,00 €	2.385,50 €	48,27%	2002
2003	25,99500 €	1.169,78 €	28.938,00 €	2.411,50 €	48,51%	2003
2004	26,13000 €	1.175,85 €	29.060,00 €	2.421,67 €	48,56%	2004
2005	26,13000 €	1.175,85 €	29.202,00 €	2.433,50 €	48,32%	2005
2006	26,13000 €	1.175,85 €	29.494,00 €	2.457,83 €	47,84%	2006
2007	26,20000 €	1.179,00 €	29.561,00 €	2.463,42 €	47,86%	2007
2008	26,41500 €	1.188,68 €	30.625,00 €	2.552,08 €	46,58%	2008
2009	26,88000 €	1.209,60 €	30.506,00 €	2.542,17 €	47,58%	2009
2010	27,20000 €	1.224,00 €	31.144,00 €	2.595,33 €	47,16%	2010
2011	27,33500 €	1.230,08 €	32.100,00 €	2.675,00 €	45,98%	2011
2012	27,77000 €	1.249,65 €	33.002,00 €	2.750,17 €	45,44%	2012
2013	28,10500 €	1.264,73 €	33.659,00 €	2.804,92 €	45,09%	2013
2014	28,37500 €	1.276,88 €	34.514,00 €	2.876,17 €	44,40%	2014
2015	28,91000 €	1.300,95 €	35.363,00 €	2.946,92 €	44,15%	2015
2016	29,83000 €	1.342,35 €	36.187,00 €	3.015,58 €	44,51%	2016
2017	30,74000 €	1.383,30 €	37.077,00 €	3.089,75 €	44,77%	2017
2018	31,53000 €	1.418,85 €	38.202,00 €	3.183,50 €	44,57%	2018
2019	32,54000 €	1.464,30 €	39.301,00 €	3.275,08 €	44,71%	2019

**Tabelle 1: Entwicklung des Bruttorentenniveaus von 2001 bis 2019**

### Hinweis:

Üblicherweise mittelt man die veröffentlichten Rentenwerte ( $RW_{Jan}$ ) und ( $RW_{Jul}$ ) für Januar und Juli eines Jahres und arbeitet dann jeweils mit dem gemittelten Wert ( $RW$ ), um zur monatlichen bzw. jährlichen Standardrente zu gelangen. Zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte siehe **Anlage A**.

<sup>4</sup> vgl. „Rentenversicherung in Zeitreihen“, 27. Auflage, Oktober 2021  
[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv\\_in\\_zeitreihen.pdf](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zeitreihen.pdf)



**Abbildung 1: Entwicklung des Bruttorentenniveaus von 2001 bis 2019**

Aus Tabelle 1 und Abbildung 1 ist unmittelbar das **Bruttorentenniveau** (= **Bruttorentenquote (BRQ)**) für 2001 als **Quotient aus Standardrente und Durchschnittsentgelt** bezogen auf das Jahr 2001 zu ermitteln:

**Bruttorentenquote BRQ (2001):**

$$= \text{Standardrente/Durchschnittseinkommen} = (1.128,42 \text{ €} / 2.352,62 \text{ €}) \times 100$$

$$= 47,96 \%$$

Was bedeutet das?

Eine Person mit Durchschnittsverdienst (im Jahr 2001) von 2.352,62 € bekommt nach 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) 47,96 % = 1.128,42 € des Durchschnittsverdienstes aus 2001 als Bruttorente.

**Beispiel:**

Wieviel Prozent  $y$  des Durchschnittsverdienstes (in 2001) bekommt der obige „Durchschnittsverdiener“, wenn er nur 41 bzw. 42 Jahre in der GRV verbracht hat?

$$47,96 \% / 45 \text{ Jahre} = y / 41 \text{ Jahre} , \text{ d.h. } \quad y = 47,96 \% \times (41/45) = 43,69 \%$$

$$47,96 \% / 45 \text{ Jahre} = y / 42 \text{ Jahre} , \text{ d.h. } \quad y = 47,96 \% \times (42/45) = 44,76 \%$$

Man kann das Bruttorentenniveau, d.h. die **Bruttorentenquote (BRQ)**, als Sonderfall einer sogenannten „**individuellen Bruttorentenquote (BRQ)**“ ansehen, die sich verändert, je nach der Anzahl der individuell verbrachten GRV-Jahre.

Relevant für vergleichende Betrachtungen ist ausschließlich die **BRQ (2001)**.

Einige GRV - Versicherte schaffen wegen ihres frühen Eintritts in die GRV aber sogar mehr als 45 Jahre Versicherung in der GRV.

Im Allgemeinen werden die in der Pflichtversicherung der Zusatzversorgungskassen, z.B. bei der VBL, verbrachten Versicherungsjahre deutlich unter denen in der GRV Jahren liegen.

### **Randbemerkung:**

Einordnung der individuellen Bruttorentenquote (BRQ) mal anders:

**(Standardrente(2001) x Faktor) / (Durchschnittsentgelt (2001) x Faktor)**

Faktor = 1,0000; bedeutet mtl. Durchschnittsentgelt (2001)

Faktor = 1,4880; bedeutet mtl. Entgelt von 3500 € (2001)

Faktor = 1,7000; bedeutet mtl. Entgelt von 4000 € (2001)

Faktor = 1,8907; bedeutet mtl. Entgelt von 4448 € (2001) \*

\*Beitragsbemessungsgrenze (**BBG**) von 4448,24 € für 2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung

## **2.2. Zusammenhang zwischen Größen aus der ZVK**

**Prozentuale Quotenbildungen ermöglichen den Vergleich von gesetzlicher Rente zum 65. LJ und der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente zum 65. LJ über die individualisierte zum 65. LJ hochgerechnete gesetzliche Rente bzw. das individuelle erzielte gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) bzw. die individuell ermittelte fiktive Näherungsrente (NR) hinaus.**

Es wurde bisher eine Quote aus Größen der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) definiert.

Nun wird eine Quote aus Größen der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes definiert, die bezogen auf 2001, das gesamtversorgungsfähige monatliche Entgelt (**gvE**) und die sogenannte gesetzliche Näherungsrente (**NR**) verwendet.

**NRQ (bezogen auf 2001) (Näherungsrentenquote):**

**NR / gvE = Näherungsrente / gesamtversorgungsfähiges monatliches Entgelt**

Schließlich vergleicht man die Quoten **GRQ** und **NRQ** miteinander im Hinblick auf die in der GRV verbrachten Versicherungsjahre, um festzustellen, ob jeweils die *Näherungsrente* oder aber die *gesetzliche Rente* einen größeren Wert hat.

### 2.2.1. Wann spielt die Näherungsrente in der Startgutschrift eine Rolle?

Für die **rentenfernen Jahrgänge** werden die Anwartschaften zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 des BetrAVG n.F. ermittelt. Von 91,75 % eines fiktiven Netto, die sogenannte Nettogesamtversorgung (NGV) wird eine fiktive gesetzliche Rente zum 65. LJ abgezogen (die sog. Näherungsrente (NR)). Diese Differenz nennt man Voll-Leistung (VL). Die Näherungsrente (NR) basiert auf der Annahme einer Lebensarbeitszeit von ca. 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung und im öffentlichen Dienst.

Für die im öffentlichen Dienst bis 31.12.2001 zurückgelegten Jahre wird der Anteil an der Voll-Leistung (VL) errechnet.

Bei der Berechnung der Anwartschaft wird das Einkommen der Jahre 1999, 2000 und 2001 zugrunde gelegt. Daraus wird die Höchstversorgung mit 75% des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttogesamtversorgung), begrenzt auf 91,75% des fiktiven Nettoentgelts (Nettogesamtversorgung), berechnet.

Oder nochmals anders formuliert: Das i. d. R. **maßgebliche** fiktive Nettoentgelt wird dabei nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 b) BetrAVG n. F. u.a. unter Berücksichtigung der am 31.12.2001 bestehenden Steuerklasse fiktiv ermittelt. Die für die Voll-Leistung anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 65. Lebensjahr anhand des gesamtversorgungsfähigen (Brutto-) Entgelts nach einem Näherungsverfahren und nicht aufgrund einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet. Von der maßgeblichen Netto - Gesamtversorgung wird die nach einem Näherungsverfahren berechnete gesetzliche Rente abgezogen. Die sich danach ergebende sogenannte Voll-Leistung wird sodann zur Ermittlung der Anwartschaft nach Formelbetrag (gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG) mit dem Versorgungssatz multipliziert, der sich aus 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr (p.a.) der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ergibt.

Die **rentenferne Startgutschrift** (Regelung 2001 / 2017) ist dann das **Maximum der folgenden drei Größen**:

- **Formelbetrag** (Voll-Leistung x pers. Versorgungssatz\*) nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV ("soziale Komponente"), wenn am 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre (m)  $\geq 20$
- **Mindestrente nach Entgelten / Beiträgen** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

**\*Regelungen:**

2001: <2,25 % p.a.> x  
 <mit Umlagen belegte Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001>

2017: <zwischen 2,25 p.a. bis max 2,5 % p.a.> x  
 <mit Umlagen belegte Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001>

Nur die letztgenannte Mindestrente nach Entgelten wird auch bei der Berechnung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zugrunde gelegt. Die anderen Mindestleistungen (Mindestgesamtversorgung und qualifizierte Versicherungsrente) fließen ausdrücklich nicht in die Berechnung des sog. Formelbetrages (d.h. 2,25 % pro Jahr Pflichtversicherungszeit x Voll-Leistung) ein. Der Gesetzgeber hat dies damit begründet, dass durch die Mindestrente nach Beiträgen oder Entgelten (sog. einfache Versicherungsrente) „die insoweit bestehende eigentumsähnliche Position unangetastet“ bleibe für den ausgeschiedenen Beschäftigten, auf den sich der § 18 Abs. 2 BetrAVG ursprünglich nur bezieht.

Bei der Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. gibt es somit die sog. qualifizierte Versicherungsrente nicht mehr und damit auch nicht mehr die alte Mindestgrenze von 0,4 % p.a. (bezogen auf das Brutto-Endgehalt). Damit wird aber eine große Gruppe der Rentenfernen via Startgutschrift wohl schlechter gestellt als bei der „alten“ Garantieverorgungsrente, die auch diese qualifizierte Versicherungsrente mit einschloss.

**Nur bei denjenigen Startgutschriften, die durch den o.a. Formelbetrag dominiert werden, hat die fiktive gesetzliche Näherungsrente (NR) überhaupt einen Einfluss auf die rentenferne Startgutschrift!**

Für die alte/neue Regelung aus 2001 / 2017 gilt im Großen und Ganzen:

Während bei unteren bis mittleren Gehältern (gesamtversorgungsfähigen Entgelte (gvE) von 1.000 € bis 4.000 €) bei der Startgutschrift zunächst vorwiegend für verschiedene Eintrittsalter (EA) die Mindest-Startgutschrift und die Mindestrente dominieren, ist es für höhere Gehälter (gvE von 5.000 €, 6.000 €) der Formelbetrag.

Für von dem *Formelbetrag* dominierte Startgutschriften beträgt der neue Zuschlag maximal 11,11 % ( =  $[(2,5 \% - 2,25 \%) / 2,25 \%) \times 100$  ) auf die alte Startgutschrift aus 2001.

Die Verluste, die alleinstehende Versicherte gegenüber Verheirateten bei einem gleichen monatlichen Einkommen (!! ) erleiden, weil ihnen aufgrund des Familienstands am 31.12.2001 nur die fiktive Steuerklasse I/0 zugewiesen wurde, sind für die Startgutschriftregelung aus 2001 und auch aus 2017 ganz beträchtlich. Die Verlustquote (VQ), die den Verlust der Startgutschrift (fiktiv I/0) gegen die

Startgutschrift (fiktiv III/0) misst, hängt stark vom gvE sowie vom Eintrittsalter ab und beträgt bis zu 50 % (bei langdienenden Versicherten).

Für ein Eintrittsalter (EA) = 25 bis 35 schwankt die Verlustquote (VQ) etwa bei einem gvE von 3.000 € von 38,65 % bis 25,41 %, bei einem gvE von 4.000 € liegt VQ bei 46,4 % bis 34,84 %, bei einem gvE von 5.000 € beträgt VQ konstant 43,3 %, bei einem gvE von 6.000 € ist VQ konstant 37,21 %.

Benachteiligt durch die Startgutschriften sind vor allem am 31.12.2001 Alleinstehende bis zu einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt (gvE) von 4.200 €<sup>5</sup>

## 2.2.2. Zusammenhang zwischen gvE (2001) und Näherungsrente

Wenn man den Zusammenhang zwischen gesamtversorgungsfähigem Entgelt (gvE) 2001 und der Näherungsrente (NR) aus der ursprünglichen Startgutschrift darstellen will, muss man den Berechnungsmechanismus zur Ermittlung der Näherungsrente kennen.

Der Berechnungsmodus für die fiktive gesetzliche Näherungsrente (gezeigt unten am Beispiel eines gesamtversorgungsfähigen monatlichen Entgelts (gvE) in Höhe der der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) von 2001 zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)) kann nun mit Hilfe eines frei verfügbaren Startgutschriftrechners genutzt werden, um eine Tabelle zu erstellen. Die nachfolgende Tabelle 3 stellt für ein gvE von 800 € bis 7.000 € (in 100 € Schritten dar, wie sich das Verhältnis von Näherungsrente (NR) und gesamtversorgungsfähigem Entgelt (gvE) entwickelt.

Beispiel Ermittlung Quotient von Näherungsrente zu gvE			
Lfd. Nr.	Beispiel für die gesetzliche Rente im Näherungsverfahren (Teil A)		
1	maßgebliches gv Entgelt pro Monat		4.448,24 €
2	Ermittlung des Steigerungssatzes ST: Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=		4.448,24 € BBG
3			
4	Verhältnis (maßgebliches jährl. Entgelt/jährl. BBG) maximal 100 %:		100,00
5	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:		1,09
6	Falls gvE > 70 % BBG: Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:	30	
7	Falls gvE > 70 % BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:	0,007	0,21
8	verbleibt der Steigerungsfaktor:		<b>0,88</b>
9			
10	VJ=	Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)	45
11	ST=	Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)	0,88
12	BEZ=	Maßgebliche Bezüge (ggf. begrenzt durch BBG)	4.448,24 €
13	ZF=	Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)	1
14	KF=	Korrekturfaktor	0,9086
15	NR=	gesetzliche Rente im Näherungsverfahren	<b>1.600,50 €</b>
16			
17	$gvE=NR/(45 \cdot ST \cdot 0,9086 \cdot ZF)$	$NR=gvE \cdot (45 \cdot ST \cdot 0,9086 \cdot ZF)$	Verhältnis NR / gvE = 0,359805

**Tabelle 2: Berechnungsschema zur Ermittlung der Näherungsrente**

Aus der folgenden Tabelle 3 wird ersichtlich:

<sup>5</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie\\_FDB\\_ZOED\\_2017.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf), dort Kapitel 4.1 und hier im vorliegenden Standpunkt **Anlage F**

Ermittlung Quotient von Nahrungsrente zu gvE(800€ - 7000€)										
gvE	BBG	gvE/BBG	Differenz	Redfak	ST	BEZ	ZF	KF	NR	NR/BEZ
lfd. Nr. 1	lfd. Nr. 2	lfd. Nr. 3	lfd. Nr. 6	lfd. Nr. 7	lfd. Nr. 8	lfd. Nr. 12	lfd. Nr. 13	lfd. Nr. 14	lfd. Nr. 15	
800	4448,24	17,98	0,00	0,00	1,09	800	1	0,9086	356,53	0,445663
900	4448,24	20,23	0,00	0,00	1,09	900	1	0,9086	401,10	0,445667
1000	4448,24	22,48	0,00	0,00	1,09	1000	1	0,9086	445,67	0,445670
1100	4448,24	24,73	0,00	0,00	1,09	1100	1	0,9086	490,24	0,445673
1200	4448,24	26,98	0,00	0,00	1,09	1200	1	0,9086	534,80	0,445667
1300	4448,24	29,23	0,00	0,00	1,09	1300	1	0,9086	579,37	0,445669
1400	4448,24	31,47	0,00	0,00	1,09	1400	1	0,9086	623,94	0,445671
1500	4448,24	33,72	0,00	0,00	1,09	1500	1	0,9086	668,50	0,445667
1600	4448,24	35,97	0,00	0,00	1,09	1600	1	0,9086	713,07	0,445669
1700	4448,24	38,22	0,00	0,00	1,09	1700	1	0,9086	757,64	0,445671
1800	4448,24	40,47	0,00	0,00	1,09	1800	1	0,9086	802,20	0,445667
1900	4448,24	42,71	0,00	0,00	1,09	1900	1	0,9086	846,77	0,445668
2000	4448,24	44,96	0,00	0,00	1,09	2000	1	0,9086	891,34	0,445670
2100	4448,24	47,21	0,00	0,00	1,09	2100	1	0,9086	935,90	0,445667
2200	4448,24	49,46	0,00	0,00	1,09	2200	1	0,9086	980,47	0,445668
2300	4448,24	51,71	0,00	0,00	1,09	2300	1	0,9086	1025,04	0,445670
2400	4448,24	53,95	0,00	0,00	1,09	2400	1	0,9086	1069,60	0,445667
2500	4448,24	56,20	0,00	0,00	1,09	2500	1	0,9086	1114,17	0,445668
2600	4448,24	58,45	0,00	0,00	1,09	2600	1	0,9086	1158,74	0,445669
2700	4448,24	60,70	0,00	0,00	1,09	2700	1	0,9086	1203,30	0,445667
2800	4448,24	62,95	0,00	0,00	1,09	2800	1	0,9086	1247,87	0,445668
2900	4448,24	65,19	0,00	0,00	1,09	2900	1	0,9086	1292,44	0,445669
3000	4448,24	67,44	0,00	0,00	1,09	3000	1	0,9086	1337,00	0,445667
3100	4448,24	69,69	0,00	0,00	1,09	3100	1	0,9086	1381,57	0,445668
3200	4448,24	71,94	2,00	0,01	1,08	3200	1	0,9086	1407,82	0,439944
3300	4448,24	74,19	5,00	0,04	1,06	3300	1	0,9086	1423,48	0,431358
3400	4448,24	76,43	7,00	0,05	1,04	3400	1	0,9086	1447,15	0,425632
3500	4448,24	78,68	9,00	0,06	1,03	3500	1	0,9086	1469,88	0,419909
3600	4448,24	80,93	11,00	0,08	1,01	3600	1	0,9086	1491,07	0,414186
3700	4448,24	83,18	14,00	0,10	0,99	3700	1	0,9086	1500,72	0,405600
3800	4448,24	85,43	16,00	0,11	0,98	3800	1	0,9086	1519,52	0,399874
3900	4448,24	87,68	18,00	0,13	0,96	3900	1	0,9086	1537,19	0,394151
4000	4448,24	89,92	20,00	0,14	0,95	4000	1	0,9086	1553,71	0,388428
4100	4448,24	92,17	23,00	0,16	0,93	4100	1	0,9086	1557,34	0,379839
4200	4448,24	94,42	25,00	0,18	0,92	4200	1	0,9086	1571,29	0,374117
4300	4448,24	96,67	27,00	0,19	0,90	4300	1	0,9086	1584,09	0,368393
4400	4448,24	98,92	29,00	0,20	0,89	4400	1	0,9086	1595,74	0,362668
4500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
4600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
4700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
4800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
4900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5100	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5200	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5300	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5400	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6100	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6200	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6300	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6400	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
7000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805

Tabelle 3: NRQ (=NR/gvE) für gvEs von 800 € bis 7.000 €

Für ein gvE zwischen 800 € bis 3.100 € bleibt die NR-Quote bei 0,4457. Danach fällt die NR-Quote (NRQ) langsam ab bis auf 0,3598.

Ab einem gvE in Höhe des Wertes der 2001er - BBG (4448,24 €) und höheren gvE-Werten sinkt die Quote (NRQ) nicht mehr. Das liegt daran, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch bei deutlich höheren monatlichen Entgelten nur bis zum Höchstsatz des BBG in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen.

D.h. Ab monatlichen Entgelten von 4.448,24 € und höher werden dennoch **höchstens** 1.600,50 € Näherungsrente (**NR**) von der persönlichen Nettogesamtversorgung (**NGV**) abgezogen. Bis zum Erreichen des BBG ist **BEZ=gvE**. Danach gilt: **BEZ=BBG**.

Versicherte, die ein monatliches errechnetes gvE haben, das höher ist als der BBG (2001) – Betrag von 4.448,24 €, profitieren daher auf jeden Fall von der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (**NR**).

Um herauszufinden, in welchem Entgeltbereich das **gvE** der Klägerin im Klagefall des OLG Karlsruhe (12 U 112/20) vom 30.11.2021 liegt, das zu einer fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (**NR**) von 1.153,47 € gehört, kann man im obigen Berechnungsverfahren (gemäß Tabelle 2) zur Näherungsrente (**NR**) iterativ in 100 €-Entgeltschritten schauen, zu *welchem gvE* jeweils *welche* Näherungsrente (**NR**) gehört und man kann z.B. auch Quotienten bilden: (**NRQ**) = NR/gvE bzw. NR/BEZ.

Beispiel Ermittlung Quotient von Näherungsrente zu gvE			
Lfd. Nr.	Beispiel für die gesetzliche Rente im Näherungsverfahren (Teil A)		
1	maßgebliches gv Entgelt pro Monat		2.588,19 €
2	Ermittlung des Steigerungssatzes ST: Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=		4.448,24 € BBG
3			
4	Verhältnis (maßgebliches jährl Entgelt/jährl. BBG) maximal 100 %:		58,18
5	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:		1,09
6	Falls gvE > 70 % BBG: Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:	0	
7	Falls gvE > 70 % BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:	0,007	
8	verbleibt der Steigerungsfaktor:		1,09
9			
10	VJ=	Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)	45
11	ST=	Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)	1,09
12	BEZ=	Maßgebliche Bezüge (ggf. begrenzt durch BBG)	2.588,19 €
13	ZF=	Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)	1
14	KF=	Korrekturfaktor	0,9086
15	NR=	gesetzliche Rente im Näherungsverfahren	1.153,47 €
16			
17	$gvE=NR/(45 \cdot ST \cdot 0,9086 \cdot ZF)$	$NR= gvE \cdot (45 \cdot ST \cdot 0,9086 \cdot ZF)$	Verhältnis NR / gvE = 0,445667

**Tabelle 4: Ermittlung der Näherungsrente im Fall OLG KA 12 U 112/20**

### 2.3. Vergleich von Quoten: BRQ und NRQ

Ob der Ansatz der Näherungsrente (NR) zum 65. LJ statt der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente bei Vorlage einer Rentenauskunft für 2001

rentenferne Jahrgänge benachteiligt oder nicht, hängt entscheidend vom Verhältnis der jeweiligen **Rentenquoten** ab.

DRV Jahre	Prozent vom DE	NR/gvE(DE2001)	NR/gvE(3500)	NR/gvE(4000)	NR/gvE(4448)
48	51,16%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
47	50,10%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
46	49,03%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
<b>45</b>	<b>47,96%</b>	<b>44,57%</b>	<b>41,99%</b>	<b>38,84%</b>	<b>35,98%</b>
44	46,90%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
43	45,83%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
42	44,77%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
41	43,70%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
40	42,63%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
39	41,57%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
38	40,50%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
37	39,44%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
36	38,37%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
35	37,31%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
34	36,24%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
33	35,17%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
32	34,11%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
31	33,04%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
30	31,98%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
29	30,91%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
28	29,84%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
27	28,78%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
26	27,71%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
25	26,65%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%
24	25,58%	44,57%	41,99%	38,84%	35,98%

**Tabelle 5: BRQ (2001) versus NR-Quote (2001)**

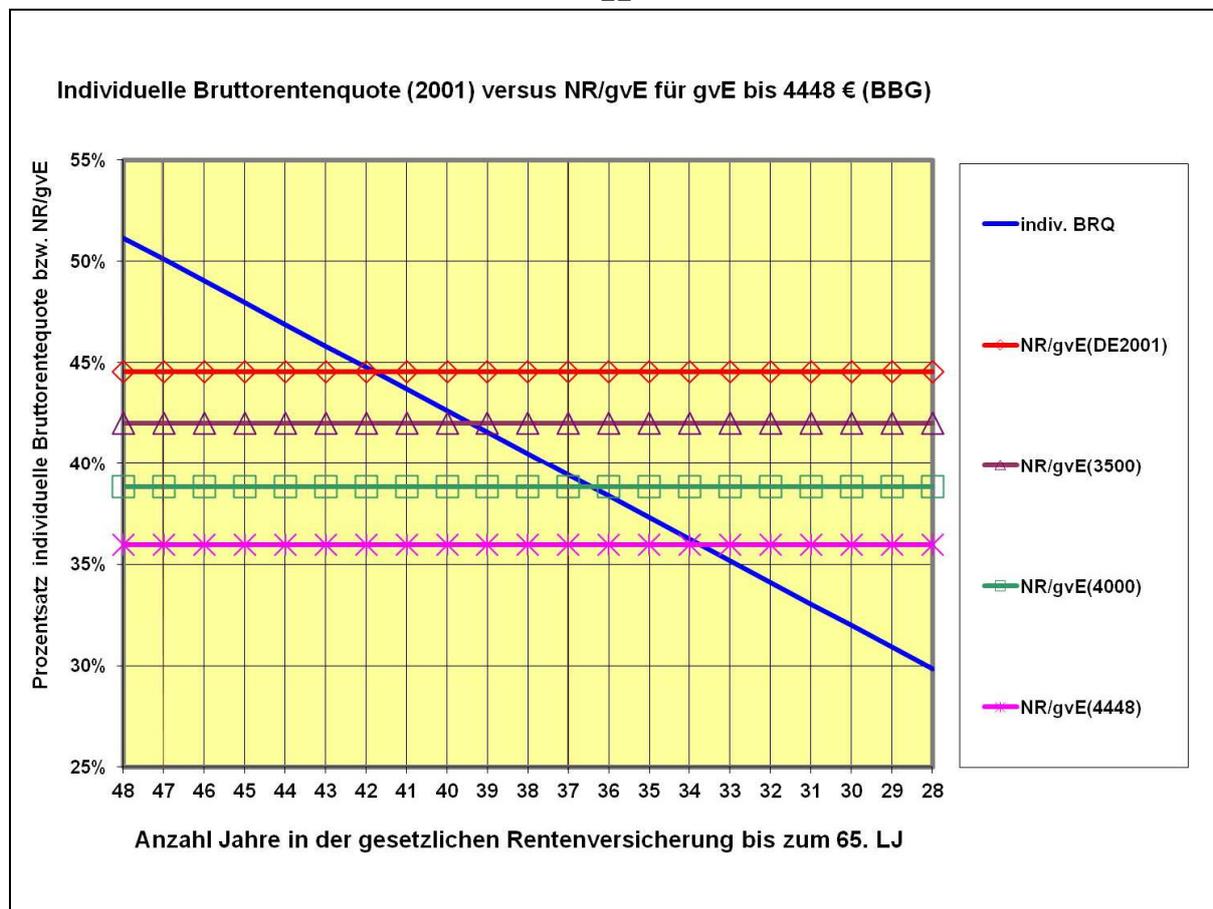


Abbildung 2: BRQ (2001) versus NRQ (2001)

Dabei bedeuten:

**NRQ** = Verhältnis von Näherungsrente (NR) zum Verdienst (gvE).

Die NR-Quote ist immer unabhängig von der Anzahl der Pflichtbeitragsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), daher die waagerechte Geraden im Diagramm, und sie ist nur abhängig vom Verdienstniveau (zum Beispiel 44,6 % für alle gvE bis 3.100 €, 42,1 % bei 3.500 €, 38,9 % bei 4.000 € und 36 % ab gvE von 4.448 €)

**Individuelle modifizierte Bruttorenten-Quote (BRQ)** (GRV/gvE) = Verhältnis der auf das 65. Lebensjahr nach der Rentenauskunft 2001 der früheren BfA (heute DRV) hochgerechneten gesetzlichen Rente zum Verdienst (gvE). Das gvE als gewichtetes Mittel der Jahre 1999-2001 ist i.A. kleiner als das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt (zvE) 2001 in der ZVK, und das zvE ist aus steuerrechtlichen Gründen kleiner als das persönliche Jahresentgelt (pE) 2001 in der GRV.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Für die Durchschnittsentgelte 1999-2001 (siehe **Anlage A** dieses Standpunkts) in der GRV ergibt sich ein „DE-gvE“ zu 2340,28 € (siehe **Anlage B** dieses Standpunkts) und das ist kleiner als das DE(2001) in der GRV von 2352,62 €. Es ergibt sich als Verhältnis:  $DE-gvE / DE(2001) = 2340,28 / 2352,62 \times 100 = 99,48 \%$ .

D.h. Es ist nahezu egal (zu 99,48 %), wenn man statt der üblichen Quotenzahl aus der GRV nun den Wert aus dem gvE der ZVK annimmt.

Die Quote (**BRQ**) ist immer abhängig von der Anzahl der Pflichtbeitragsjahre in der GRV (daher die von links nach rechts fallende blaue Gerade) und unabhängig vom Verdienst bei allen gvE bis 4.448 € (z.B. rund 48 % bei 45 Beitragsjahren oder rund 43 % bei 40 Beitragsjahren).

**Bemerkung:**

Man betrachtet die Spalte 2 und 3 der Tabelle 5 und vergleicht die entsprechenden Zeilen der maximal verbrachten GRV – Jahre. Wenn die Bruttorentenquote BRQ (Spalte 2) größer als NRQ (Spalte 3) ist, dann dominiert die individuelle gesetzliche Bruttorente die fiktive gesetzliche Näherungsrente.

Aus der Definition der Voll-Leistung ( $VL = 91,75\%$  des fiktiven Netto minus  $\langle NR = \text{Näherungsrente} \rangle$  oder minus  $\langle GRV = \text{zum 65. LJ hochgerechnete ges. Rente} \rangle$ ) ist folgendes ableitbar: Wenn  $VL_{GRV} < VL_{NR}$  gelten würde, würde das zum Nachteil der Höhe der rentenfernen Startgutschrift reichen, wenn die Startgutschrift durch den Formelbetrag ( $VL \times \text{pers. Versorgungssatz}$ ) bestimmt wurde. Die Näherungsrente jedoch spielt keine Rolle, wenn die Startgutschrift durch die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) bzw. durch die Mindestrente nach historischen Beiträgen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG dominiert / bestimmt wurde.

Bei einer „geschlossenen“ Erwerbsbiografie ohne Unterbrechungszeiten in der GRV stellt sich die Sachlage wie in der Abbildung 2 dar. Bei Brüchen in der Erwerbsbiographie, die Zeiten ohne GRV – Entgelte enthalten, die eigentlich Entgeltpunkte (EP) hätten liefern können, bewegt man sich in der Abbildung 2 weiter nach rechts auf der invertierten Jahresachse. Die individuelle Bruttorentenquote GRQ sinkt dann, je kürzer die Zeit bis zum Regelrentenalterseintritt ist, für die Entgelte in der GRV zu berücksichtigen sind. Verringert sich die Anzahl der bis zur Regelrente erreichten Jahre in der GRV, muss also NRQ entsprechend niedrig (d.h. das gvE entsprechend hoch) sein, um immer noch unter der Quote GRQ (2001) zu liegen.

Für ausgewählte gvE-Wert-Gruppen (800 € - 3.100 €; 3.500 €, 4.000 €, 4448 € und darüber) wurden waagerechte Linien als zugehörige NR-Quoten (NRQ) markiert. Abbildung 2 kann selbstverständlich dazu benutzt werden, um eigene weitere waagerechte Linien (NR-Quoten) gemäß Tabelle 3 einzufügen.

Die **Auswertung** für Rentenferne ergibt nun qualitativ folgendes:

**Es gibt eine Benachteiligung der Rentenfernen**, falls die NR-Quote (NRQ) höher ist als die Quote (BRQ), da in diesem Fall „zu viel“ von der Nettogesamtversorgung (NGV) (d.h. wegen  $VL = NGV - NR$ ) abgezogen wird und dadurch Voll-Leistung (VL) und Startgutschrift (STG) sinken.

(Das ist also der Fall, wenn die waagerechte NR-Gerade oberhalb der fallenden GRV-Gerade liegt, also z.B. bei Durchschnittsverdienern bis 3.100 € gvE mit weniger als 41 Pflichtbeitragsjahren in der GRV, bei 3.500 € mit weniger als 39, bei 4.000 € mit weniger als 36 und bei 4.448 € gvE mit weniger als 33 Jahren in der GRV).

**Fazit:**

**Späteinsteiger in die GRV** (z.B. Beitragsbeginn in die GRV ab 24 (=65-41) Jahren bei Durchschnittsverdienern, ab 26=(65-39) Jahren bei 3.500 € oder ab 29(=65-36) Jahren bei 4.000 € und 33(=65-32) beim Verdienst in Höhe des BBG(2001) **werden durch den Ansatz der Näherungsrente benachteiligt**. Diese Gruppe dürfte jedoch innerhalb der Gruppe der Rentenfernen in der Minderheit sein.

**Es gibt eine Bevorzugung der Rentenfernen**, falls die waagerechte NRQ-Gerade niedriger ist als die Quote (BRQ) (d.h. die waagerechte NRQ-Gerade liegt unterhalb der fallenden BRQ-Gerade). In diesem Fall wird „zu wenig“ von der Nettogesamtversorgung abgezogen und dadurch steigen Voll-Leistung (VL) und ggf. auch die Startgutschrift (STG) (wenn die STG durch den Formelbetrag (VL x pers. Versorgungsprozentsatz) gemäß Betriebsrentengesetz § 18 Abs.2 Nr.1 und Nr. 2. Bestimmt wurde.)

**Fazit:**

**Relative Früheinsteiger in die GRV** (z.B. Beitragsbeginn vor 24(=65-41) Jahren bei Durchschnittsverdienern, vor 32(=65-33) Jahren bei Höher- und Spitzenverdienern ab 4.448 € gvE mit "Deckelung" der Näherungsrente bei rund 1.600 €) werden nicht benachteiligt, sondern **haben sogar Vorteile durch den Ansatz der Näherungsrente**. Diese Gruppe dürfte innerhalb der Rentenfernen in der Mehrheit sein.

Die Einschätzungen der Quote (BRQ) und der NR-Quote (NRQ) nach Tabelle 5 und Abbildung 2 werden in **Anlage E** anhand einer Reihe von realen Fällen verifiziert.

Wie sieht die Einordnung des Klagefalles OLG KA 12 U 112/20 vom 30.11.2021 aus?

**Verfahren OLG Karlsruhe 12 U 112/20 vom 30.11.2021:**

Die Rentenferne ist im Januar 1950 geboren und mit knapp **23** Jahren im Januar 1973 in die Zusatzversorgungskasse eingetreten. Zumindest ab dem Eintritt in die ZVK hat dann auch ein Konto bei der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden. Eintritt in die damalige Regelaltersrente zum 65. LJ wäre der 01.02.2015 gewesen. Dann hätte die Rentenferne bis zur Regelaltersrente etwas mehr als 42 Jahre in der GRV verbracht gehabt. Ihr gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) betrug 2001 knapp 2.600 € (vgl. **Anlage B**).

Ihre NR-Quote (NRQ) liegt also gemäß Tabelle 3 bei rund 0,4457. Das ist die NR-Quote (NRQ) für ein gvE in Höhe zwischen 800 € und 3.100 €. Schaut man zusätzlich in die Abbildung 2 erkennt man bei etwas mehr als 42 Jahren, die in der

GRV verbracht wurden, dass die Näherungsrente **günstiger** ist als die hochgerechnete gesetzliche Rente.

### **Hinweis:**

Lt. OLG KA – Urteil 12 U 112/20 ist die Versicherte vorzeitig zum 01.02.2010 in Rente gegangen. Sie hat also real etwas mehr als 37 Jahre in der GRV verbracht. Die bis 2010 erzielte gesetzliche Rente ist jedoch nicht maßgebend, sondern nur die daraus hochgerechnete gesetzliche Rente zum damaligen Regelaltersrenteneintritt, dem 65. LJ. Das hätte man durch eine DRV Renteninformation oder externe weitere Hilfsmittel, die später beschrieben werden, erreichen können.

Um gesetzliche Rente und fiktive gesetzliche Näherungsrente zum damaligen Regelaltersrenteneintritt, dem 65. LJ, vergleichen zu können, ist stets wegen der Annahmen zur fiktiven gesetzlichen Näherungsrente die gesetzliche Rente an einem vorgegebenen Zeitpunkt auf den damaligen Regelaltersrentenbeginn zum 65. LJ hochzurechnen. **Nur dann sind die gleichen Bezugszeitpunkte gegeben und ein „Apfel-mit-Birnen-Vergleich“ wird vermieden.**

## **2.4. Strukturelle Eigenschaften zu den Quoten**

### **2.4.1. Exkurs zu Unterbrechungszeiten**

Unterbrechungen der Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung können eine deutliche Verschiebung (Verringerung) der Anzahl der möglichen GRV – Pflichtversicherungsjahre zur Folge haben. Entsprechend zeigt sich, dass sich der Schnittpunkt der vorgegebenen NR – Quote NRQ (d.h. der zum gvE gehörenden waagerechten NR – Gerade) mit der schräg nach unten verlaufenden Geraden GRQ (2001) nach rechts verschiebt (vgl. Abbildung 2). D.h. bei weniger (wegen Unterbrechungszeiten) erreichten GRV – Pflichtversicherungsjahren überschreitet die NR – Quote (NRQ) bei weniger GRV – Jahren die GRV – Quote (GRQ).

Bei Versicherten ohne Unterbrechungszeiten oder mit geringen Unterbrechungszeiten liegt die Näherungsrente eher - je nach NRQ - unter (günstig für den Versicherten) der individuell zum 65. LJ hochgerechneten gesetzlichen Rente. Dagegen liegt bei Versicherten mit hohen Unterbrechungszeiten im Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung die Näherungsrente eher über (ungünstig für den Versicherten) der individuell berechneten Rente.

Für jede der ausgewählten Quoten NRQ, die den gesamten Bereich der gesamtversorgungsfähigen Entgelte bis zur Höhe der GRV Beitragsbemessungsgrenze BBG des Jahres 2001 abdecken, gibt es Schnittpunkte der verschiedenen, parallel zur Jahresachse verlaufenden NRQ – Geraden mit der schräg nach von links oben nach rechts unten verlaufenden GRQ – Geraden.

Man schaut nun, bis zu welchen GRV – Jahren die verschiedenen waagerechten Quoten NRQ unterhalb der schräg nach von links oben nach rechts unten verlaufenden GRQ – Geraden liegen.

### Schnittpunkte (Abbildung 2):

- **NRQ (2001) bei einem gvE (2001) von 800 € bis 3.100 € mit der Geraden GRQ(2001) bei rund 42 Jahren**; d.h. erst ab weniger als 42 möglichen Jahren in der GRV ist die Quote NRQ höher als die Quote GRV; d.h. erst ab weniger als 42 möglichen Jahren in der GRV ist die Näherungsrente (NR) ungünstiger als die auf das 65. LJ hochgerechnete gesetzliche Rente, denn dann wird (wegen  $VL = NGV - NR$ ; siehe oben) mehr in der Größe VL abgezogen als durch die hochgerechnete gesetzliche Rente möglich gewesen wäre; 45 Jahre – 42 Jahre = 3 Jahre.
- **NRQ (2001) bei einem gvE (2001) von 3.500 € mit der Geraden GRQ(2001) bei rund 39,5 Jahren**; d.h. erst ab weniger als 39,5 möglichen Jahren in der GRV ist die Quote NRQ höher als die Quote GRV; d.h. erst ab weniger als 39,5 möglichen Jahren in der GRV ist die Näherungsrente (NR) ungünstiger als die auf das 65. LJ hochgerechnete gesetzliche Rente, denn dann wird (wegen  $VL = NGV - NR$ ; siehe oben) mehr in der Größe Voll-Leistung (VL) abgezogen als durch die hochgerechnete erzielbare gesetzliche Rente möglich gewesen wäre; 45 Jahre – 39,5 Jahre = 5,5 Jahre.
- **NRQ (2001) bei einem gvE (2001) von 4.000 € mit der Geraden GRQ(2001) bei rund 36,5 Jahren**; d.h. erst ab weniger als 36,5 möglichen Jahren in der GRV ist die Quote NRQ höher als die Quote GRV; d.h. erst ab weniger als 36,5 möglichen Jahren in der GRV ist die Näherungsrente (NR) ungünstiger als die auf das 65. LJ hochgerechnete gesetzliche Rente, denn dann wird (wegen  $VL = NGV - NR$ ; siehe oben) mehr in der Größe VL abgezogen als durch die hochgerechnete gesetzliche Rente möglich gewesen wäre; 45 Jahre – 36,5 Jahre = 8,5 Jahre.
- **NRQ (2001) bei einem gvE (2001) von 4.448 € (BBG) mit der Geraden GRQ(2001) bei rund 32,75 Jahren**; d.h. erst ab weniger als 32,75 möglichen Jahren in der GRV ist die Quote NRQ höher als die Quote GRV; d.h. erst ab weniger als 32,75 möglichen Jahren in der GRV ist die Näherungsrente (NR) ungünstiger als die auf das 65. LJ hochgerechnete gesetzliche Rente, denn dann wird (wegen  $VL = NGV - NR$ ; siehe oben) mehr in der Größe VL abgezogen als durch die hochgerechnete gesetzliche Rente möglich gewesen wäre. 45 Jahre – 32,75 Jahre = 12,25 Jahre.

Liegen also mögliche Unterbrechungszeiten in einer GRV – Erwerbsbiografie vor, die statt der 45 Jahre die Anzahl der maximal möglichen GRV – Jahre nach unten drücken, so bleibt je nach Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts gvE (2001) eine gewisse Unterbrechungszeit möglich, ohne dass die Annahme der

Näherungsrente (NR) (statt der hochgerechneten gesetzlichen Rente) zu Nachteilen in der Startgutschrift führt, nämlich „unschädliche“ Unterbrechungszeiten von

- 3 Jahren bei einem bei einem gvE (2001) von 800 € bis 3.100 €
- 5,5 Jahren bei einem bei einem gvE (2001) von 3.500 €
- 8,5 Jahren bei einem bei einem gvE (2001) von 4.000 €
- 12,25 Jahren bei einem bei einem gvE (2001) von 4.448 € (BBG)

D.h.: Bis zu diesen Unterbrechungszeiten bleiben dennoch die erzielbaren hochgerechneten gesetzlichen Renten größer als die jeweiligen Näherungsrenten vgl. Abbildung 2). **Damit ist die Näherungsrente günstiger.**

#### 2.4.2. Einordnung von Unterbrechungszeiten aus VBL-Statistiken

Im Streit um die vermeintliche Benachteiligung des ausschließlichen Ansatzes der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente spiel(t)en statistische Auswertungen eine Rolle, die *beklagtenseitig* darlegen soll(t)en, dass die rentenfernen Versicherten vor allem Vorteile durch den Ansatz der Näherungsrente haben statt einer Hochrechnung der gesetzlichen Rente auf das 65. LJ. *Klägerseitig* hingegen wurde/wird bis jetzt eher vermutet, dass insbesondere rentenferne Versicherte mit gebrochenen Erwerbsbiografien von dem ausschließlichen Ansatz der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente benachteiligt seien.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe bezieht sich im Urteil 12 U 112/20 vom 30.11.2021 mehrfach auf eine sogenannte Anlage **B1**<sup>7</sup> vom 26.03.2011 zur Näherungsrente, die die beklagte Zusatzversorgungskasse VBL in Klageverfahren zu den Startgutschrift – Zuschlägen im Rahmen ihrer Erwidierungsschriftsätze eingeführt hat.

In Tz. 123 des OLG – KA Urteils 12 U 112/20 vom 30.11.2021 gibt das OLG KA an, die beklagte Zusatzversorgungskasse habe **unwidersprochen(!)** vorgetragen, dass *einerseits für den Gesamtbestand der rentenfernen Versicherten am 31.12.2001 die durchschnittliche GRV - Unterbrechungszeit (d.h. bei einer entsprechenden Zahl von VBL-Pflichtversicherungsmonaten ohne Umlagen) bei rund 7,44 Monate gelegen habe.*

*Am 31.12.2001 habe es , so das OLG KA, gemäß einer statistischen Auswertung einer Untersuchungsgruppe von 13.888 Versichertenfällen andererseits bei zu diesem Zeitpunkt (47-54) – jährigen Versicherten (d.h. den Versicherten-Jahrgängen 1947-1954 der von der VBL gewählten Untersuchungsgruppe) eine*

---

<sup>7</sup> Man vergleiche dazu die ausführliche **Anlage C in diesem Standpunkt.**

durchschnittlichen GRV - Unterbrechungszeit (d.h. bei einer entsprechenden Zahl von VBL-Pflichtversicherungsmonaten ohne Umlagen) von rund 18,46 Monate gegeben.

In Tz. 102 des OLG – KA Urteils 12 U 112/20 vom 30.11.2021 gibt das OLG KA an, die Beklagte habe vorgetragen, dass beim ausgewerteten Versichertenbestand in über 92 % der Fälle das Näherungsverfahren zu einer günstigeren Startgutschrift führe. Bei einer äußerst geringen Zahl von Versicherten wäre das Näherungsverfahren deutlich ungünstiger als die Berücksichtigung der individuellen Rentenauskunft.

Die gewählte Untersuchungsgruppe (56,7 % Frauen und 43,3 % Männer) habe aus faktisch rentenfernen Versicherten bestanden, für die aber der Startgutschrift - Mechanismus für rentennahe Versicherte zum Tragen kam, wegen der Sonderbedingungen für diese Versicherten:

- Die Versicherte gehören aufgrund von Sonderregelungen zu den rentennahen Versicherten, weil sie vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder ein Vorruhestand vereinbart hatten (§ 79 Abs. 3 VBLS) oder
- am 31. Dezember 2001 das 52. Lebensjahr vollendet hatten und eine Rente für schwerbehinderte Menschen hätte beanspruchen können (§ 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS) oder
- am 31. Dezember 2001 das 47. Lebensjahr vollendet, bis zu diesem Zeitpunkt 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten und bei ihnen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist (§ 79 Abs. 3a VBLS).

### **Konsequenz aus den obigen Aussagen des OLG KA:**

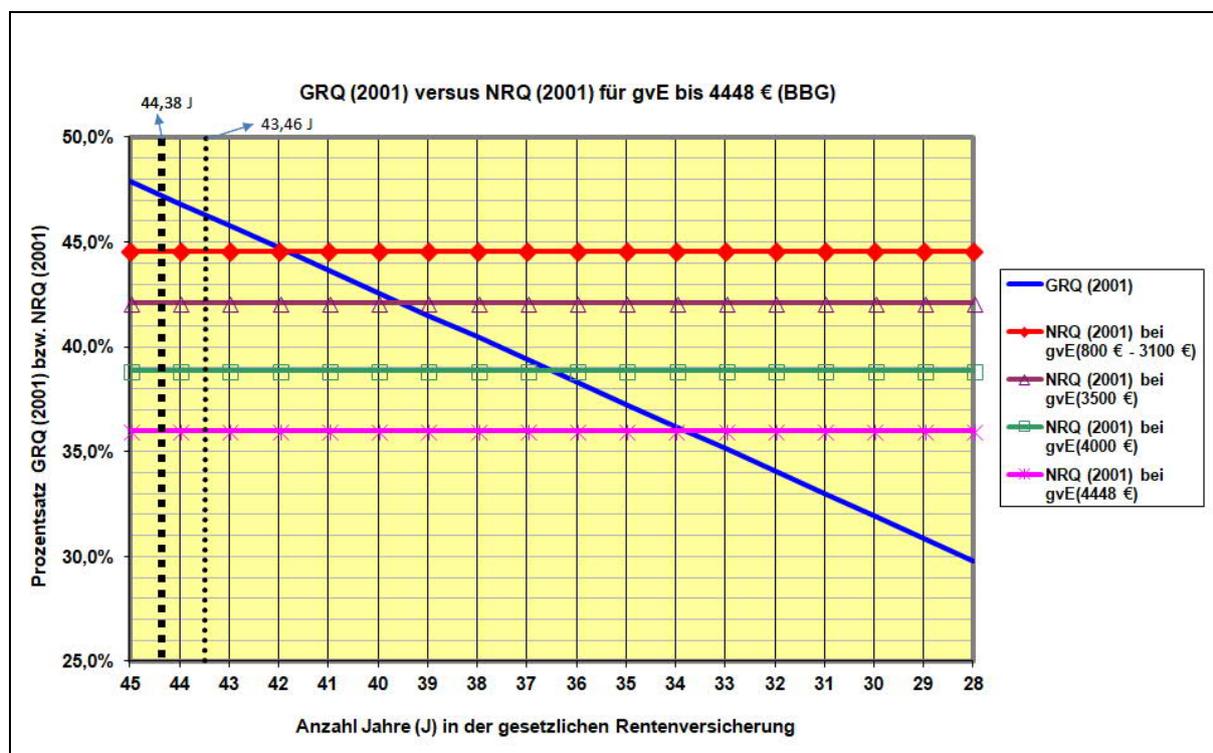
Bei einer durchschnittlichen GRV – Unterbrechungszeit von 7,44 Monaten (=0,62 Jahren) konnten maximal  $45 - 0,62 = 44,38$  Jahre in der GRV verbracht worden sein. Bei einer durchschnittlichen GRV – Unterbrechungszeit von 18,46 Monaten (=1,538 Jahren) konnten maximal  $45 - 1,538 = 43,46$  Jahre in der GRV verbracht worden sein.

Diese spezielle Auswertung bzgl. der aus dem VBL – Datenmaterial ermittelten durchschnittlichen Unterbrechungszeiten für die gewählten Versichertengruppen zeigt deutlich, dass der Ansatz der Näherungsrente günstiger ausfällt statt des Ansatzes der zum 65. LJ hochgerechneten gesetzlichen Rente, wie man der Abbildung 3 entnehmen kann.

Denn:

Die Quoten NRQ der Gruppe rentenferner Versicherten mit durchschnittlich 7,44 Monaten (=0,62 Jahren) Unterbrechungszeit (senkrechte Linie bei 44,38 Jahren)

liegen deutlich unter der GRQ-Geraden. Die Quoten NRQ der Gruppe rentenferner Versicherten mit durchschnittlich 18.46 Monaten (=1,538 Jahren) Unterbrechungszeit liegen immer noch erkennbar unter der GRQ-Geraden (senkrechte Linie bei 43,46 Jahren liegen etwas weiter rechts in der Abbildung 3).



**Abbildung 3: BRQ und NRQ bei speziellen Unterbrechungszeiten**

Der von der VBL ausgewertete Versichertenbestand der zum 31.12.2001 (47 bis 54) – jährigen „älteren“ rentenfernen Versicherten führt gemäß deren statistischer Auswertung in über 92 % ( 92,40 % gemäß Schaubild 1 in der VBL-Anlage B1, dort Seite 6)<sup>8</sup> der Fälle zu einer günstigeren Startgutschrift, wenn man das Näherungsverfahren wählt, statt auf der zum 65. LJ hochgerechneten gesetzlichen Rente besteht. Da der ausgewertete selektive Versichertenbestand tatsächlich eine Teilmenge aller rentenfernen Versicherten der VBL darstellt, gilt „die Günstigkeit des Näherungsverfahrens“ erst recht für die Versicherten, die am 31.12.2001 55 Jahre alt waren oder jünger, wenn man der Abbildung 3 folgt.

Anders formuliert:

<sup>8</sup> Von den **13.888 ausgewerteten Versicherten der Jahrgänge 1947-1954** ist nur in 1.055 Fällen 7,6 % =  $(1.055/13.888) \times 100$ ) die Näherungsrente höher als die individuelle Hochrechnung der gesetzlichen Rente aus Entgeltpunkten, also für die Berechtigten ungünstiger.

Für 100% - 7,6 %, für **92,4 Prozent** der ausgewerteten Versicherten ist die Näherungsrente günstiger als die individualisiert hochgerechnete gesetzliche Rente mit nachgewiesenen Entgeltpunkten.

- Untersuchungen zur Anzahl Betroffener und zur Höhe/Intensität einer eventuellen „Benachteiligung“ durch die Festlegung auf die Näherungsrente bei der Teil - Versichertengruppe reichen zur Nachteil- / Vorteil-Bewertung aus.
- Die Gesamtheit der rentenfernen Versicherten mit durchschnittlich weniger Unterbrechungszeiten als bei der Teilgruppe ist weniger von einer eventuellen „Benachteiligung“ durch die Festlegung auf die Näherungsrente betroffen.

### **Bemerkung:**

Die in diesem Standpunkt gemachten Quoten – Aussagen zu GRQ und NRQ sind also kongruent bzgl. der Aussagen in der VBL–Anlage B1.

### **Weitere zielführende und belastbare Interpretationen sind aus der Quoten-Diskussion jedoch nicht ableitbar.**

Für die Bewertung der „Benachteiligung“ durch die Näherungsrente kommt es wie auch in anderen Fällen - auf die Anzahl der betroffenen rentenfernen Versicherten und der Intensität ihrer Benachteiligung an. Das wird in Kapitel 3 der VBL-Anlage B1 beschrieben, denn hier kommen die Begriffe „Typisierung“ und „Generalisierung“ ins Spiel. Laut BGH-Urteil IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 (mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) müssen die mit der „Typisierung“ oder „Generalisierung“ verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten dann nicht hingenommen werden, wenn die Ungleichbehandlung sehr intensiv ist ODER eine verhältnismäßig große Zahl von Personen betroffen ist (Negation einer logischen Konjunktion; OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.11.2005, Az. 12 U 260/04) oder anders formuliert: Die mit der „Typisierung“ oder „Generalisierung“ verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten müssen hingenommen werden, wenn die Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv ist UND eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen ist. D.h. es muss keine Einzelfallgerechtigkeit geben, so der BGH und das Bundesverfassungsgericht.

Die VBL schreibt in Kapitel II.4 ihrer Anlage B1:

*Die Auswertungen bestätigen, dass das **Näherungsverfahren für Versicherte in aller Regel günstiger** ist. Für über 92 Prozent des ausgewerteten Versichertenbestandes ist die Näherungsrente günstiger als die individuell hochgerechnete gesetzliche Rente. Bei Frauen ist der Anteil nur geringfügig niedriger (knapp 90 Prozent). Der Anteil der Versicherten, deren Näherungsrente um 20 Prozent und mehr abweicht, liegt nur bei 1,6 Prozent des ausgewerteten Bestandes.*

Nur in ganz seltenen Fällen weicht die Näherungsrente stark zu Lasten der Versicherten von einer individualisiert hochgerechneten Rente ab. Ein Unterschied von mehr als 153 Euro (rund 300 D-Mark) betrifft nur 0,38 Prozent des ausgewerteten Bestandes.

*Der „**typische**“ Fall, in dem die **Näherungsrente** von der individualisierten Berechnung der gesetzlichen Rente zum Nachteil abweicht, sieht nach den Auswertungen wie folgt aus:*

### **Späteinsteiger mit kurzer beruflicher Ausbildung und deutlichen Lücken im Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung.**

- Je älter die Versicherten zum Stichtag waren, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Näherungsrente höher ist.
- Je niedriger die Anzahl der Umlagemonate, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Näherungsrente ungünstiger für die Versicherten ist. Bei Versicherten mit kürzeren Versicherungszeiten würden sich aber Unterschiede bei den anzurechnenden Bezügen weniger stark auswirken.

#### **2.4.3. Richterliche OLG – Bewertungen zur Näherungsrente**

Es bleibt danach der gerichtlichen Bewertung vorbehalten, zu entscheiden, ob die erkannten prozentualen Benachteiligungen bei einigen Versicherten, im Hinblick auf die **Anzahl** der Betroffenen und die **Intensität** (Höhe) der Benachteiligung, ausreichen, um einen Gleichheitsverstoß zu begründen.

Das geschieht ausführlich im Urteil OLG KA 12 U 112/20 vom 30.11.2021:

Tz. 79 des Urteils OLG KA 12 U 112/20:

*Die ausschließliche Heranziehung des Näherungsverfahrens bei der Berechnung der Startgutschriften verstößt nicht gegen Grundrechte oder grundgesetzliche Wertentscheidungen. Die Anwendung durch die Beklagte ist auch mit den Vorgaben der Bundesfinanzverwaltung vereinbar.*

Zur Rechtfertigung des formalen Näherungsverfahrens lese man die ausführlichen Tz. 60 bis Tz. 95 des OLG – Urteils, sowie die richterliche Würdigung des OLG KA der klägerischen Argumente zur „vermeintlichen“ Benachteiligung und „Fehlanwendung“ durch das Näherungsverfahren.

Auszüge aus den Tz. 96 und 97:

*Ob bei der Überprüfung der Übergangsregelungen die mit einer Typisierung oder Generalisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten hingenommen werden müssen, hängt zum einen von der **Intensität der Benachteiligungen** und der **Zahl der betroffenen Personen** ab. Es darf demnach lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen und die Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv sein (BGH, Urteil vom 14.11.2007 aaO Rn. 61; Urteil vom 09.03.2016 - IV ZR 9/15, juris Rn. 31). Zum anderen kommt es auf die Dringlichkeit der Typisierung und die mit ihr verbundenen Vorteile an. Dabei ist zu berücksichtigen, wie kompliziert die geregelte Materie ist, welche praktischen Erfordernisse für sie sprechen und wie groß die Schwierigkeiten bei der Vermeidung der Ungleichbehandlung sind (BGH aaO m.w.N.; Urteil vom 06.12.2017 - IV ZR 191/15, juris Rn. 13).*

*Nach diesen Maßstäben überschreitet die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens nicht die Grenzen einer zulässigen Typisierung. Vielmehr*

ist die Anwendung des Näherungsverfahrens zur Berechnung der Grundversorgung (als zweiter Rechenfaktor der Voll-Leistung) mit der Berechnung der Gesamtversorgung (als erster Rechenfaktor der Voll-Leistung) kongruent. Diejenigen Versicherten, die typischerweise durch die Anwendung des Näherungsverfahrens im Vergleich zu einer individuellen Hochrechnung der Rente benachteiligt werden, profitieren von der Zugrundelegung des Höchstversorgungssatzes bei der Berechnung der Gesamtversorgung. Zugleich vermeidet die pauschalierte Berechnung beider Rechenfaktoren der Voll-Leistung die Nachteile, die mit einer individuellen Berechnung beider Rechenfaktoren verbunden wären.

Auszüge aus den Tz. 131 bis 138 des Urteils OLG KA 12 U 112/20 beschreiben die Aussagen des Gerichts zum **Umfang der Anzahl** der betroffenen Personen und zur **Intensität** ihrer jeweiligen Benachteiligung:

Die **Personengruppe**, bei der sich das Näherungsverfahren im Vergleich zu einer individualisierten Berechnung ungünstig auswirkt, **ist als verhältnismäßig klein einzuschätzen**.

Die statistischen Auswertungen ermöglichen die notwendige Einschätzung, wie groß die Gruppe der durch die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens Benachteiligten gegenüber der Gruppe derjenigen ist, die - im Vergleich zu einer individuellen Hochrechnung - nicht benachteiligt sind. Die Ergebnisse der Auswertung zeigen, dass in nur 7,6 % der ausgewerteten Fälle das Näherungsverfahren im Vergleich zu einer individuellen Hochrechnung auf Grundlage einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer ungünstigeren Startgutschrift führt. Die Einschätzung der Tarifvertragsparteien, dass diese Auswertung für die Gruppe der „echten“ rentenfernen Versicherten repräsentativ ist, ist aus den dargelegten Gründen nicht zu beanstanden. Sie belegt, dass nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Versicherten durch die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens benachteiligt wird.

Nichts anderes ergibt sich aus der isolierten Betrachtung der Gruppe der Frauen unter den ausgewerteten Fällen. In dieser Gruppe ist die Näherungsrente bei 88,89 % der Versicherten günstiger, bei 11,11 % ungünstiger gegenüber einer individualisierten Berechnung (Anlage B1 S. 6).

**Darüber hinaus verdeutlichen die Untersuchungsergebnisse, dass die ungünstige Abweichung der Näherungsrente** von der individuell hochgerechneten Rente im Regelfall **nicht sehr intensiv** ist.

Vielmehr ist bei nur 3,43 % des ausgewerteten Bestandes die Näherungsrente um mindestens 10 % höher als eine individualisiert hochgerechnete Rente. Übertragen auf die Gruppe der rund 1,7 Millionen rentenfern Versicherten wären das ca. 58.000 Versicherte. Bei nur 1,6 % des ausgewerteten Bestandes ist die Näherungsrente um mindestens 20 % höher als eine individualisiert berechnete Rente (Anlage B1 S. 7), übertragen auf die Gruppe der rentenfern Versicherten also bei ca. 27.000 Versicherten. Dabei weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass hiermit nur das Verhältnis der Näherungsrente zur individualisiert berechneten Rente beziffert ist, nicht etwa die prozentuale Minderung der Voll-Leistung.

Das Ausmaß der Benachteiligung in absoluten Zahlen wurde in der Untersuchung präzisiert. Danach liegt der Anteil der Versicherten, deren Näherungsrente im Vergleich zu einer individualisierten Berechnung um mindestens 153,39 EUR (300 DM) höher ist, bei nur 0,38 Prozent. Übertragen auf die Gruppe der rentenfern Versicherten entspricht das rund 6.500 Versicherten.

Aus der Auswertung ist weiter zu schließen, dass diejenigen Versicherten, die durch eine Berechnung nach dem Näherungsverfahren im Vergleich zur individualisierten Berechnung aufgrund einer Rentenauskunft zum Stichtag benachteiligt werden, typischerweise von der Zugrundelegung des Höchstversorgungssatzes bei der Berechnung der Gesamtversorgung profitieren.

Zu Recht haben die Tarifvertragsparteien in ihrer Niederschrift zu den Tarifverhandlungen zum ATVÄndV5 darauf verwiesen, dass die verhältnismäßig geringe Zahl von Versicherten, die durch die Anwendung des Näherungsverfahrens im Vergleich zur individualisierten Hochrechnung benachteiligt sind, in der Regel Versicherte mit erheblichen Lücken in der Erwerbsbiografie sind oder solche, die in jüngeren Jahren keine oder nur geringe Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen können.

Auszüge aus den Tz. 140 bis 143 des Urteils OLG KA 12 U 112/20:

Die Einschätzung, dass in der Tendenz diejenigen Versicherten durch eine Berechnung nach dem Näherungsverfahren gegenüber einer individualisierten Berechnung am meisten benachteiligt werden, die größere Lücken in der Erwerbsbiografie haben, wird auch durch die statistischen Auswertungen nach Alter bei Beginn der Pflichtversicherung und zum Umstellungsstichtag bestätigt. Danach finden sich die höchsten nachteiligen Abweichungen der Näherungsrente von der individualisiert berechneten Rente bei denjenigen Versicherten, die bei Beginn der Pflichtversicherung 38 Jahre und älter waren. In der Tendenz fällt die Näherungsrente umso ungünstiger aus, je höher das Alter bei Beginn der Pflichtversicherung war. Bei diesen bei Beginn der Pflichtversicherung älteren Versicherten ist davon auszugehen, dass sie in jüngeren Jahren keine oder nur geringe Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen können (Anlage B1 S. 9). Weiter zeigt sich, dass die Näherungsrente umso ungünstiger ist, je älter die Versicherten zum Umstellungsstichtag waren (Anlage B1 S. 10). Bei diesen Versicherten ist anzunehmen, dass sie überdurchschnittlich lange Unterbrechungszeiten aufweisen.

Damit im Einklang stehen die Ergebnisse der stichprobenartigen Überprüfung bei solchen Versicherten des ausgewerteten Bestandes, deren Näherungsrente rund 50 % über der hochgerechneten Rente liegt. In allen geprüften Fällen wiesen die Versicherungsverläufe in der gesetzlichen Rentenversicherung sehr große Lücken auf (Anlage B1 S. 11).

Auch die stichprobenartige Untersuchung in der Gruppe der „echten“ rentenfernen Versicherten hat ergeben, dass bei ungünstiger Näherungsrente

die Ursache in der Regel in Lücken in der Erwerbsbiografie lag (Anlage B1 S. 11 f.).

*Entscheidend ist, dass gerade die Versicherten mit einer lückenhaften Erwerbsbiografie von der Zugrundelegung des Höchstversorgungssatzes bei Berechnung der Vollerleistung profitieren. Denn der Höchstversorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG i.V.m. § 41 Abs. 2 und 2b VBL a.F. (75 % Brutto- und 91,75 % Nettoversorgungssatz) unterstellt eine durchgehende Erwerbsbiografie, da er erst mit einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 40 Jahren erreicht wurde. Greifen - wie hier - mehrere Faktoren ineinander, die nur zusammen wirksam werden, kann ein einziger Faktor nicht losgelöst von anderen bewertet werden. Vielmehr kann sich ein Gleichheitsverstoß nur aus einer Gesamtschau ergeben.*

### 3. Hochrechnung der Rente aus Entgelten

Im Rahmen der Diskussion um die Rechtmäßigkeit der Übergangsregelung der Zusatzversorgung für rentenferne Versicherte stand von Anfang an die Diskussion um die Angemessenheit (Vorteile / Nachteile) der fiktiven gesetzlichen Rente zum 65. LJ (Näherungsrente) im Fokus. In frühen Klagen gab es für Anwälte und Richter das Problem, verlässliche qualitative und quantitative Abschätzungen für die gesetzlichen Renten der Kläger zum 65. LJ vorzulegen und anschließend juristisch zu bewerten, denn viele rentenferne Kläger waren zeitlich noch weit entfernt vom damaligen Regelalters-Rentenbeginn zum 65. LJ +0 Monate.

Dazu hätten sich zwei Methoden angeboten:

#### **Methode 1:**

Vor allem die damalige 6. Kammer des Landgerichts Karlsruhe hat – gegen anfängliche erhebliche Widerstände der Zusatzversorgungskasse VBL – Fiktivrechnungen zur alten Gesamtversorgung, zur rentennahen und zur rentenfernen Startgutschrift erzwungen.

Das Ziel dieser erzwungenen Fiktivberechnungen war, für die rentennahen und rentenfernen Versicherten einen Vergleich der jeweiligen Zusatzversorgung zum 65. LJ zu ermöglichen. Dazu nahm man die BfA / DRV – Rentenauskunft zum 31.12.2001 und bildete den Durchschnitt der Entgeltpunkte (EP) der Jahre 1999 bis 2001. Aus dem ermittelten Durchschnitt/Monat und der Anzahl der Monate bis zum 65. LJ. ließ sich dann die hochgerechnete GRV – Rentenanwartschaft zum 65. LJ aus den EPs der Zeiten bis zum 31.12.2001 einerseits und bis zum 65. LJ andererseits ermitteln. (GRV= gesetzliche Rentenversicherung)

Das Landgericht Karlsruhe hat damals leider nur darauf bestanden, dass eine BfA / DRV – Rentenauskunft<sup>9</sup> zum 31.12.2001 vorzulegen war. Hätte das Landgericht auf einer jeweiligen BfA / DRV – Renteninformation<sup>10,11,12</sup> zum damaligen Regelalters-Rentenbeginn zum 65. LJ bestanden, wären den Klägern, den Anwälten und auch den Richtern viele Missverständnisse erspart geblieben.

#### **Methode 2:**

Folgt man den Maßgaben der Hochrechnungen der BfA / DRV – Renteninformation lässt sich auf der Basis des Durchschnitts der Entgeltpunkte aus gemeldeten BfA /

<sup>9</sup> <https://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb/> (Anforderung einer Rentenauskunft)

<sup>10</sup> <https://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb/> (Anforderung einer Renteninformation)

<sup>11</sup> [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/die\\_renteninformation\\_mehr\\_wissen.pdf](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/die_renteninformation_mehr_wissen.pdf)

<sup>12</sup> [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Bilder/DE/Pressebilder/sonstige\\_pressebilder/renteninfo\\_inhalt\\_artikel.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Bilder/DE/Pressebilder/sonstige_pressebilder/renteninfo_inhalt_artikel.html)

DRV – Jahresentgelten VOR dem Zeitpunkt der Herausgabe einer jeweils beantragten Renteninformation im Jahre xyz eine BfA / DRV – Hochrechnung der GRV – Entgelte zum 65. LJ + x Monate bewerkstelligen. Diesen einfachen Weg haben aber weder die Kläger und ihre Anwälte noch die Richter beschrrieben.

### 3.1. Einordnungen zu Methode 1 (Gerichte und VBL)

Ausgangspunkt für die Auswahl einer Teilgruppe aus dem rentenfernen Versichertenbestand zum Stichtag 31.12.2001 war die Frage, ob man für die gewählte Teilgruppe eine Rentenauskunft der GRV (gesetzliche Rentenversicherung) zum 31.12.2001 vorliegen hat und wie man die GRV-Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 hochrechnen kann auf das 65. LJ.

Dazu kann man entsprechend der Mechanismen der früheren Fiktivberechnungen (dort die rentennahen Mechanismen) eine Modifikation der dortigen <Hochrechnung der gesetzlichen Renten zum 63. LJ>, nämlich nun eine <Hochrechnung zum 65. LJ> in Ansatz bringen.

Dazu schreibt die VBL in Kapitel II.1 (Seite 4) ihrer Anlage B1:

*Eine **repräsentative Untersuchung** des Datenbestandes der **rentenfernen Versicherten**, um die Ergebnisse des Näherungsverfahrens mit der Hochrechnung der gesetzlichen Rente auf der Grundlage von nachgewiesenen Entgeltpunkten zu vergleichen, ist **nicht** ohne Weiteres **möglich**. Der VBL liegen nur in einzelnen Klagefällen Rentenauskünfte der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Nur in diesen wenigen Fällen wäre überhaupt ein Vergleich zwischen der Näherungsrente und einer individualisierten Hochrechnung möglich. Dies ist — auch nach Auffassung des BGH — für eine repräsentative Untersuchung nicht ausreichend.*

*Eine fundierte Auswertung kann aber auf der Grundlage des Datenbestandes der **rentennahen Jahrgänge** vorgenommen werden. Für die Ermittlung der hochzurechnenden gesetzlichen Renten der rentennahen Versicherten liegt der VBL eine Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum 31. Dezember 2001 vor. Für die Berechnung der Rente nach dem Näherungsverfahren kann wie bei den rentenfernen Jahrgängen das gesamtversorgungsfähige Entgelt zum Stichtag zugrunde gelegt werden. Selbstverständlich gibt es alleine aufgrund der Altersstruktur Unterschiede zwischen den rentenfernen und den rentennahen Jahrgängen.*

***Deshalb wurde für die Auswertung nur die Altersgruppe der 47 bis 54-jährigen rentennahen Versicherten herangezogen. Das sind eigentlich rentenferne Versicherte, die aber aufgrund von Sonderregelungen als rentennahe Versicherte behandelt werden (§ 79 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 und Abs. 3a VBLs).***

Dazu stellt das Urteil OLG KA 12 U 112/20 vom 30.11.2021 fest:

Auszüge aus den Tz. 99f, 118f, 120-123 des Urteils OLG KA 12 U 112/20:

Tz. 99f:

*Eine aussagekräftige Untersuchung sei nur für Versicherte möglich gewesen, die zum Umstellungsstichtag 47 bis 54 Jahre alt gewesen seien und für die eine Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung für die Berechnung einer rentennahen Startgutschrift vorgelegen habe. Für diesen Versichertenbestand habe eine individuell auf das 65. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente mit der Näherungsrente verglichen werden können. Die Ergebnisse seien durch eine stichprobenartige qualitative Untersuchung, insbesondere auch von Versicherungsverläufen rentenferner Versicherter, für die im Klageverfahren Rentenauskünfte der gesetzlichen Rentenversicherung vorgelegen hätten, ergänzt worden. Weiter heißt es in der Niederschrift<sup>13</sup>:*

*„Die Tarifvertragsparteien halten diese Datengrundlage für ausreichend, um die Auswirkungen des Näherungsverfahrens abschließend überprüfen zu können.*

Auszüge aus den Tz. 118f:

*Tatsächlich hat die Beklagte die Methode der Untersuchung offengelegt (Anlage B1 S. 6). Danach wurde die Näherungsrente mit der individualisierten Hochrechnung verglichen. Diese Hochrechnung wurde entsprechend der Berechnung der anzurechnenden Rente bei rentennahen Versicherten gemäß § 79 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VBLS durchgeführt und nur insoweit modifiziert, als eine Hochrechnung auf das 65. Lebensjahr erfolgt: Auszugehen ist von der Rentenauskunft. Die danach bis zum 31.12.2001 erworbene Anwartschaft wurde von der Beklagten auf den Beginn der Regelaltersrente, d.h. auf das 65. Lebensjahr, hochgerechnet. Für die Hochrechnung wurde der jährliche Durchschnitt der in den Jahren 1999 bis 2001 aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte multipliziert mit der Anzahl der Monate vom 01.01.2002 bis zum Beginn der Regelaltersrente (zur entsprechenden Hochrechnung auf das 63. Lebensjahr nach § 79 Abs. 5 Satz 1 VBLS vgl. BGH, Urteil vom 24.09.2008 - IV ZR 134/07, juris Rn. 34; Weiß/Schneider in Gilbert/Hesse, Die Versorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Stand Januar 2020, § 79 VBLS Rn. 99 ff. mit Berechnungsbeispiel: Die bis zum 31.12.2001 erworbenen Entgeltpunkte und die sich aus der Hochrechnung ergebenden Entgeltpunkte werden addiert und die Summe mit dem Rentenwert zum 31.12.2001 multipliziert).*

*Bedenken gegen die Hochrechnung auf Grundlage des jährlichen Durchschnitts aus den letzten drei Jahren vor dem Stichtag bestehen nicht. Vielmehr hat diese Methode den Vorteil, dass die mit geringen Beiträgen belegten Zeiten des Berufsanfangs nicht überbewertet, andererseits zufällige Ergebnisse, welche mit dem Abstellen allein auf den Durchschnitt des letzten Jahres verbunden wären, vermieden werden (so zu der gemäß § 2a Abs. 3 Satz 1 BetrAVG erforderlichen Hochrechnung Rolfs in Blomeyer/Rolfs/Otto, BetrAVG, § 2a Rn. 155).*

---

<sup>13</sup> siehe die **Anlage C** im vorliegenden Standpunkt

Auszüge aus den Tz. 120-123:

*Nicht zu beanstanden ist, dass die Daten aus Versicherungsläufen der rentennahen, nicht der rentenfernen Versicherten ausgewertet worden sind. Stellt man auf das Lebensalter zum Stichtag (47 bis 54 Jahre) ab, betrifft die Auswertung rentenferne Versicherte. Deren Anwartschaft wurde indes nach §§ 79 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 und Abs. 3a VBL nach den Regeln für rentennahe Versicherte berechnet, weshalb für diese Versicherten eine Rentenauskunft zum 31.12.2001 vorlag. Dass auf diese Versicherten, u.a. aus Gründen des Vertrauensschutzes die Übergangsvorschriften für rentennahe Versicherte (modifiziert) angewendet werden, steht einer Auswertung ihrer Daten zur Überprüfung der Auswirkungen des Näherungsverfahrens nicht entgegen.*

*Dass diese Gruppen zur Untersuchung herausgegriffen wurden, hat die Beklagte nachvollziehbar damit begründet, dass für diese Versicherten individuelle Rentenauskünfte vorlagen, welche die vom Bundesgerichtshof mit der Grundsatzentscheidung vom 14.11.2007 (IV ZR 74/06, juris Rn. 120) geforderte Vergleichsberechnung ermöglichten (Anlage B1 S. 5).*

*Dass die Untersuchung nur solche Versicherte betraf, die zum Umstellungsstichtag 47 bis 54 Jahre alt waren, ist unbedenklich.*

*Obwohl sich die Untersuchung nur auf die älteren Versicherten bezieht, sind die Untersuchungsergebnisse grundsätzlich geeignet, einen Gleichheitsverstoß durch die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens zu widerlegen. Wie die Auswertung in Anlage B1, S. 10 deutlich macht, ist die Näherungsrente im Vergleich zur individualisierten Hochrechnung in der Tendenz umso ungünstiger, je älter die Versicherten zum Umstellungsstichtag waren. Das ist konsequent, da bei zum Umstellungsstichtag älteren Versicherten im Durchschnitt größere Zeiträume in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mit Beitragszeiten belegt sind als bei den jüngeren Versicherten. So hat die Beklagte unwidersprochen vorgetragen, dass für den ausgewerteten Bestand der 47- bis 54-jährigen Versicherten die durchschnittliche Unterbrechungszeit (ohne Pflichtversicherungsmonate) bei 18,46 Monaten liege, für den Gesamtbestand demgegenüber bei rund 7,44 Monaten. In der Folge führt die individualisierte Hochrechnung, die von den bis zum Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Entgeltpunkten ausgeht, bei den älteren Versicherten eher zu geringeren Renten als bei den jüngeren. In der untersuchten Gruppe der zum Umstellungsstichtag älteren Versicherten ist daher in der Tendenz eher von einer Benachteiligung durch das Näherungsverfahren auszugehen als bei der Gruppe der zum Umstellungsstichtag jüngeren Versicherten.*

### **3.1.1. Zur Rentenhochrechnung zum 65. LJ aus Entgelten (Methode 1)**

Um eine Hochrechnung der gesetzlichen Rente auf das 65. LJ vornehmen zu können, benötigt man eine Rentenauskunft der BfA / DRV zum 31.12.2001. Dort sind die gemeldeten *Jahresentgelte* von 1999 bis 2001 nachzulesen wie auch (in einer dortigen Zusammenfassung) die bis zum 31.12.2001 erzielten *Entgeltpunkte* (EP).

Das Verfahren entspricht der Vorgehensweise der Hochrechnung der gesetzlichen Rente bei der rentennahen Startgutschrift. Dort wurde die GRV – Rente jedoch nur auf das 63. LJ hochgerechnet.

Für die vorliegende Aufgabe wird die GRV – Rente jedoch auf das 65. LJ hochgerechnet. Zur Demonstration des Hochrechnungsverfahrens nutzt man das reale Beispiel eines rentenfernen Versicherten, dessen Fall wohldokumentiert ist.<sup>14</sup>

DRV							
Jahr	Entgelt/Jahr DM	Entgelt/Jahr €	DRV - Durchschnitts entgelt	Umlagemonate	EP	EP/Monat	Feld
1999	102.000,00 DM	52.151,77 €	53.507,00 DM	12	1,9063		9
2000	103.200,00 DM	52.765,32 €	54.256,00 DM	12	1,9021		10
2001	104.400,00 DM	53.378,87 €	55.216,00 DM	12	1,8908		11
							12
EP Summen für Summe Monate:				36	5,6992		13
monatl. Durchschnitt der EP für 1999 bis 2001:						0,1583	14
Anzahl Monate vom 01.01.2002 bis 01.02.2012				121			15
Entgeltpunkte/Monat x 121				19,1543			16
Rentenwert (RW) gesetzl. Rente zum 31.12.2001				25,31406 €			17
Entgeltpunkte (EP) gesetzl. Rente zum 31.12.2001				53,4567			18
ermittelte gesetzliche Rente zum 31.12.2001				1.353,21 €			19
Summe Rentenentgeltpunkte zum 31.12.2001 und 01.02.2012				72,6110		Feld 16+Feld 18	20
ermittelte gesetzl. Rente (EP x RW) zum 01.02.2012				1.838,08 €			21

**Tabelle 6: Beispielfall GRV – Renten-Hochrechnung auf das 65. LJ**

Der rentenferne Versicherte des Beispiels ist am 07.01.1947 geboren. Er ist ab 01.01.1973 in der VBL pflichtversichert worden.

Die mit Entgelten belegten Monate (01.09.1972-31.01.2012 (65.LJ+0 Monate)) in der GRV betragen 473 Monate, d.h. mehr als 39,5 Jahre.

Sein gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) betrug am 31.12.2001 4.696,84 € und lag damit über der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) des Jahres 2001 in Höhe von 4.448,24 €. In der gesetzlichen Rentenversicherung hat er zum 31.12.2001 eine GRV – Rentenanwartschaft von 53,4567 Entgeltpunkten erzielt. Seine Jahresentgelte der Jahre 1999 bis 2001 lagen jeweils über der GRV – Pflichtversicherungsgrenze.

Die zum 01.02.2012 (auf das 65. LJ) hochgerechnete gesetzliche Rente beträgt nach Tabelle 6 nun 1.838,08 €

Aufgrund des BBG (2001) von 4.448,24 € ist die maximal mögliche fiktive Näherungsrente (NR) jedoch begrenzt auf 1.600,50 €

Der Versicherte des Beispiels profitiert daher wegen der Höhe seines gvE von der ausschließlichen Anwendung der fiktiven Näherungsrente (NR), denn die

<sup>14</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/6/Fiktivberechnungen\\_Startgutschriften.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Fiktivberechnungen_Startgutschriften.pdf) (dort Kapitel 4.2.2)

Näherungsrente ist kleiner als die Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 65. LJ in Höhe von 1.838,08 €

Die Voll-Leistung (VL) (=Nettogesamtversorgung minus Näherungsrente = NGV – NR) wird nämlich im obigen Beispiel größer, wenn man die kleinere Näherungsrente statt der höheren hochgerechneten GRV – Rente von der Nettogesamtversorgung abzieht.

### 3.2. Einordnungen zur Methode 2 (BfA / DRV)

Aus jeder BfA/DRV – Rentenauskunft zu einem beliebigen Auskunftszeitpunkt (mit Versicherungsverlauf der letzten 5 Jahre vor der Auskunft) lässt sich eine Renteninformation zu einem gewünschten Zeitpunkt rückrechnen bzw. entwickeln<sup>15</sup> z.B. zum Umstellungszeitpunkt 31.12.2001 (mit dortigem Rechtsstand). Das Verfahren, wie die Deutsche Rentenversicherung aus einer Rentenanwartschaft dann eine Hochrechnung mit  $p$  % Rentensteigerung ab Auskunftszeitpunkt durchführt, ist in jeder BfA/DRV – Renteninformation schon enthalten.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung rentenferner Startgutschriften vor Zivilgerichten interessieren eigentlich nur Hochrechnungen der gesetzlichen Rente zum 65. LJ + 0 Monate für die Zeit nach dem 31.12.2001.

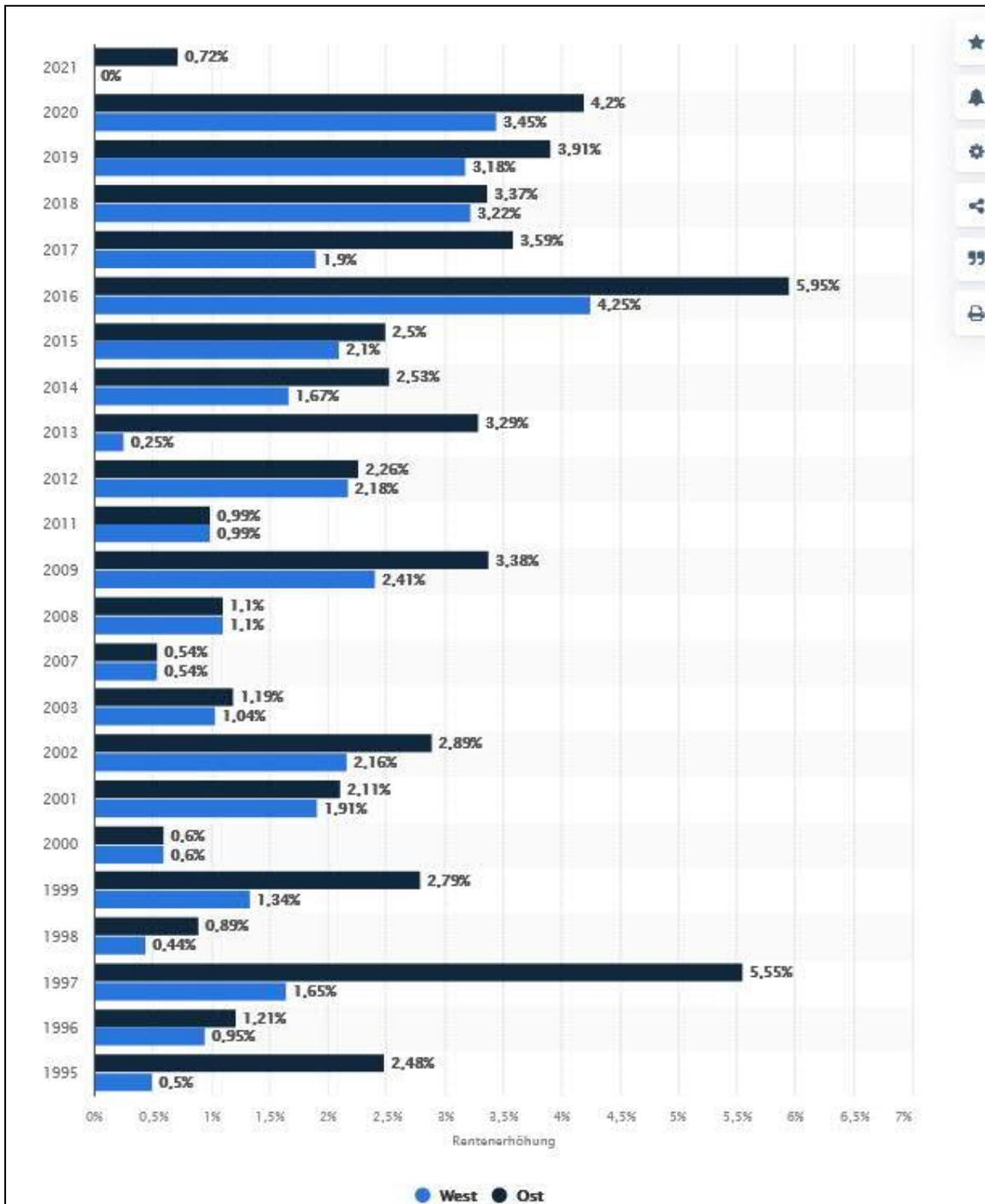
Die Rentenversicherung geht für die BfA/DRV – Renteninformation (siehe auch **Anlage D**) zum 31.12.2001 bei vorhandenen Versichertendaten (Zeiten, Entgelten) folgendermaßen vor:

- Geburtsdatum
- Regulärer Renteneintritt (damals noch 65. LJ + 0 Monate)
- Berechnung der „erdienten“ DRV – Rentenanwartschaft  $R_0$  bis zum 31.12.2001
- Ermittlung der Monate bzw. Jahre vom 01.01.2002 bis zum regulären Renteneintritt
- Rentenwert am 31.12.2001 : 25,31406 € = 49,51 DM
- Entgeltpunkte 1997-2001 (aus Jahresverdiensten 1997-2001 bei Berücksichtigung endgültiger Durchschnittsentgelte dieser Jahre)
- Durchschnittsermittlung der erzielten Entgeltpunkte aus den Jahren 1997– 2001 (DEP)
- Multiplikation von DEP aus 2007-2001 mit dem Rentenwert und Addition dieses Produkt zu der Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 mit dem Ergebnis
- $R_0$  (= hochgerechnete Rentenanwartschaft zum 65. LJ bei 0 %
- Rentensteigerung ab 2002 bis zur Regelaltersrente)
- Hochrechnung von  $R_0$  per Zinseszinsformel mit  $p$  % jährlicher Rentensteigerung ab 2002 bis zur Regelaltersrente

<sup>15</sup> z.B. mit dem professionellen Rentenrechnungsprogramm RV-WIN: <https://rv-win.de/>

Die „Güte/Realitätsnähe“ der BfA / DRV Hochrechnung kann dann ggf. rückwirkend festgestellt werden, wenn man den ermittelten realen durchschnittlichen Rentenerhöhungssatz aus den Jahren 2002 bis zum Renteneintritt in Ansatz bringt.

Im erwähnten *realen* Beispiel beträgt der Durchschnitt der Rentenerhöhungen aus 2002 bis 2011 etwa bei  $p = 0,82\%$ <sup>16</sup>. Der Durchschnitt der Rentenerhöhungen für das reale Beispiel ist aus den folgenden beiden Tabellen<sup>17</sup> zu ermitteln.



**Tabelle 7: Statistik der DRV - Rentenerhöhungen**

<sup>16</sup>  $p/100 = [n\text{-te Wurzel aus } (R_n/R_0)] - 1$ , d.h. Auflösung der Zinseszinsformel nach p.

<sup>17</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/4806/umfrage/rentenanpassungen-der-bundesregierung-seit-1999/>

Rentenerhöhungen in Prozent			
Jahr	Zeitpunkt	West deutschland	Ost- deutschland
1995	01.01.1995	0,00	2,78
1995	01.07.1995	0,50	2,48
1996	01.01.1996	0,00	4,38
1996	01.07.1996	0,95	1,21
1997	01.07.1997	1,65	5,55
1998	01.07.1998	0,44	0,89
1999	01.07.1999	0,60	0,60
2000	01.07.2000	0,60	0,60
2001	01.07.2001	1,91	2,11
2002	01.07.2002	2,16	2,89
2003	01.07.2003	1,04	1,19
2004	01.07.2004	0,00	0,00
2005	01.07.2005	0,00	0,00
2006	01.07.2006	0,00	0,00
2007	01.07.2007	0,54	0,54
2008	01.07.2008	1,10	1,10
2009	01.07.2009	2,41	3,38
2010	01.07.2010	0,00	0,00
2011	01.07.2011	0,99	0,99
2012	01.07.2012	2,18	2,26
2013	01.07.2013	0,25	3,29
2014	01.07.2014	1,67	2,53
2015	01.07.2015	2,10	2,50
2016	01.07.2016	4,25	5,95
2017	01.07.2017	2,06	3,74
2018	01.07.2018	3,22	3,37
2019	01.07.2019	3,18	3,91
2020	01.07.2020	3,45	4,20
2021	01.07.2021	0,00	0,72

**Tabelle 8: DRV-Rentenerhöhungen in Prozent**

Die notwendigen Bestimmungsstücke zur Erstellung einer Renteninformation sind weiter oben bereits dargelegt worden und können an dem bereits bekannten wohldokumentierten Beispielfall<sup>18</sup> mit einer Hochrechnung seiner Rentenanwartschaft demonstriert werden.

### 3.2.1. Zur Rentenhochrechnung zum 65. LJ aus Entgelten (Methode 2)

Für den Beispielfall des rentenfernen Akademikers (geb. 07.01.1947) lagen verschiedene Dokumente vor:

- ZVK – Startgutschrift (Stichtag 31.12.2001) vom 11.12.2002
- ZVK – Rentenbescheid zum 01.03.2012 vom 29.02.2012
- BfA – Rentenauskunft (Stichtag 31.12.2001) vom 06.01.2004 zur Vorlage bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK)
- DRV – Rentenbescheid zum 01.03.2012 vom 12.01.2012

<sup>18</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/Kurzinformation\\_DRV\\_ZVK\\_Berechnungen.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/Kurzinformation_DRV_ZVK_Berechnungen.pdf)

Hochrechnung DRV - Anwartschaft ab 01.01.2002				
Geb.Datum:	07.01.1947		Rentenbeginn:	01.02.2012
	Umstellung ZV:	01.01.2002	(zum 65.+0 LJ)	
		im Jahr	D-Entgelt:	R-Wert:
		2002	28.626,00 €	25,31406 €
	DRV-Anwartschaft bis einschl. 2001:		1.353,21 €	1.353,21 €
Lfd.Nr				
1	Monate bis Regelaltersrente(65.+0 LJ):		121	
2	(n) Jahre bis Regelaltersrente(65.+0 LJ):		10,083	
3				
4		J-Entgelt	D-Entgelt	E-Punkte
5	2001	53.378,87 €	28.231,49 €	1,8908
6	2000	52.765,32 €	27.740,65 €	1,9021
7	1999	52.151,77 €	27.357,69 €	1,9063
8	1998	51.528,00 €	27.060,12 €	1,9042
9	1997	50.311,12 €	26.660,29 €	1,8871
10			9,4905	Summe
11				
12	Durchschnitt E-Punkte aus 5 Jahren(=D-EP):		1,8981	
13	entspricht Jahresentgelt (D-Entgelt x D-EP):		54.335 €	
14	Durchschnitt E-Punkte x (Jahre bis Rente):		19,1392	
15				
16	Hochrechnung (Entgeltpunkte x Rentenwert):		484,50 €	484,50 €
17				
18	(Ro) = Rentenanwartschaft + Hochrechnung mit 0 % Steigerung der Rente bis Rentenbeginn		1.837,71 €	1.837,71 €
	$R_n = R_o * [n.te \text{ Potenz von } (1+p/100)]$			
19	Hochrechnung Rente = Rente Ro mit p % Steigerung per anno)			
20	(p) Erhöhungsprozentsatz:		0,82000	
21	$q = 1 + p/100$		1,00820	
22	Rentenanwartschaft + Hochrechnung mit 0,82 %			1.995,44 €
23	(auf volle 10 € gerundet)			2.000,00 €
	(Rr) Rente real:			1.991,56 €
	(p) durchschn. Erhöhungsprozentsatz =			
	$p = 100 * [n.Wurzel(Rr / Ro)] - 100$			0,801

**Tabelle 9: DRV - Hochrechnung des Beispielfalls ab 2002 bis zum 65. LJ**

Man kann relativ einfach nachweisen, dass bei - unterbrechungsfreiem Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Zusatzversorgungskasse – für die Startgutschriftberechnung die Berücksichtigung der <fiktiven Nährungsrente> in der Regel günstiger ist als die <reale BfA / DRV-

Rente> (siehe<sup>19</sup>). Bei einer großen Vielzahl vom Autor nachgeprüfter rentenferner Startgutschriften (bei denen zudem aktuelle DRV- Rentenauskünfte vorlagen), ließ sich diese These bestätigen.

**Rentenermittlungen sind jedoch einzigartig wie ein Fingerabdruck und Versicherungsverläufe verlaufen nicht „im Allgemeinen“. Es kann also auch in Einzelfällen Abweichungen von dieser These geben. Es ist dann Sache des Gerichts diese Einzelfälle einzuordnen.**

Für die Berechnung der Startgutschrift kann aber auch im Falle eines späten Eintritts in die gesetzliche Rentenversicherung, einer Schwerbehinderung, einer frühen vollen Erwerbsminderung die fiktive gesetzliche Näherungsrente günstiger (sprich kleiner) sein als für eine zum 65. LJ hochgerechnete gesetzliche Rente, wie im folgenden Abschnitt gezeigt wird.

### 3.2.2. Reale Beispiele für Rentenhochrechnungen zum 65. LJ (Methode 2)

Dem Autor dieses Standpunkts lag eine Vielzahl von Startgutschriften, BfA / DRV – Rentenauskünften bzw. endgültigen Rentenbescheiden vor u.a. mit vollständigem Faktenmaterial aus Verfahren vor dem LG Karlsruhe, vor dem LG München, vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe, vor dem Bundesgerichtshof, vor dem Bundesverfassungsgericht, vor dem EuGHMR, die die obige These stützen. Nur in extremen Ausnahmen (z.B. sehr früher Erwerbsunfähigkeitsfall *nach* dem 31.12.2001) lag die zum 65. LJ hochgerechnete gesetzliche Rente bzw. die dann real erhaltene tatsächliche Rente bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit *unter* der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente.

Hochrechnungen der gesetzlichen Rente zum 65. LJ im Vergleich zur gesetzlichen Näherungsrente							
Lfd.Nr.		A	B	C	D	E	F
1	Person	Frau C.	Herr D.	Herr E.	Herr F.	Herr M.	Frau S.
2	Geb.Datum	11.09.1957	18.02.1959	03.02.1958	07.01.1947	31.08.1949	13.05.1955
3	Regelrenteneintritt 65+0 LJ	01.10.2022	01.03.2024	01.03.2023	01.02.2012	01.09.2014	01.06.2020
4	realer Renteneintritt	01.01.2014	01.03.2012	01.01.2012	01.03.2012	01.03.2012	offen
	Einzahlungen in DRV bis:	Jun. 13	Nov. 11	Apr. 02	Feb. 12	Feb. 12	offen
5	Art der Rente	volle EU	volle EU	volle EU	regulär	Schwerbeh.	regulär
6	reale Bruttorente zu lfd. Nr. 4	637,52 €	1.790,56 €	978,43 €	1.991,56 €	1.607,19 €	offen
7	Renten-Anwartschaft am 31.12.2001	417,82 €	991,22 €	754,92 €	1.353,21 €	1.038,53 €	496,34 €
8	Hochrechnung zum 65. LJ mit 0 % Steigerung	818,95 €	2.056,35 €	1.374,82 €	1.837,71 €	1.522,67 €	1.217,75 €
9	Hochrechnung zum 65. LJ mit 1 % Steigerung	1.006,76 €	2.563,82 €	1.697,13 €	2.031,66 €	1.727,20 €	1.462,66 €
	Hochrechnung zum 65. LJ mit durchschn. Steigerung in Höhe von y %	0,95%	0,92%	0,82%	0,82%	0,82%	bis 2016 1,246%
10	von 2002 bis lfd.Nr. 4	996,47	2.519,18 €	1.634,25 €	1.995,44 €	1.688,61 €	1.529,68 €
11	fiktive ges. Näherungsrente	768,87 €	1.600,50 €	1.519,47 €	1.600,50 €	1.449,97 €	1.466,16 €
	Hochrechnung der ges. Rente übersteigt Näherungsrente? z.B. lfd. Nr. 8 im Vergleich zur lfd.Nr. 11	JA	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
	reale gesetzliche Rente übersteigt Näherungsrente? z.B. lfd. Nr. 6 im Vergleich zur lfd.Nr. 11	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	offen
14	reale juristische Fälle:	ja	ja	ja	ja	ja	ja

**Tabelle 10: Beispiele: Vergleich DRV Hochrechnungen (65. LJ) mit fiktiver ges. Näherungsrente**

<sup>19</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/Strukturanalysen\\_Startgutschrift.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/Strukturanalysen_Startgutschrift.pdf)

Das endgültige monatliche BfA/DRV –Durchschnittsentgelt in 2001 betrug 28.231,49 €/12 = 2.352,62 €. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in 2001 für die gesetzliche Rentenversicherung betrug 4.448,24 €.

Zu den Fällen (A) bis (F) der Tabelle 10 gab es für die jeweilige rentenferne Startgutschrift bei verschiedenen ZVKs zum 31.12.2001 folgende monatlichen gesamtversorgungsfähigen Entgelte (gvE); am 31.12.2001 alleinstehend (AL) oder verheiratet (VH):

(A): RZVK Köln; AL;

gvE: = 1.727,45 € < BBG    STG = Mindestrente = 61,30 €  
(sogar unter dem BfA/DRV – Durchschnittsentgelt für 2001)

(B): VBL KA; VH;

gvE: 5.347,51 € > BBG    STG<sub>alt</sub> = Formelbetrag = 623,89 €; STG<sub>neu</sub> = 668,21 €

(C): VBL KA; VH;

gvE: 3.772,86 € < BBG    STG<sub>alt</sub> = Formelbetrag = 230,87 €; STG<sub>neu</sub> = 256,58 €

(D): VBL KA; AL;

gvE: 4.696,87 € > BBG    STG<sub>alt</sub> = Formelbetrag = 373,21 €; STG<sub>neu</sub> = 418,68 €

(E): BVK, Mü; VH;

gvE: 3.406,62 € < BBG    STG<sub>alt</sub> = Formelbetrag = 363,14 €; STG<sub>neu</sub> = 392,01 €

(F): VBL KA; AL;

gvE: 3.491,62 € < BBG    STG = Mindestrente = 70,56 €

### **Besonderheiten:**

Fall (A): niedriges monatliches gesamtversorgungsfähiges Entgelt in 2001

Fall (C): sehr früher Stopp der Einzahlungen in die BfA/DRV – Rentenkasse

Fall (F): sehr niedrige Rentenanwartschaft zum 31.12.2001, vermutlich sehr später Eintritt in die DRV; bei einer 0 % und 1 % Hochrechnung übersteigt die Hochrechnung zum 65. LJ der ges. Rente die fiktive Näherungsrente nicht; DRV Rentenerhöhungen späterer Jahre sind deutlich höher; daher ergibt sich bis 2016 eine durchschnittliche Rentenerhöhung von 1,246 % und damit übersteigt die realistische Hochrechnung zum 65. LJ der ges. Rente die fiktive gesetzliche Näherungsrente

Man betrachtet die Fälle (C, F), wo gilt, dass die fiktive Näherungsrente (NR) zum 65. LJ ungünstiger ist als die zum 65. LJ hochgerechnete gesetzliche Rente.

### **Fall C: (sehr früher Ausstieg aus der GRV)**

NR überschreitet die hochgerechnete GRV - Rente um

$$[(1.519,47 - 1.374,82)/1.374,82] \times 100 = 10,52 \%$$

### **Fall F: (sehr später Eintritt in die GRV)**

NR überschreitet die hochgerechnete GRV - Rente um

$$[(1.529,68 - 1.466,16)/1.466,16] \times 100 = 4,3 \%$$

In Wiederholung: Diese Hochrechnungsergebnisse sind durchaus im Einklang mit den Statements aus der VBL- Anlage B1, Abschnitt II.3.2, dort Seite 10)

*Wie bereits die Auswertung des Versichertenbestandes nach Alter bei Beginn der Versicherung gezeigt hat, ist ein wesentlicher Grund für die Abweichung der Näherungsrente von der individualisierten Berechnung, dass bei Versicherten größere Zeiträume in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mit Beitragszeiten belegt sind. Dies bestätigt auch die Auswertung nach Unterbrechungszeiten. Unterbrechungszeiten sind dabei Zeiten, die nach Beginn der Pflichtversicherung nicht mit Umlagemonaten belegt sind oder in denen die Pflichtversicherung unterbrochen war. Wie zu erwarten liegen bei den Versicherten mit ungünstiger Näherungsrente die Unterbrechungszeiten deutlich über dem Durchschnitt. Bei den Versicherten insgesamt mit ungünstiger Näherungsrente sind dies durchschnittlich rund 3,5 Jahre.*

*Die Anzahl der zurückgelegten Umlagemonate hat Einfluss auf den jeweiligen Anteil der Versicherten, deren Näherungsrente ungünstiger ausfällt als eine individualisierte Berechnung. Je kürzer die Anzahl der Umlagemonate, desto höher ist der Anteil der Versicherten, für die die Näherungsrente ungünstiger ist. Der Anteil mit ungünstiger Näherungsrente ist bei der Gruppe der Versicherten mit 60 bis 120 Umlagemonaten am größten. Diese Gruppe dürfte auch die größten Lücken in der Erwerbsbiografie haben.*

## 4. Würdigung – Eine interessante Lernkurve

Die über zwei Jahrzehnte dauernde Beschäftigung mit den Änderungen der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes hinterlässt Spuren.

Was ist angesagt: Der Blick zurück im Zorn? Der Blick nach vorn mit Sorge? Welchen Zugang zu einer Würdigung wäre angemessen?

Die Zeit und die realen Ereignisse haben eigentlich den zu beschreibenden Weg einer Würdigung vorgegeben. Warum also nicht den ganz persönlichen Erfahrungs- und Bewertungshorizont des Autors dieses Standpunkts darlegen?

Folgt man den gängigen Definitionen<sup>20</sup> so stellt eine **Lernkurve** den Zusammenhang zwischen dem Erfolgsgrad des Lernens und der darauf verwendeten Zeit graphisch dar.

Häufig werden zu Beginn einer neuen Aufgabe noch viele Fehler gemacht. Während der späteren Lernphasen nehmen die Fehler ab, dann folgt ein sogenanntes *Lernplateau*. Es ist allerdings auch möglich, dass sich das Ergebnis eines Lernprozesses nur zufällig auf der Lernkurve bewegt, so dass der Lernende nur „glaubt“, etwas gelernt zu haben.

*Eine steile Lernkurve ist ein Ausdruck, der in der Umgangssprache häufig verwendet wird, um die anfänglichen Schwierigkeiten beim Erlernen von etwas zu beschreiben, das als sehr anspruchsvoll angesehen wird. Die Implikation ist, dass das Lernen langsam und mühsam sein wird.*

In der Realität (hier bezüglich der Erkenntnisaufnahme in Sachen Zusatzversorgung) bedeutet eine flachere Kurve auf einer Lernkurve tatsächlich, dass es eine andauernde Phase des langsamen Lernens gibt - und nicht des schnellen Lernens.

- *Wenn die Kurve steil ist, zeigt es, dass der Lernende in kurzer Zeit schnelle Fortschritte macht. Das bedeutet, dass der Lernende die Fähigkeit oder Aufgabe schnell meistert. Eine steile Lernkurve ist ein Ausdruck, der in der Umgangssprache häufig verwendet wird, um die anfänglichen Schwierigkeiten beim Erlernen von etwas zu beschreiben, das als sehr anspruchsvoll angesehen wird. Die Implikation ist, dass das Lernen langsam und mühsam sein wird. Die "steile Lernkurve" ist eher eine Metapher, die höchstwahrscheinlich die gängige Vorstellung widerspiegelt, dass es langsamer ist, einen steilen Hügel hinaufzugehen, als eine lange, flache Steigung zu bewältigen.*
- *Wenn die Kurve flacher ist, zeigt es, der Lernende hat eine langsame und schwierige Zeit vor sich, bis er die Fähigkeit oder Aufgabe erlernt. Die Kurve wird*

---

<sup>20</sup> <https://www.valamis.com/de/hub/steile-lernkurve>

*tatsächlich flach und lang erscheinen. Das liegt daran, dass der Lernende mehr Übung benötigt, bevor sich seine Erkenntnisleistung verbessert.*

Der Autor dieses Standpunktes folgte der komplexen Problembearbeitung (Zusatzversorgung) über zwei Jahrzehnte durch auf einem von anfänglichen Irrungen (siehe Missverständnis bei der Näherungsrente) angelegten Pfad und blieb auf dem langen und mühsamen (zeitlich sehr) langen Teil der Lernkurve.

#### **4.1. Einordnungen (Der holprige Start)**

Von den Pflichtversicherten nahezu zunächst unbemerkt, veränderte sich die „Betriebsrente“ des öffentlichen Dienstes von der alten Gesamtversorgung hin zur neuen Punkterente, wobei die bis zum 31.12.2001 „erdienten“ „Betriebsrenten“ – Ansprüche überzuleiten waren in die neue Zusatzversorgung (Übergangsregelung der rentennahen und der rentenfernen Startgutschrift.

Ab Ende 2002 und im ersten Halbjahr 2003 gab es für die meisten Pflichtversicherten der Jahrgänge 1947 oder jünger einen sogenannten rentenfernen Startgutschriftbescheid, der sich über viele Seiten erstreckte und den zumeist auch kaum jemand verstand wegen der vielen fiktiven Spezialbegriffe und Paragraphen.

Je nachdem, wo man im öffentlichen Dienst beschäftigt war, gab es schriftliche und mündliche Informationen (z.T. auch Veranstaltungen) mit Aufklärungsversuchen und Hintergrundinformationen zur „Notwendigkeit“ des Systemwechsels. Musterbeispiele sollten die jeweilige Übergangsvorschrift demonstrieren. Man verschwieg dabei häufig, dass die Startgutschrift - Beispiele nur auf der fiktiven Steuerklasse III/0 zum 31.12.2001 basierten und damit ein deutlich besseres Überleitungsergebnis lieferten als eine Berechnung der Startgutschrift mit der Annahme der fiktiven Steuerklasse I/0 zum Umstellungsstichtag 31.12.2001. Von dieser fiktiven Steuerklasse I/0 waren aber alle am 31.12.2001 Alleinstehenden betroffen.

##### **4.1.1. Die irritierten Pflichtversicherten**

Wo sie denn konnten, eilten die Angestellten des öffentlichen Dienstes zu den angebotenen Informationsveranstaltungen. Danach waren unterschiedliche Reaktionen spürbar:

- Unverständnis über die Sachverhalte trotz gehaltener Vorträge
- Zorn oder auch Gleichgültigkeit / Ohnmacht über die Änderungen
- Demo – Aktionen bei einem Teil der Versicherten
- Bei einigen Versicherten: Suche bzw. Frust ablassen in einschlägigen Foren zum Thema Neuordnung der Zusatzversorgung
- Klagebegehren bei einem anderen Teil der Versicherten, die z.B. eine geeignete Rechtsschutzversicherung hatten (Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Rechtsanwälten für das Spezialgebiet Zusatzversorgung)

#### 4.1.2. Gerichte und Anwälte in der Orientierungsphase

Vor allem für die damalige 6. Kammer des Landgerichts Karlsruhe waren die zahlreichen ersten Klagen gegen die rentenfernen Startgutschriften eine ziemliche Herausforderung. Besonders jene Kammer des Landgerichts und die nächste Zivilinstanz, das Oberlandesgericht Karlsruhe mit seinem 12. Zivilsenat, waren gefragt, da die VBL die größte der Zusatzversorgungskassen ist und nur gegen die jeweilige Zusatzversorgungskasse geklagt werden kann, nicht aber gegen die jeweiligen Arbeitgeber oder etwa die Tarifparteien.

Das Ringen der Klägeranwälte und der Richter um Sachkompetenz drehten sich zunächst u.a. um

- erste Fragen zur Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das bisherige Versorgungssystem
- Fragen zu erlangten Rechtspositionen
- Fragen zur Eigentumsgarantie und zum Vertrauensschutz
- Fragen zur Abkehr von Vordienstzeiten und bisherigen Mindestleistungen
- Fragen zur Festlegung der Lohnsteuerklasse zum Umstellungsstichtag
- Fragen zur Berechtigung der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente statt der erzielten gesetzlichen Rente

Dieses „Ringen“ kann man der Lektüre der ersten Startgutschrifturteile (LG KA 6 O 197/03 vom 30.01.2004 und OLG KA 12 U 99/04 vom 22.09.2005) entnehmen.

Zur Einordnung der Verlust - Auswirkungen der erteilten rentenfernen Startgutschriften erzwang damals das Landgericht Karlsruhe einerseits von der VBL sogenannte Fiktivberechnungen, d.h. Hochrechnungen der alten Gesamtversorgung, der rentennahen Startgutschrift auf das 65. LJ, der rentenfernen Startgutschrift auf das 65. LJ, teilweise auch mit Berechnungen der jeweils anderen fiktiven Steuerklasse zum 31.12.2001. Andererseits machte das Landgericht Karlsruhe in seinen ersten Bewertungen jeweils vorliegende BfA / DRV – Rentenauskünfte zum 31.12.2001 zur Grundlage seiner Verlustbetrachtungen, statt eine BfA / DRV – Hochrechnung zum 65. LJ heranzuziehen. Es wären nämlich die gleichen Bezugszeitpunkte <Näherungsrente zum 65. LJ> und <Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 65. LJ> anzusetzen gewesen. Bei vielen rentenfernen Versicherten lag das 65. LJ jedoch noch in weiter Ferne, der zum 31.12.2001 „erdiente“ DRV – Rentenanspruch (RA2001) war also noch entsprechend niedriger.

Würde man nämlich in der Startgutschrift bei <Voll-Leistung (VL) = Nettogesamtversorgung (NGV) minus Näherungsrente (NR)> dann statt (NR) die Größe (RA2001) einsetzen, würde man eine deutlich höhere Voll-Leistung (VL) erhalten; oder anders formuliert, die Näherungsrente (NR) wäre deutlich nachteiliger als der gesetzliche Rentenanspruch (RA2001).

Kläger, deren Anwälte und sogar die Richter machten zunächst diesen unzulässigen „Äpfel-mit-Birnen“ – Vergleich und wunderten sich dann über scheinbar hohe Verluste der rentenfernen Versicherten.

Schließlich landeten die zahlreichen Klagen gegen die Neuordnung der Zusatzversorgung vor dem Bundesgerichtshof (IV ZR 74/06) vom 14.11.2007, da laut BGH die Neuregelung (fester Anteilssatz von 2,25 % p.a.) nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. rentenferne Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten benachteilige und daher verfassungswidrig sei. Damit waren die Übergangsregelungen, d.h. die „rentenfernen Startgutschriften“, zum 31.12.2001 wegen Verletzung des Gleichheitssatzes des Grundgesetzes nicht verfassungskonform.

#### 4.1.3. Gewerkschaften in der Kritik

Da die Tarifverhandlungen zur Neuordnung der Zusatzversorgung zwischen den öffentlichen Arbeitgebern und Gewerkschaftsvertretern (z.B. ÖTV / ver.di, DBB Tarifunion, GEW usw.) bereits abgeschlossen waren, bevor die Pflichtversicherten überhaupt detaillierte Kenntnis über die Änderungen ihre Zusatzversorgung (Startgutschriften) erhielten, war die Enttäuschung und der Frust / die Verstörung über die jeweilige eigene Gewerkschaft groß. Die Gewerkschaften lehnten es ab, ihre Gewerkschaftsmitglieder bei Klagebegehren gegen die Zusatzversorgungskassen zu unterstützen.

*Verdi hat wie alle anderen Tarifparteien die Niederschrift zur Änderung des Altersvorsorgetarifvertrags am 12.3.2003 unterzeichnet. Darin heißt es: „Die Tarifvertragsparteien gehen weiter davon aus, dass die im Altersvorsorgeplan 2001 bzw. ATV/ATV-K gefundenen Regelungen zur Ermittlung der Startgutschriften inklusive der Übergangsregelungen zur Anwendung des § 44a VBL-Satzung a.F. (ausschließlich im §33 Abs. 2, 3 und 3a ATV) rechtmäßig sind“.*<sup>21</sup>

*Im März 2003 machte die dbb tarifunion deutlich, dass sie keinen Rechtsschutz für „etwaige Klageverfahren oder sonstige Aktivitäten zu Widersprüchen hinsichtlich struktureller Fragen der neuen Zusatzversorgung geben“ werde. Dies gelte auch für „strukturelle Fragen des Übergangsrechts, wie beispielsweise die Anwendung des § 18 Absatz 2 BetrAVG“.*

*Aus einer Protokoll - Mitschrift der Bundestarifkommission (BTK) (vom 16.09.2009 in Berlin) der dbb - tarifunion mit Äußerungen eines hohen dbb-Funktionärs: „Die Zusatzversorgung wird bewusst schlecht geredet. Der Systemwechsel auf das Punktemodell (West) war notwendig, das BVG sah nur in der Nachsteuerung für langjährig Versicherte einen Kritikpunkt. An der Umsetzung wird gearbeitet. Zu weiteren Nachbesserungen öffnet der dbb keine Türen, da sonst neue Forderungen der AG zu erwarten sind“.*<sup>22</sup>

(Mit “BVG“ war/ist wohl das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gemeint)

<sup>21</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/ET\\_5\\_Gewerkschaften.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/ET_5_Gewerkschaften.pdf)

<sup>22</sup> siehe Fußnote 21

Verstörend war auch die tiefgreifende Uninformiertheit der Gewerkschaftsführung von ver.di.

*Frank Bsirske, Vorstandsvorsitzender von ver.di seit 2001, erklärte nach der Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst in „ver.di Extra“ noch im November 2001:*

*„Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten nach 40 Dienstjahren 90 Prozent ihrer alten Nettobezüge, den Unterschied von 1,75 Prozentpunkten zum alten Modell gleichen aber Steuervorteile aus“.*

*Diese Aussage von Frank Bsirske war und ist völlig falsch. Die genannten 90 Prozent des letzten Nettogehalts hat es nie gegeben und wird es in Zukunft erst recht nicht geben. Offensichtlich missverstand Frank Bsirske den § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG völlig, indem er von dem „jährlichen Anteilssatz“ von 2,25 Prozent ausging und diesen Satz einfach mit 40 Jahren multiplizierte. Die so fiktiv errechneten 90 Prozent werden jedoch von der sog. Voll-Leistung, die 91,75 Prozent des letzten Nettogehalts abzüglich der Näherungsrente ausmacht, berechnet. Die Falschaussage von Bsirske beruht somit auf einem schlichten Denk- und Rechenfehler. Für Bsirske war das Verhandlungsergebnis vom November 2001 „ein Meilenstein“, womit der „Rentenkollaps verhindert“ werde.<sup>23</sup>*

Im Mail-Austausch aus Juni 2011 eines engagierten, sehr kritischen Gewerkschaftsmitglieds mit einem hohen Funktionär einer anderen Gewerkschaft deutete der Funktionär pikiert an, dass es *keine Befolgungspflicht für Tarifvertragsparteien hinsichtlich der Entscheidungen des BGH gebe.*

Der Autor des aktuell vorliegenden Standpunkts rieb sich die Augen und meinte:

*Es hat den Anschein, dass Verhandlungsführer der Tarifvertragsparteien (z.B. bei den Gewerkschaften) die Tarifhoheit mittlerweile so auslegen, als ob Tarifverträge über Recht und Gesetz stehen könnten. An Gerichtsurteile brauche man sich daher (wegen der Tarifhoheit) auch nicht mehr zu halten, lautet es aus Kreisen gewerkschaftlicher Verhandlungsteilnehmer. Eine solche Gewerkschaftsdoktrin würde aber, sofern sie auch von anderen Gewerkschaftsfunktionären und von der Arbeitgeberseite geäußert würde, an den Grundfesten der Tarifautonomie rütteln. Angesichts solcher Gefahren könnte die hoch gepriesene Tarifautonomie in Ausnahmefällen zur „Tarifwillkür“ führen.<sup>24</sup>*

Unzählige weitere Mailaustausche (<Kritiker des konkreten Gewerkschaftshandelns> versus <Stellungnahmen der Funktionäre>) der frühen Jahre könnten hier zitiert werden.

Der Tenor war stets, dass die Tarifentscheidungen alternativlos seien und wohl gerichtsfest erscheinen, Mitgliederkritik daran es sich zu leicht mache, den Tarifparteien die Arbeit nur erschwere und zudem der gewählte kritische Ton nicht angemessen und sogar ehrenrührig sei.

---

<sup>23</sup> Siehe Fußnote 21

<sup>24</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Tarifautonomie.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Tarifautonomie.pdf)

Die ersten Bewegungen auf der Zeitachse der Zusatzversorgung im Hinblick auf Einsichten (Lernkurve) zeigen:

- Hohe Frustration der Betroffenen
- Allerhöchste Kritikempfindlichkeit und Kritikresistenz der Gewerkschaftsfunktionäre

#### 4.1.4. Der Handlungsakteur: Gesetzgeber

Bald 50 Jahre ist es her, dass der ursprüngliche § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. am 19.12.1974 in Kraft trat. Er traf eine Sonderregelung für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Angestellte und sprach ihnen für jedes bis zum Ausscheiden erreichte Pflichtversicherungsjahr eine Versicherungsrente in Höhe von 0,4 % des zuletzt bezogenen Brutto-Gehalts zu. Individuelle Versorgungszusagen blieben also außer Betracht, so dass bei vielen Arbeitnehmern die Zusatzrente beim Ausscheiden hinter der zeitanteilig reduzierten Versorgungszusage zurück blieb.

Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.07.1998 (1 BvR 1554/89) war diese Regelung jedoch verfassungswidrig, weil insbesondere Angestellte mit Entgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch diese Pauschalregelung benachteiligt wurden. Die Verfassungsrichter gaben dem Gesetzgeber auf, bis Ende 2000 eine Neuregelung zu treffen. Zur Vorgeschichte: Verfassungswidrig sei laut BVerfG der Pauschalsatz von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelts pro Pflichtversicherungsjahr, da dieser insbesondere Spitzenverdiener benachteiligen würde und im Widerspruch zu § 2 BetrAVG a.F. stünde.

Am 21.12.2000, wurde der neue § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. verabschiedet, der allerdings auch höchst fragwürdig einzuschätzen ist. Nach Absatz 2 Satz 1 liegt der monatliche Betrag der Zusatzrente für jedes bis zum Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst erreichte Pflichtversicherungsjahr bei 2,25 % der Vollrente (in § 18 Abs. 2 „Voll-Leistung“ genannt), die nach einem außerordentlich komplizierten pauschalen Verfahren berechnet wird.

Dass selbst der jährliche Anteilssatz von 2,25 % von einigen Politikern völlig falsch verstanden wurde, beweist die Aussage des ehemaligen SPD-Bundestagsabgeordneten Peter Enders am 08.12.2000<sup>25</sup>. Nähme man als Basis 45 Arbeitsjahre, käme man nach Enders auf angenähert 2,25 % für jedes Jahr der Beschäftigung und nicht nur auf 0,4 % wie bisher.

Enders unterschlägt bei dieser „Milchmädchenrechnung“, dass Angestellte mit längeren Ausbildungszeiten niemals auf 45 Arbeitsjahre kommen können. Zudem beziehen sich die genannten Anteilssätze von 2,25 % (BetrAVG § 18 Abs. 2 neu)

---

<sup>25</sup> Bundestagsprotokoll 141. Sitzung, 08. 12.2000, Seite 13868  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/14/138/14141138.68.pdf>

bzw. 0,4 % (BetrAVG § 18 Abs. 2 alt) auf nicht vergleichbare Berechnungsgrundlagen. Während sich die 0,4 % pro Pflichtversicherungsjahr beim alten § 18 BetrAVG auf das Bruttogehalt beziehen, gehen die 2,25 % beim neuen § 18 von der Vollrente aus, die sich aus 91,75 % des Nettogehalts abzüglich der gesetzlichen Rente errechnet. Ein direkter Vergleich dieser Prozentsätze ist daher nichts anderes als ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen.<sup>26,27</sup>

Die Berechnungsformel (persönl. Anteilssatz (2,25% x Pfl.Jahre) x Voll-Leistung = (2,25% x Pfl.Jahre) x (Nettogesamtversorgung – Nährungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ist mehrfach als „Fallensteller-Paragraf“ bezeichnet worden, weil sie insgesamt sieben systematische Fehler / Fallen aufweist (siehe u.a. Studie<sup>28</sup>, Standpunkt<sup>29</sup>, Essay<sup>30</sup>, Dossier<sup>31</sup>). Zu den insgesamt aufgezeigten sieben Fehlern / Fallen gehört auch der pauschale Anteilssatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr, der laut dem erwähnten BGH - Urteil IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 rentenferne Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten benachteiligt und daher verfassungswidrig ist.

Damit war klar, die Tarifparteien hatten die Übergangsregelungen für rentenferne Versicherte zu überarbeiten. Erst am 30.05.2011 beschlossen die Tarifparteien das sogenannte „Vergleichsmodell mit dem willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten“, dass eigentlich die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Regelung beheben sollte, was sich aber Jahre später als krasser Irrtum erweisen sollte.

Die weiteren Bewegungen auf der Zeitachse der Zusatzversorgung im Hinblick auf Einsichten (Lernkurve) bringen Erkenntnisse, die nachdenklich machen:

- Der Gesetzgeber musste auf Anforderungen der höchsten deutschen Gerichte reagieren.
- Das gesetzgeberische Ergebnis (Neuordnung des § 18 BetrAVG) kam erneut auf den Prüfstand der höchsten deutschen Gerichte. Die gesetzgeberische Arbeit war also nicht zu Ende überlegt.
- Es gab wohl Parlamentarier, die thematisch gar nicht sattelfest waren. Sie befanden dennoch über die Gesetzentwürfe und beeinflussten mit ihrem ungenügenden Fachwissen weitreichende Entscheidungen.
- Die fraglichen Neuregelungen des § 18 BetrAVG n.F. gingen ein in die Übergangsregelungen („rentenferne Startgutschriften“ zum 31.12.2001) und bildeten den langjährigen Streitmittelpunkt von unzähligen Klageverfahren.
- Es kommt wohl bei der juristischen Bearbeitung vor Gericht gar nicht so sehr auf den Eindruck des jeweiligen Klägers an, er sei durch die Neuregelungen benachteiligt oder er sei ungerecht behandelt worden. Es geht auch nicht um Einzelfallgerechtigkeit, wohl aber um grundsätzliche rechtliche Einordnungen in

<sup>26</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_40\\_Jahre\\_Sonderregelungen\\_oeD.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_40_Jahre_Sonderregelungen_oeD.pdf)

<sup>27</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/ET\\_1\\_VBL.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/ET_1_VBL.pdf)

<sup>28</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie\\_fallenstellerparagraf.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_fallenstellerparagraf.pdf)

<sup>29</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Pro\\_Contra\\_Paragraf\\_18\\_BETRAVG.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Pro_Contra_Paragraf_18_BETRAVG.pdf)

<sup>30</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/4/Essay\\_Akteure\\_rund\\_um\\_Paragraf\\_18.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/4/Essay_Akteure_rund_um_Paragraf_18.pdf)

<sup>31</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/5/Dossier\\_Fehler\\_Gesetzgeber.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/5/Dossier_Fehler_Gesetzgeber.pdf)

die Gesetzgebung, die bisherige Rechtsprechung und um die Einhaltung des Wertesystems des Grundgesetzes.

So findet sich ein Kläger so manches Mal kaum in Klageschriften und Urteilen mit seinem ursprünglichen Begehren wieder.

#### **4.1.5. Weitere Handlungsakteure: Ministerien und öffentliche Arbeitgeber**

Schon in der Anfangszeit direkt nach der Neuordnung der Zusatzversorgung zum Jahreswechsel 2001 auf 2002 haben sich immer wieder zwei Fragen gestellt:

- Handelte es sich beim neuen § 18 BetrAVG und dessen Anwendung auf die Startgutschrift-Berechnung für Rentenferne um einen handwerklichen Fehler oder waren die unbestreitbaren finanziellen Auswirkungen volle Absicht des Gesetzgebers bzw. der Tarifparteien?
- Wer war und ist verantwortlich für vom BGH 2007 als gleichheitswidrig neuen § 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)?

Es war nicht eine Stelle oder eine einzige Person involviert, sondern es gab ein fast undurchschaubares Beziehungsgeflecht zwischen den Akteuren vor allem im Bundesinnenministerium (BMI), dem Bundesfinanzministerium (BMF), der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA), der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Gewerkschaften ver.di, dbb-tarifunion, GEW usw..

#### Hauptpersonen (etwa zum Herbst 2009)

- 1) Wolf R. Thiel: 1978-2002 im BMI, zuletzt als Ministerialrat im Referat Tariffrecht öffentlicher Dienst, ab 01.04.2002 Präsident der VBL, davor im VBL-Verwaltungsrat
- 2) Anton Lieven: Ministerialdirigent und Leiter der Abteilung D öffentlicher Dienst im BMI, seit 12.06.2006 auch im Vorstand der VBL (ständige Vertreterin von Lieven ist damals Ministerialdirigentin Cornelia Peters)
- 3) Ernst Bürger: Ministerialrat im BMI, Referat Tariffrecht öffentlicher Dienst, Nachfolger von Knut Bredendiek (siehe 5), im Verwaltungsrat der VBL
- 4) Hartmut Möllring: niedersächsischer Finanzminister, Vorsitzender der TdL und seit 23.11.2007 VBL-Verwaltungsratsvorsitzender (im jährlichen Wechsel mit Kurt Martin)
- 5) Knut Bredendiek: bis 2008 Ministerialrat im BMI und dort Nachfolger von Wolf R. Thiel, seit 15.5.2008 Geschäftsführer der TdL, seit 2002 im VBL-Verwaltungsrat und seit 2008 auch im Vorstand der VBL
- 6) Kurt Martin: Verhandlungsführer für Verdi bei den Tarifverhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung im November 2001, ausgeschieden aus dem Verdi-Vorstand im Jahr 2007, seit 01.03.2007 VBL-Verwaltungsratsvorsitzender (im jährlichen Wechsel mit Hartmut Möllring)
- 7) Frank Stöhr: Verhandlungsführer für dbb tarifunion bei den Tarifverhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung im November 2001, Vorsitzender der dbb tarifunion und stellvertretender Bundesvorsitzender des Deutschen Beamtenbundes (DBB)
- 8) Reinhard Graf: Vorsitzender der AKA und Vorstand der BVK

In der folgenden Abbildung<sup>32</sup> wird das Beziehungsgeflecht zwischen den Akteuren im Überblick (aus dem Blickwinkel von Herbst 2009) dargestellt. Die Legende unter dem „Organigramm“ erläutert die Kurzbezeichnungen der einzelnen Stellen sowie die Funktionen der handelnden Personen.

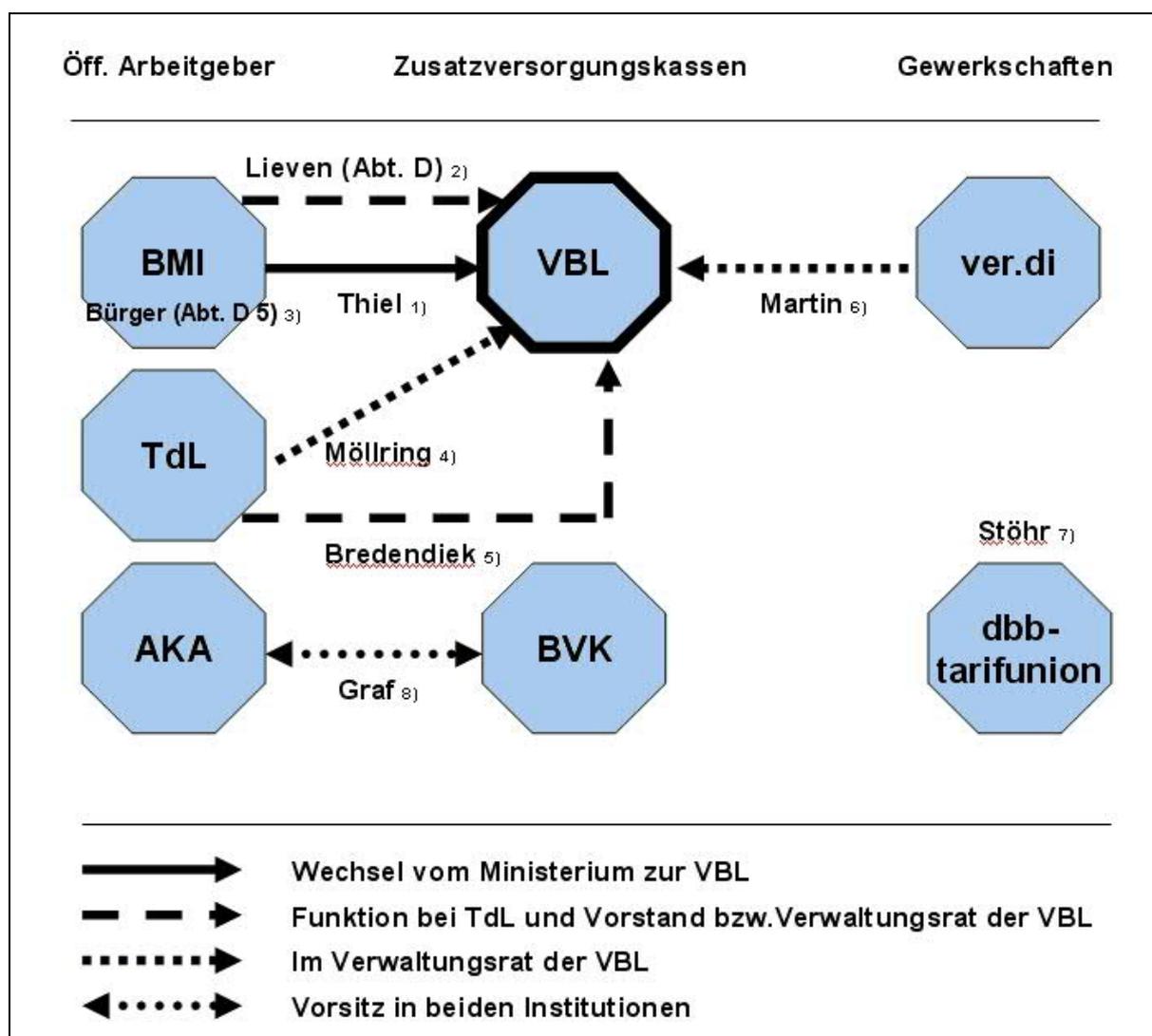


Abbildung 4: Beziehungsgeflecht der Akteure etwa zum Zeitpunkt Herbst 2009

#### Legende

BMI = Bundesministerium des Innern  
 VBL = Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
 Verdi = Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft  
 TdL = Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
 dbb tarifunion = Tarifunion der im Deutschen Beamtensbund  
 zusammengeschlossenen Landesbünde und Bundesfachgewerkschaften  
 AKA = Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung  
 BVK = Bayerische Versorgungskammer

<sup>32</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/5/Dossier\\_Akteure\\_rund\\_um\\_Paragraf\\_18.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/5/Dossier_Akteure_rund_um_Paragraf_18.pdf)

Federführend für den Entwurf zum neuen § 18 BetrAVG war das Bundesinnenministerium (siehe BT-Drucksache 14/4363)<sup>33</sup> unter dem damaligen Bundesinnenminister Otto Schily. Die damalige Staatssekretärin und spätere Bundesjustizministerin Brigitte Zypries war in den Jahren 1998 bis 2002 nach eigenen Angaben schwerpunktmäßig auch mit den Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst befasst.

Erstaunlicherweise war der Entwurf zum § 18 BetrAVG der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bereits schon am 14.08.2000 bekannt, da sie (die VBL) im Grundsatzpapier<sup>34</sup> „Zukunft der Zusatzversorgung“ direkt auf diesen Entwurf Bezug nahm. Es spricht viel dafür, dass sowohl die VBL als auch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) bei der Abfassung des neuen § 18 BetrAVG fleißig Pate gestanden haben.<sup>35</sup>

Der ab 01.04.2002 amtierende VBL-Präsident Wolf R. Thiel war in den Jahren 1978 bis 2002 im Bundesinnenministerium tätig, zuletzt als Ministerialrat im Referat Tarifrecht öffentlicher Dienst. Im November 2001 nahm die ehemalige BMI-Staatssekretärin Brigitte Zypries an den Tarifverhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung teil. Die Pressemitteilungen des BMI vom 14.11.2001 und 01.04.2002 belegen, dass nicht mit einem Wort die umstrittene Anwendung des § 18 BetrAVG zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften erwähnt wurde.

Die AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Zusatzversorgung) ist wie die VBL keine Tarifpartei, sondern ein Dachverband über zwanzig Zusatzversorgungskassen im kommunalen und kirchlichen Bereich. Allerdings war die AKA wie auch die VBL an der Tarifeinigung vom 30.05.2011 beteiligt. Bei der AKA gibt es ca. 2,5 Mio. rentenferne Pflichtversicherte (zum Vergleich: 1,7 Mio. bei der VBL) und 2 Mio. beitragsfrei Versicherte (ähnlich hoch wie bei der VBL).

Es gibt mehr als zehn kommunale Zusatzversorgungskassen (darunter beispielsweise die RZVK Rheinische Zusatzversorgungskasse mit allein 250.000 rentenfernen Pflichtversicherten), mehrere städtische Zusatzversorgungskassen (z.B. Zusatzversorgungskasse der Stadt Düsseldorf), einige Zusatzversorgungskassen der Sparkassen (z.B. Emdener Zusatzversorgungskasse) und mehrere kirchliche Zusatzversorgungskassen (z.B. KZVK Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Köln mit ca. 450.000 rentenfernen Pflichtversicherten).

Anders als die AKA ist die VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) direkt Tarifpartei und vertritt die Kommunen als öffentliche Arbeitgeber. Beide – AKA und VKA – bleiben als Akteure (anders als die VBL) für die Pflichtversicherten, beitragsfrei Versicherten und Rentner zumeist im Hintergrund.<sup>36</sup>

---

<sup>33</sup> <http://dip.bundestag.de/btd/14/043/1404363.pdf>

<sup>34</sup> [https://startgutschriften-arge.de/11/vbl\\_zukunft\\_zusatzversorgung.pdf](https://startgutschriften-arge.de/11/vbl_zukunft_zusatzversorgung.pdf)

<sup>35</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/ET\\_3\\_TdL.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/ET_3_TdL.pdf)

<sup>36</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/ET\\_2\\_AKA\\_VKA.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/ET_2_AKA_VKA.pdf)

Die weiteren Erkenntnisse auf der Zeitachse der Zusatzversorgung im Hinblick auf Einsichten (Lernkurve) stellen sich dem kritischen Betrachter so dar:

- Die Handlungsakteure sind hochgradig miteinander verwoben und argumentativ verbunden.
- Die Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung wird um die Jahrtausendwende infrage gestellt (vor allem von der größten Zusatzversorgungskasse VBL). Kosten stehen im Mittelpunkt. Anderen Zusatzversorgungskassen (z.B. den kirchlichen) hingegen geht es finanziell gut.
- Wesentliche und deutliche kritische Vorbehalte durch die Handlungsverantwortlichen gegen behauptete Finanzprobleme einerseits und die Art der Neuordnung andererseits werden nicht vorgetragen (auch nicht von den Gewerkschaften), sondern als unbegründet abgetan.
- Die Auswirkungen der Neuordnung auf die Pflichtversicherten werden aus Kostengesichtspunkten in Kauf genommen, ohne dass eine nach allen Seiten (auch in Richtung der Pflichtversicherten) rigide, systematische und hinreichend rechtlich geprüfte Bewertung stattgefunden hat, wie das BGH – Urteil IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 zeigt.

#### 4.1.6. Weitere Handlungsakteure: Sonderbetrachtung VBL

Die VBL als größte Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes hat um die Jahrtausendwende düstere Zukunftsprognosen unterbreitet, die einen tiefen Eindruck bei der damaligen Regierung, dem damaligen Parlament und den damaligen Tarifparteien hinterlassen hat. Damit wurde der Weg vorbereitet, die Akteure der Neuordnung der Zusatzversorgung zu überzeugen, dass einschneidende Änderungen / Einschränkungen der betrieblichen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes notwendig seien.

Laut der damaligen Pilotentscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22.09.2005 (12 U 99/04) hat das Büro Bode, Grabner und Beye<sup>37</sup> eine Übersicht der „Entwicklung der Anstaltsleistungen (Abrechnungsverband VBL West)“ für den Dritten Versorgungsbericht der Bundesregierung erstellt. Die Berichtersteller haben die prognostizierten Versorgungsausgaben bzw. Anstaltsleistungen der VBL West für die Jahre 2002 bis 2007 vollständig übernommen. Außerdem finden sich sämtliche Prognosezahlen des Büros Bode, Grabner und Beye über die Jahre 2008 bis 2050 ebenfalls im Dritten Versorgungsbericht der Bundesregierung.

Hinter der Bode Grabner Beye AG & Co. KG in Grünwald bei München standen die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dr. Bode, Dr. Grabner und Dr. Beye. Das Büro Bode, Grabner und Beye erstellte schon seit über einem Jahrzehnt versicherungsmathematische Gutachten für die VBL. Die Prognose über die Versorgungsausgaben bzw. Anstaltsleistungen setzt allerdings keine komplizierten versicherungsmathematischen Berechnungen voraus. Im Wesentlichen geht es um

---

<sup>37</sup> Seit 18.07.2005 BodeHewitt AG & Co. KG (<http://www.bodehewitt.de>)

die Schätzung des Einkommenstrends bei den Pflichtversicherten, der Rentneranzahl und der Rentenhöhe insbesondere für die jeweiligen Renten neuzugänge.

Die Prognosezahlen von 2004 bis 2050 zur Schätzung der Versorgungsausgaben und Versichertenrenten durch das von der VBL beauftragte Büro Bode, Grabner und Beye erschienen Kritikern allerdings deutlich überhöht.

Die VBL berief sich gern auf die Zahlen aus den Versorgungsberichten der Bundesregierung, um die angebliche Gefahr stark steigender Versorgungsausgaben in der Zukunft zu verweisen. Tatsächlich hat aber die VBL selbst die Gutachten des Büros Bode, Grabner und Beye in Auftrag gegeben (siehe die Grafik 3 in einem früheren Beklagten-Schriftsatz aus einem früheren Beklagten-Schriftsatz), die sich auch im Anhang des Zusatzversorgungsberichts 2009 des Autors dieses Standpunktes befindet).<sup>38</sup>

Öffentliche Arbeitgeber und politische Entscheidungsträger nahmen / nehmen die Zahlen aus den Versorgungsberichten ebenfalls ungeprüft gern zum Anlass, um die künftige finanzielle Situation der VBL in düsteren Farben zu malen.

Engagierte Kritiker nahmen das Zahlenmaterial aus den Versorgungsberichten der Bundesregierung und die eigenen Zahlen der VBL (aus den statistischen Teilen der VBL-Geschäftsberichte) unter die Lupe. Das geschah in einer ganzen Reihe analysierender Studien<sup>39,40,41,42,43,44</sup> und gipfelte in einer tabellarischen und grafischen Gesamtübersicht anlässlich des 80-jährigen Bestehens der VBL.<sup>45</sup>

Die Gesamtübersicht nachzulesen ist lehrreich im Hinblick auf den Blick zurück (die Realität) und die Blicke nach vorn (die Prognosen).

Dort ist bzgl. eines „Rückblicks“ in einer Auswahl nachzulesen:

---

<sup>38</sup> Anlage Bekl. 9 (siehe Schriftsatz der beklagten VBL vom 29.05.2005 zum Verfahren des OLG Karlsruhe 12 U 260/04 (siehe <https://www.startgutschriften-arge.de/8/Schriftsatz-290505.pdf>, dort Seite 23)

<sup>39</sup> <http://www.startgutschriften-arge.de/6/zusatzversorgungsbericht2009-1.pdf>

<sup>40</sup> <http://www.startgutschriften-arge.de/6/zusatzversorgungsbericht2009-2.pdf>

<sup>41</sup> <http://www.startgutschriften-arge.de/6/zusatzversorgungsbericht2010.pdf>

<sup>42</sup> <http://www.startgutschriften-arge.de/6/zusatzversorgungsbericht2011.pdf>

<sup>43</sup> <http://www.startgutschriften-arge.de/6/zusatzversorgungsbericht2012.pdf>

<sup>44</sup> <http://www.startgutschriften-arge.de/6/zusatzversorgungsbericht2013.pdf>

<sup>45</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/6/Doku\\_80\\_Jahre\\_VBL\\_Zusatzversorgung.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Doku_80_Jahre_VBL_Zusatzversorgung.pdf)

Die revidierte Dokumentation von November 2012 "80 Jahre Zusatzversorgung der VBL – Zahlen, Daten und Fakten von 1970 bis 2050“ präsentiert und würdigt Datenmaterial aus vier Versorgungsberichten der Bundesregierung von 1996, 2001, 2005 und 2009 sowie den Geschäftsberichte der VBL nebst statistischem Teil (mit den relevanten Zahlen für die Jahre 2001 bis 2010) vor.

### Anzahl der Versicherten im Rückblick (1970-2010)

Die Anzahl der in der VBL insgesamt **aktiv Pflichtversicherten** ist von rund 1 Million im Jahr 1970 auf über 1,8 Millionen in 2010 gestiegen. Im Abrechnungsverband West der VBL gab es 1,47 Millionen aktiv Pflichtversicherte im Jahr 2010.

Bis zum Jahr 1993 stieg die Anzahl der in der VBL West aktiv Pflichtversicherten auf 1,68 Millionen, danach ging deren Zahl kontinuierlich zurück bis auf die Jahre 2002 und 2003 sowie 2008 bis 2010. Von 2002 bis 2010 sank die Anzahl der in der VBL West aktiv Pflichtversicherten um 3 Prozent, während die Anzahl der **beitragsfrei Versicherten** im gleichen Zeitraum um 21 Prozent stieg.

Die Zusatzversorgung wurde in den neuen Bundesländern erst im Jahr 1997 eingeführt. Die Anzahl der aktiv Pflichtversicherten sank von anfangs 486.000 bis auf 361.000 im Jahr 2010. Auch von 2002 bis 2010 ging die Anzahl der aktiv Pflichtversicherten in der VBL Ost um 15 Prozent zurück. Andererseits stieg die Anzahl der **beitragsfrei Versicherten** in diesem Zeitraum um 175 Prozent auf zuletzt 215.000 im Jahr 2010.

### Anzahl der Rentner im Rückblick (1970-2010)

Die Anzahl aller **Rentner** in der VBL ist von 243.000 im Jahr 1970 auf 1,17 Millionen im Jahr 2010 gestiegen. Davon entfallen 1,043 Millionen auf den Abrechnungsverband West und 133.000 auf den Abrechnungsverband Ost.

Bis zum Jahr 1996 stieg die Rentneranzahl bereits auf rund 804.000 und innerhalb von nur sechs Jahren bis auf rund 953.000 in der VBL West. Im Jahr 2002 waren von den 953.000 Rentnern in der VBL West rund 684.000 **Rentner aus einer aktiven Pflichtversicherung**. Diese Zahl der West-Rentner aus einer aktiven Pflichtversicherung ist von 2002 bis 2010 nur noch um insgesamt 3,4 Prozent gestiegen.

Die Anzahl der VBL-Rentner insgesamt legte im gleichen Zeitraum um knapp 10 Prozent zu. Die Prognosen im Dritten und Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung sagten indes einen Anstieg um bis zu 25 Prozent voraus. **Ganz offensichtlich wurde die Rentneranzahl weit überschätzt.** Dies gilt insbesondere für den noch im Vierten Versorgungsbericht von 2009 vorausgesagten „Rentnersprung“ um 16 Prozent in nur drei Jahren von 2007 bis 2010 bzw. 5,2 Prozent im Jahresdurchschnitt. Tatsächlich stieg die Rentneranzahl bei der VBL West nur um 3,4 Prozent bzw. durchschnittlich 1,1 Prozent pro Jahr.

### Versorgungsausgaben und Rentenzahlbeträge im Rückblick (1970-2010)

Die **Versorgungsausgaben** der VBL sind von 203 Millionen Euro im Jahr 1970 auf 4488 Millionen bzw. 4,488 Milliarden Euro im Jahr 2010 gestiegen. Der weitaus größte Anstieg erfolgte aber in den ersten 20 Jahren bis auf 2,38 Milliarden im Jahr 1990. Im Jahr 2002 lagen die gesamten Versorgungsausgaben einschließlich Abrechnungsverband VBL Ost bei 3,75 Milliarden Euro.

*Von 2002 bis 2010 sind die Versorgungsausgaben noch um insgesamt rund 20 Prozent bzw. durchschnittlich 2,3 Prozent pro Jahr gestiegen. Die Prognose im Dritten Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005 ging noch von einem Anstieg in Höhe von insgesamt 36 Prozent bzw. knapp 4 Prozent im Jahresdurchschnitt aus.*

Ab 2014 setzte die VBL der „Transparenz – Offensive“ ihrer Kritiker (nämlich deren jährliche Zusatzversorgungsberichte, deren 80 Jahre VBL-Dokumentation) ein Ende. Die Zusatzversorgungskasse unterließ es ab 2014, die statistischen Teile ihres jeweiligen Geschäftsberichts ausgewählten Bibliotheken (z.B. der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe) zur Verfügung zu stellen.

## **4.2. Der Streit um tragende Argumente**

Der Fokus auf vermeintliche Notwendigkeiten zur Kostenersparnis bei der Zusatzversorgung hat den Akteuren wider besseres Wissen im Parlament und in den Funktionärskreisen der Tarifparteien den dabei unbedingt notwendigen Blick auf schlüssige fachliche Systematik und den Blick auf elementare rechtliche Notwendigkeiten völlig verstellt.

Die Fehlleistungen waren möglich, weil bestimmte Akteure der Neuordnung ohne hinreichende fachliche Kompetenz und unter dem Deckmantel der „Entscheidungsprärogative“ der Tarifparteien aus rein kostenpolitischen Gründen die von einigen Verantwortlichen vorgegebenen Eckpunkte „abgenickt“ haben.

Unabhängiges kritisches Denken und die Empathie der Akteure für die rentenfernen Pflichtversicherten blieb dabei komplett auf der Strecke.

Kläger und deren Anwälte haben sich hinsichtlich der rentenfernen Startgutschriftklagen von etwa 2005 bis heute an verschiedenen Artikeln des Grundgesetzes mit mehr oder weniger Erfolg abgearbeitet.

### **4.2.1. Abarbeiten an Grundrechtsverstößen**

Überdeutlich erkennbar für die rentenfernen Betroffenen der Jahrgänge ab 1947 war / ist die immer wieder gezogene "Karte" der Tarifautonomie nach Art. 9 GG, die es Gerichten untersagt, selbst anstelle der Tarifparteien aktiv regelnd in Zusatzversorgungssatzungen einzugreifen. Den Gerichten verbleibt jedoch die wichtige grundgesetzliche Aufgabe, auf die Verfassungsmäßigkeit von tarifpolitischen Regelungen zu achten. Dabei kommt es nicht nur auf die verfassungsrechtliche Überprüfung der Zusatzversorgungssatzungen alleine an, sondern es sind auch die dabei zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, hier insbesondere das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) oder aber auch das BGB (z.B. § 242 „Treu und Glauben“).

Gerichte dürfen natürlich auch Gesetze überprüfen, das tun sie aber nur, wenn sie dazu aufgefordert werden. Auch Satzungsgeber wie die Tarifparteien haben sich

*einerseits* hinsichtlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes an Gesetze zu halten.

Wer *andererseits* "unzulängliche" gesetzliche Regelungen beklagt, muss für Änderungen jeweils Mehrheiten im Parlament finden. Das ist mühsam und zeitaufwändig. Für die Betroffenen und deren Anwälte ist das eine schwere Nuss, die zu knacken ist.

Man darf nämlich nicht mit *gefühlter / behaupteter* Ungerechtigkeit und *gefühlter / behaupteter* Ungleichbehandlung vor Gericht argumentieren, sondern man muss sich ganz mühsam unwiderlegbare Fakten unter Einsatz des gesunden Menschenverstands und der mathematischen Logik erarbeiten und das dann sogar verständlich für das Parlament und für die Gerichte kommunizieren / aufbereiten, um gehört bzw. erhört zu werden. Denn: Nur mit breiter Faktenkenntnis und stringenter Logik kann eine Ungleichbehandlung im rechtlichen Sinne vor allen Gerichten nachgewiesen werden. Überdeutlich hat es einmal das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil (1 BvR 1065/03) vom 08.05.2012 in einem Leitsatz und in der dortigen Tz 49 niedergelegt:

*Richtet sich eine Verfassungsbeschwerde gegen komplexe Regelungen zur Leistungsberechnung, genügt es nicht, nachteilige Ungleichbehandlungen durch einzelne Faktoren zu behaupten; vielmehr bedarf es auch einer Auseinandersetzung mit ihrem Zusammenwirken und dessen Ergebnis. Im Einzelfall kann es zumutbar sein, dabei unterstützende Beratung in Anspruch zu nehmen, um einen Verfassungsverstoß substantiiert rügen zu können.*

Sachlogische Fakten / Feststellungen und juristische Argumente / juristische Entscheidungen müssen dabei stets kongruent in Bezug auf die Gesetzmäßigkeiten der Logik sein.

Diese letzte Einschätzung steht einem gewissen Widerspruch zu juristischen Statements des früheren BAG - Richters Reinecke bzgl. der Interpretation der Tarifautonomie nach Art. 9 GG.

Rentenferne Betroffene und logisch-vernünftig denkende Menschen werden energisch widersprechen, dass den Tarifparteien eine sehr weit gehende Einschätzungsprärogative in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten und betroffenen Interessen zuzugestehen sei. Der frühere BAG - Richter Reinecke meinte nämlich: *"Insbesondere sind die Tarifvertragsparteien nicht verpflichtet, die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu wählen (vgl. BAG ZTR 2005, 358, 359; 2007, 259, 262; NZA 2007, 881, 883)".*

Mit kritisch-distanziertem Blick lässt sich erkennen<sup>46</sup>, auf was sich die Gerichte bisher eingelassen haben oder auch nicht:

---

<sup>46</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Kritische\\_Blicke\\_ZOED\\_2018.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Kritische_Blicke_ZOED_2018.pdf)

- Art. 3 GG (Gleichheitssatz)  
BGH IV ZR 74/06 (Startgutschriften) und IV ZR 9/15 (erste Zuschlagsregelung)
- Art. 6 GG (Schutz von Ehe/Lebenspartnerschaften und Familie)  
EuGH C-147/08, BVerfG 1 BvR 1164/07, daraufhin Modifikation des Urteils BGH IV ZR 267/04
- Art. 9 GG (Tarifautonomie)  
(spielt bei jedem Urteil eine Rolle)
- Art. 12 GG (Berufsfreiheit)  
BVerfG 1 BvR 1554/89
- Art. 14 GG (Schutz von Eigentum)  
BGH IV ZR 409/15
- Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip, Verhältnismäßigkeit)  
BVerfG 1 BvR 1884/17
- § 242 BGB (Grundsatz von Treu und Glauben)  
(OLG KA 12 U 418/14 und OLG KA 12 U 62/21 wichtig im Zusammenhang von Härtefällen)

Auf von Klägeranwälten erkannte vermeintlich "ungerechtfertigte" Zahlenwerke von der VBL beauftragten Aktuaren, die von der VBL zur Begründung der „Bedrohung“ der zukünftigen Finanzierbarkeit vorgetragen wurden, gingen die Gerichte mit Blick auf die Tarifautonomie (Art. 9 GG) nicht ein.

Aktuell wurde vom OLG Karlsruhe (12 U 112/20) vom 30.11.2021 entschieden, dass die Neuregelungen (zweite Zuschlagsregelung der Tarifparteien vom 08.06.2017) rechtmäßig sind, d.h. die Neuregelungen nun einer rechtlichen Überprüfung standhalten. Man hat zu warten auf Urteile aus diesbezüglichen zukünftigen Revisionsverfahren vor dem BGH.

#### **4.2.2. Abarbeiten an Systematik (Zusammenhänge versus Einzelkorrekturen)**

Die Tarifparteien hatten gemäß dem BGH Urteils IV ZR 74/06 nachzubessern. Das taten sie mit dem Ergebnis am 30.05.2011.

Wider besseres Wissen und gegen die Einwände von Arbeitgeberverbänden, von großen Versorgungskassen und von unabhängigen externen Kritikern wurde von den Tarifparteien der höchst intransparente und fehlerträchtigste Weg gewählt, der in einer unzulässigen Vermengung von Eigenschaften von § 2 BetrAVG und § 18 BetrAVG besteht und zudem einen rein willkürlichen Versorgungsprozentsatz von 7,5 Prozentpunkten in Abzug bringt.

Die Berechnung eines „Unverfallbarkeitsfaktors“ sahen schon Kommentatoren der VBL kritisch (siehe N. Wein<sup>47</sup> und M. Konrad<sup>48</sup>).

---

<sup>47</sup> Wein, Norbert, „Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften“ in Betriebliche Altersversorgung 5/2008, 451-456; dort Seite 455

<sup>48</sup> Matthias Konrad, „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Streits um die Startgutschriften in Sicht?“, in: Zeitschrift für Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes, ZTR, 6/2008, 296-303; dort Seite 302

Konrad sprach sich in seinem Kommentar zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 einerseits für eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % gem. § 18 Abs. 2 BetrAVG aus und andererseits gegen die isolierte Übertragung des „Unverfallbarkeitsfaktors“ gem. § 2 auf § 18 BetrAVG. Konrad sah darin eine Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18) und individuellen Berechnungen („Unverfallbarkeitsfaktor“ nach § 2), was wiederum zu einem „Systembruch“ führen könnte.

Genau zu diesem „Systembruch“ ist es aber mit der Einführung des „Unverfallbarkeitsfaktors“ in die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV gekommen.<sup>49</sup>

In zahlreichen Veröffentlichungen wurde die Neuregelung vom 30.05.2011 kritisiert, z.B. in einer Studie<sup>50</sup>.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hingegen verteidigte in ihrem Kommentar zur Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften die Wirkung des Unverfallbarkeitsfaktors, indem sie (die TdL) dessen Anwendung mit der „Modifikation der Voll-Leistung“ bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren verband (siehe Punkt 4.3.1 in ihrem Aufsatz<sup>51</sup>).

Völlig zu Recht fällt bei Sachkundigen im Zusammenhang mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes der Begriff „System“, dessen Eigenschaften von einigen Personen / Akteuren verstanden werden, von anderen jedoch nicht.

War es Absicht, war es Unwissen? Es können eigentlich nur Kostengesichtspunkte und erheblicher einschlägiger Funktionäreseinsatz gewesen sein, um warnende fachliche und rechtliche Gegenargumente wegzudiskutieren bzw. auszublenden - Systemeigenschaften hin oder her.

Die Quittung für dieses unbeugsame Verhalten der Tarifparteien kam mit dem BGH Urteil IV ZR 9/15 vom 09.03.2016, denn dort wurde erneut ein Gleichheitsverstoß der Tarifregelungen vom 30.05.2011 festgestellt, da durch das „Vergleichsmodell mit einem willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten“ ganze Gruppen rentenferner Versicherter ungerechtfertigt von einem Zuschlag zu ihrer Startgutschrift ausgeschlossen würden, so der BGH. Damit war die erste Neuregelung vom 30.05.2011 nun obsolet, da erneut verfassungswidrig.

Die Tarifparteien mussten wieder an die Arbeit und erließen am 08.06.2017 eine zweite Neuregelung, die statt des festen Anteilssatzes von 2,25 % p.a. einen variablen Anteilssatz zwischen 2.25 % p.a. und maximal 2,5 % p.a. vorsah. Andere

---

<sup>49</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Blicke\\_zurueck\\_Vergleichsmodell.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Blicke_zurueck_Vergleichsmodell.pdf)

<sup>50</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler\\_Langfassung.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf)

<sup>51</sup> S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

Bestimmungsstücke der Startgutschriftregelung wurden aber nicht modifiziert. Auch Härtefallregelungen fanden keinen Eingang in die veränderten Bestimmungen.

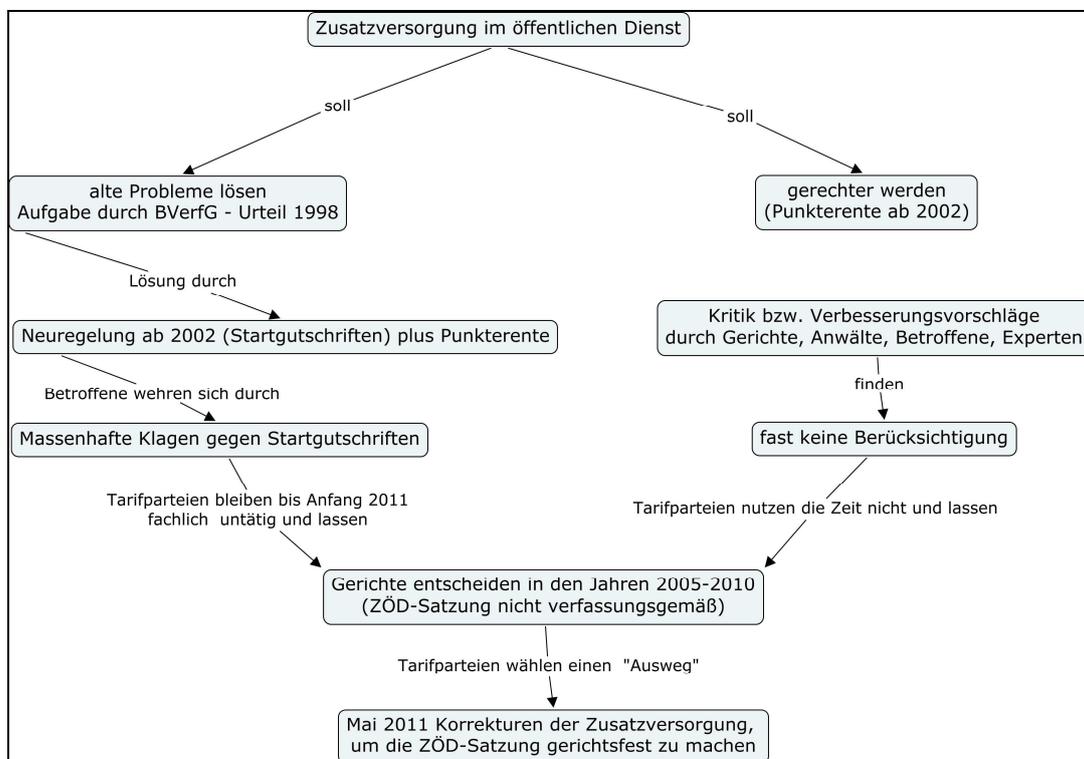
Die Neuregelung der Tarifparteien vom 08.06.2017 wird im aktuellen Urteil des OLG Karlsruhe 12 U 112/20 vom 30.11.2021 ausführlich rechtlich erörtert.

Damit sind bestimmte Einzelkorrekturen und die Kritik daran nun aktuell rechtlich bewertet. Leider ist nur andeutungsweise zu erkennen, ob man in Zusammenhängen denkt und bewertet oder auch nicht.

Das Denken in komplexen vernetzten Zusammenhängen (wie dem System der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) verlangt nämlich Denkungsschritte, die über die Betrachtung von Kostenaspekten bzw. auch von rechtlichen Aspekten hinaus gehen:

- Was sind die Bestimmungsstücke?
- Wie wirken Sie zusammen?
- Was geschieht (warum, in welchem Umfang und für wen), wenn an gewissen Stellen Veränderungen vorgenommen werden?

Im Grunde kann gesagt werden, dass Fehlentscheidungen der Tarifparteien bzgl. der Neuordnung der Zusatzversorgung auf das Nicht-Erkennen oder die Fehleinschätzung von Zusammenhängen zurückzuführen sind.



**Abbildung 5: Das Korrekturschema 2011 zur Zusatzversorgung**

Mit ruhiger und gewissenhafter Überlegung und mit ein wenig sozial bewusstem Aufwand hätte man gerechte und verständliche Lösungen der Entscheidungsträger erwarten können. Es wurden aber durch die Tarifparteien stattdessen Probleme verschoben auf die Gerichte, ohne die Zwischenzeit durch aktive Zusammenarbeit zu nutzen.

Zur kritischen Würdigung der Neuordnung der Zusatzversorgung hätte man nicht nur - wie in den Juni/Juli-Wochen 2011 erfolgt - Mathematik und Statistik sowie Kostenabschätzungen heranziehen sollen, sondern auch psychologische und organisationstheoretische Sichtweisen einnehmen können.

Ein kurzer Blick in die moderne Managementliteratur zeigt z.B. auf, dass es für Organisationen höchst angebracht ist, bei komplexen Sachverhalten vernetzt (systemisch) zu denken, um für schwierige Problemstrukturen tragfähige Lösungen zu finden, die sowohl harte (z.B. monetäre) Anforderungen wie auch „weiche“ (z.B. soziale) Gesichtspunkte umfasst und ausreichend berücksichtigen.

Organisationen sind nur dann erfolgreich, wenn sie lernfähig sind. Die Lernende Organisation etwa erklärt Geschehnisse durch typisches Verhalten in Systemen, sogenannten *Archetypen*, und leitet daraus den Handlungsbedarf für das Management von Organisationen ab.

Es fallen große Ähnlichkeiten zu den Handlungsmechanismen (Archetypen) der nichtlernenden Organisationen sowohl der Arbeitgeber als auch der Gewerkschaften auf, wenn man deren Handlungsweisen bzgl. der Neuordnung der Zusatzversorgung betrachtet.<sup>52</sup>

Peter Senge hat 1990 in seinem Buch "Die Fünfte Disziplin" einige Handlungsarchetypen<sup>53</sup> beschrieben, die ein verantwortlicher Entscheidungsträger kennen sollte, wenn er nicht Gefahr laufen will, Opfer einer dieser Archetypen zu werden. Bezogen auf die Neuordnung der Zusatzversorgung könnte das dann so lauten:

- "**Problemverschiebung** (Shifting the Burden)"  
Man reagierte äußerst spät auf Gerichtsdruck des Bundesverfassungsgerichts und suchte erst Ende 2000/Anfang 2001 eine Kombilösung (Startgutschrift und Punkterente). Man wartete, bis eine Reaktion der Betroffenen kam und beschäftigte die Gerichte dann jahrelang, anstatt selbst eine tragfähige und langfristige Lösung zu suchen.

Auch das vom Bundesgerichtshof (IV ZR 74/06) am 14.11.2007 aufgezeigte Problem der überproportionalen Benachteiligung von rentenfernen Pflichtversicherten mit längeren Ausbildungszeiten verschob man bis in den Mai 2011 hinein.

<sup>52</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Problemverschiebung.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Problemverschiebung.pdf)

<sup>53</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Systemarchetyp>

- **Problemverschiebung auf den Intervenierenden** ("Shifting the Burden to the Intervenor")  
Man erzeugt eine "selbsterlernte Hilflosigkeit", wenn man sich daran gewöhnt, dass *andere* die Probleme lösen und weder man selbst noch andere die Ursache angehen. Hier haben vor allem die Gewerkschaften gezeigt, zu was sie nicht in der Lage waren. Die Arbeitgeber waren aber keinen Augenblick besser mit zielführenden Vorgaben. Man blieb lieber im klassischen Freund-Feind-Bild einer tariflichen Auseinandersetzung und berief sich auf die fachfremden Gerichte.
- **Erodierende Ziele** ("Eroding Goals")  
Eine kurzfristige Lösung zum Jahreswechsel 2000/2001 verhinderte das Verfolgen eines konsequenteren, langfristigeren Ziels. Nach 2001 erfolgte nun auch 2011 erneut ein durchschaubares Stückwerk der Tarifparteien. Man schraubte und drehte an den Nebenbedingungen („Stellschrauben“) des brüchigen Systems der Zusatzversorgung herum, anstatt Morsches abzureißen und Stabiles zu erstellen.
- **Fehlkorrekturen** ("Fixes that Fail")  
Die Tarifparteien meinten, sie hätten mit der Neuregelung laut Tarifeinigung vom 30.5.2011 eine erfolgreiche und sichere Lösung gefunden (leider wieder eine „Scheinlösung“), die jedoch zu unvorhergesehenen mittel- und langfristigen Konsequenzen führte, die weitere Korrekturen erforderten.

Man kann die Situation z.B. beim **Archetyp „Problemverschiebung“** (wie auch bei jedem anderen Archetyp) recht einfach visualisieren.

Beschreibung: Oft wird zur Korrektur von Problemen eine kurzfristige Lösung angewendet, die scheinbar die kritische Situation sofort verbessert. Häufen sich die kurzfristigen Lösungen, treten grundsätzliche und langfristige Korrekturmaßnahmen mehr und mehr in den Hintergrund. Dadurch verkümmert die Fähigkeit zur Anwendung langfristiger Lösungswege oder verliert an Wirksamkeit, so dass sich die Abhängigkeit von symptomatischen Lösungen kontinuierlich verstärkt.

Frühwarnsymptom: Die Symptomlösung verliert zunehmend ihre Wirksamkeit. Für den Fall der Zusatzversorgung: Betroffene wehren sich, Gerichte müssen eingreifen.

Abhilfe: Generell ist die grundsätzliche Lösung vorzuziehen. Nur wenn sich symptomatische Lösungen als unumgänglich erweisen, sollte auf sie zurückgegriffen werden, z. B. solange man an der grundsätzlichen Lösung arbeitet oder wenn diese erst nach einer Verzögerung wirksam wird.

Dieser Verhaltensarchetyp ist alltäglich zu beobachten, so auch beim komplexen (System-)Problem der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

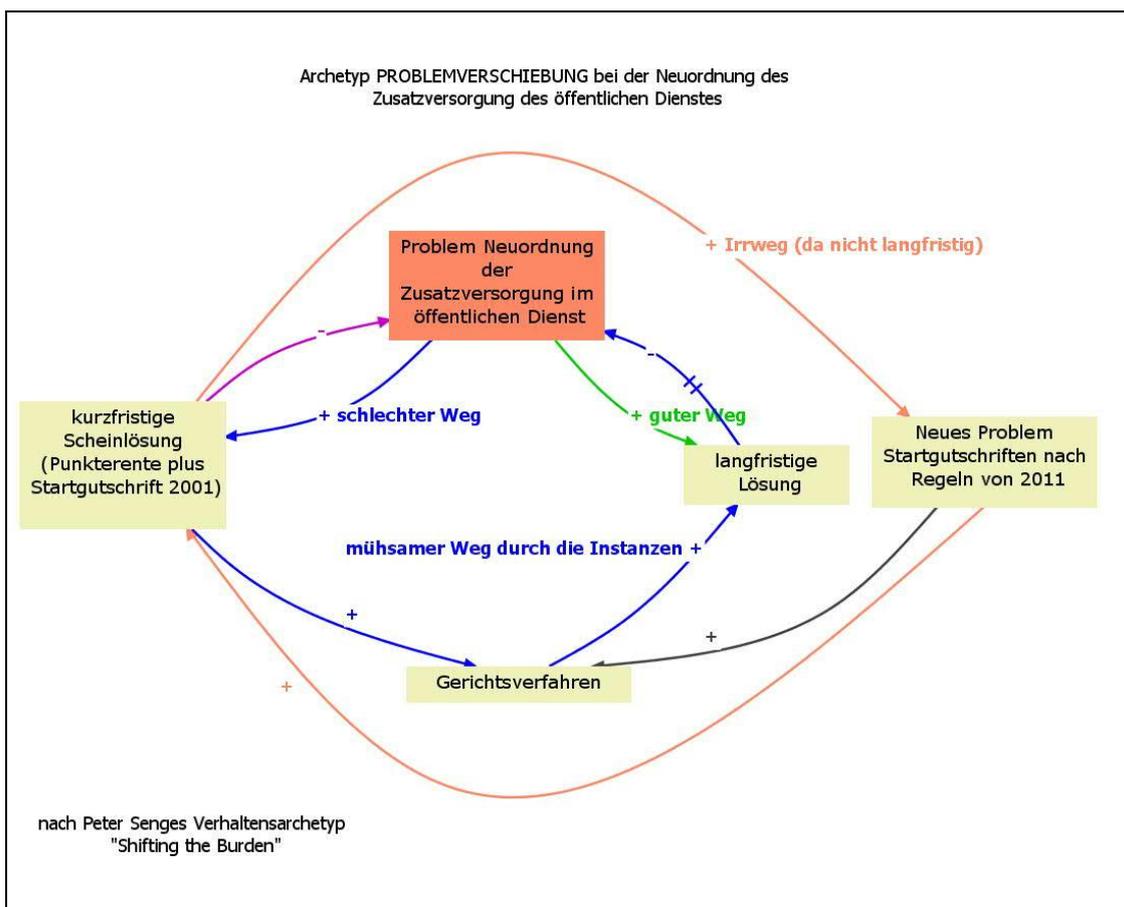
Pfeile bedeuten in der nachfolgenden Grafik dabei Wirkungsrichtungen von Einflussfaktoren, und (+) und (-) meinen in Pfeilrichtung:

- $A \rightarrow (+) B$ : eine Verstärkung des Faktors A wirkt sich verstärkend auf Faktor B aus bzw. eine Verminderung des Faktors A wirkt sich vermindern auf Faktor B aus
- $A \rightarrow (-) B$ : eine Verstärkung des Faktors A wirkt sich vermindern auf Faktor B aus bzw. eine Verminderung des Faktors A wirkt sich verstärkend auf Faktor B aus

Senkrechte Striche bei Verbindungslinien symbolisieren Zeitverzögerungen.

Es gibt eine Anzahl von Rückkopplungsschleifen (verstärkend oder kompensierend). Die Schleifen sind unterschiedlich markiert.

Im Fall der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ließ man sich nach dem Urteil des BVerfG vom 15.7.1998 (1 BvR 1554/89)<sup>54</sup> sehr viel Zeit, geriet in 2000/2001 gewaltig in Zeitdruck. Unter diesen Vorzeichen entstand das Punktemodell und die Übergangsvorschrift „Startgutschrift“.



**Abbildung 6: Archetyp der Problemverschiebung in der Zusatzversorgung**

<sup>54</sup> [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs19980715\\_1bvr155489.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs19980715_1bvr155489.html)

Von allen Tarifverantwortlichen wurde die Gesamtlösung: <Punkterente plus Startgutschrift> als richtungsweisender Meilenstein angesehen, der die Finanzierung der Zusatzversorgung sichern und eine gerechte Lösung für die Pflichtversicherten im öffentlichen Dienst darstellen sollte.

Das war / ist jedoch eine grobe Fehleinschätzung, denn mehr als 200.000 Betroffene erheben Einspruch, mehr als 2.000 Personen klagten vor den Gerichten.

#### **4.2.3. Abarbeiten an Systematik (Stellschraubenveränderungen)**

Auch bis ins Jahr 2021 hinein ebte die Klagewelle gegen die rentenfernen Übergangsvorschriften nicht ab. Denn nach dem BGH Urteil IV ZR 9/15 vom 09.03.2016 erfolgte am 08.06.2017 durch die Tarifparteien zwar eine weitere Änderung der rentenfernen Startgutschriften, die aber für Kläger und deren Anwälte wiederum nicht verfassungskonform erschien. Auch Härtefallregelungen waren weiterhin nicht vorgesehen.

Die erstinstanzlichen Klagen (z.B. LG KA 6 O 85/19 vom 22.05.2020) gegen die Regelungen vom 08.06.2017 wurden bis auf das Urteil eines einzigen Landgerichts (LG Berlin 23 O 178/19 vom 01.04.2021) stets abgelehnt und haben mit dem klageabweisenden Urteil des OLG KA 12 U 112/20 vom 30.11.2021 zunächst einen vorläufigen Zwischenstand erreicht.

Von klägerischer Seite werden neben anderen Klageaspekten vorgetragen:

Auszug aus den Tz 10 und 11 OLG KA 12 U 112/20

*Die Klagepartei wendet sich gegen die Berechnung ihrer Versorgungsrente und macht geltend, ihr stehe eine Versorgungsrente auf Grundlage des vor der Systemumstellung geltenden Satzungsrechts, zumindest aber eine andere Startgutschrift zu. Sie hat in erster Instanz die Auffassung vertreten, die Einführung des gleitenden Anteilssatzes verstoße gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG. Sie benachteilige die Gruppe der „Früheinsteiger“ (Eintrittsalter unter 25 Jahre), die etwa die Hälfte der rentenfernen Versicherten ausmachten, ohne hinreichenden sachlichen Grund und stelle eine Altersdiskriminierung dar. Die Umlageleistung dieser Gruppe werde ohne sachlichen Grund niedriger gewichtet und die Erreichung der Vollverrentung von einer längeren Dienstzeit abhängig gemacht. Es liege eine erhebliche Benachteiligung einer erheblichen Zahl betroffener Versicherter vor. Zugleich werde durch einseitige Belastung einer wesentlichen Versichertengruppe der Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit verletzt. Außerdem führe die bloße Orientierung am Eintrittsalter zu willkürlichen Ergebnissen, wenn der Versicherte bereits früh in den öffentlichen Dienst eingetreten sei, später zur Kindererziehung oder für ein Hochschulstudium die Berufstätigkeit unterbrochen habe und erst danach wieder in den öffentlichen Dienst zurückgekehrt sei. Außerdem sei die Anwendung des für die Berechnung betrieblicher Pensionsrückstellungen entwickelten Näherungsverfahrens rechtswidrig....*

Von nicht-juristischer Seite gab es frühzeitig eine ganze Reihe von Veröffentlichungen, die frühere und aktuelle Zusatzversorgungsregelungen der Tarifparteien aus systematischer Sicht hinterfragten.

Dort wurde *einerseits* der gleitende Ansatz aus systematischer Sicht erörtert / begründet und *andererseits* auch die Auswirkungen des gleitenden Anteilssatzes auf rentenferne Versicherte bzw. Modifikationen der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente transparent und ausführlich dargelegt.<sup>55,56,57</sup>

Es war nach wie vor (trotz in Veröffentlichungen erläuterten und auch belegter Hintergründe) die Unzufriedenheit und das Bestreben bei Klägern erkennbar,

- die Erhöhung des jährlichen Anteilssatz von 2,25 % p.a. für alle rentenfernen Versicherten auf 2.5 % p.a. auszudehnen (in der Hoffnung, dass dann alle Versicherten etwas davon haben, denn sie vermuteten einen Gleichheitsverstoß gegenüber den „Früheinsteigern“ in den öffentlichen Dienst),
- die fiktive gesetzliche Näherungsrente zum 65. LJ durch eine Modifikation zu ersetzen (um Verbesserungen der Startgutschrift zu erhalten).

Eine Studie<sup>58</sup> vom Oktober 2018 stellte sich dieser von Klägern aufgeworfenen Problematik unter Beachtung der Systemeigenschaften des Systems „rentenferne Startgutschrift“ und der gesetzlichen Randbedingungen.

#### Bemerkung:

Die Begrenzung des Systems "rentenferne Startgutschrift" (kurz: das STG - System) ist gegeben durch das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in alter und neuer Fassung bzw. durch den Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) der Tarifparteien. Darauf bauen die Satzungen der Zusatzversorgungskassen (ZVKs) auf. Die Einschätzungen / Prognosen der ZVKs, z.B. der VBL, nahmen / nehmen aber durchaus auch Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess und die Tarifgespräche zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Die vorwiegende Kostenorientierung der Tarifparteien im Hinblick auf die Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes verursachte mehrere Male erhebliche Störungen in der systematischen und juristischen "Mechanik" der Startgutschrift, sodass die höchsten deutschen Gerichte

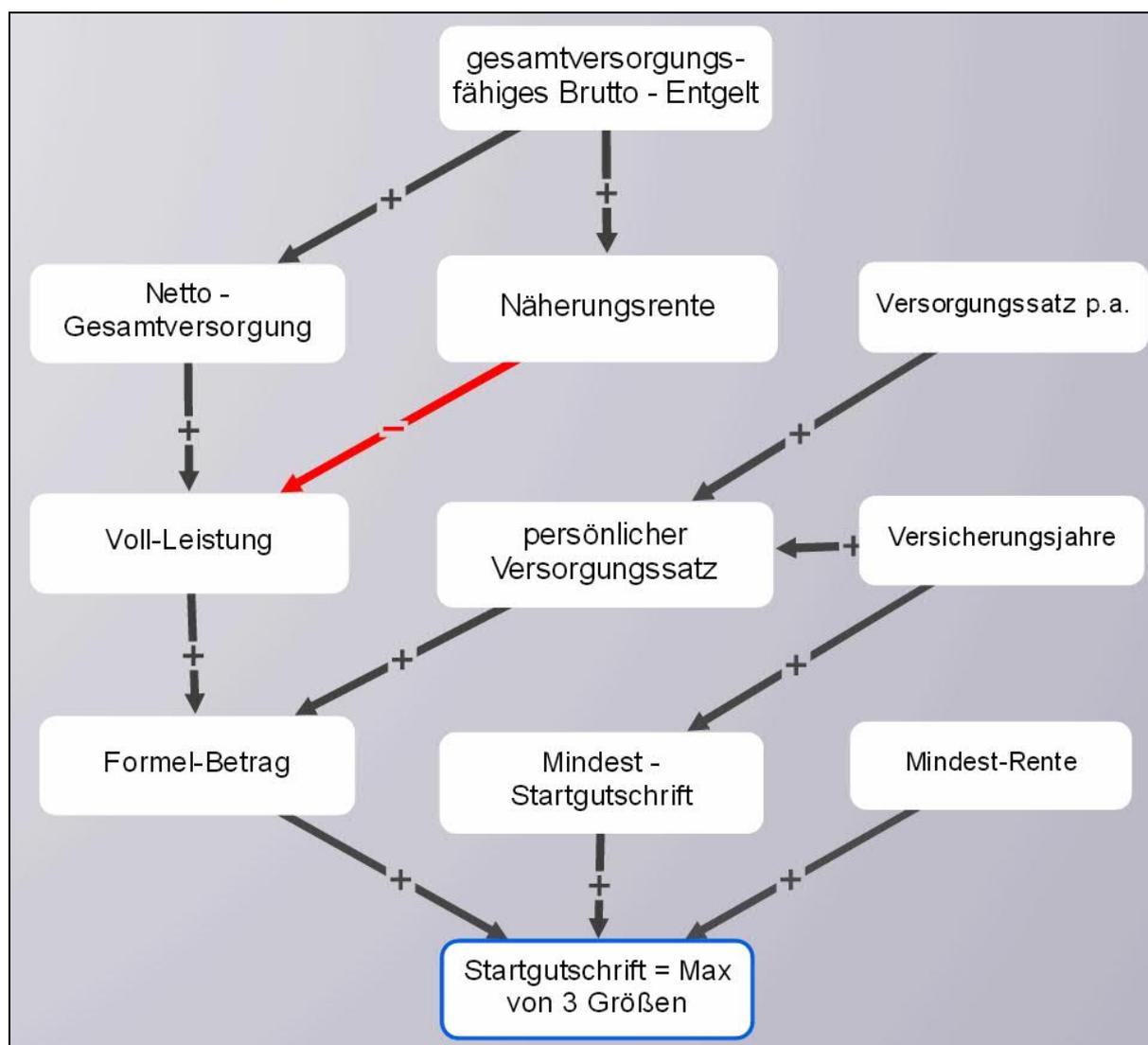
<sup>55</sup> Christian Wagner/Friedmar Fischer: „Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte“, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 17/2015, 641-650  
[http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner\\_Fischer\\_NZS\\_2015\\_641.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf)

<sup>56</sup> Fischer, Die zweite Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes – Ein großer Wurf?, rv Die Rentenversicherung 2017 S. 168-172.  
[https://www.startgutschriften-arge.de/11/RV\\_2017-06\\_Fischer.pdf](https://www.startgutschriften-arge.de/11/RV_2017-06_Fischer.pdf)

<sup>57</sup> F. Fischer, FDB Studie – Fakten, Daten, Bewertungen zu den Eckpunkten der Neuregelung vom 8. Juni 2017 der rentenfernen Startgutschriften, Mai 2018,  
[http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie\\_FDB\\_ZOED\\_2017.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf).

<sup>58</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemverstaendnisaspekte\\_STG.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemverstaendnisaspekte_STG.pdf)

einen "Rückruf" der verfassungswidrigen Regelungen 2007 und 2016 erzwangen und von den Tarifparteien jeweils eine "Nachbesserung" forderten.



erzeugt mit Consideo iModeler

© Friedmar Fischer

### Abbildung 7: Rentenerferne Startgutschrift als System (Prosa-Form)

Das (Plus) – Zeichen bedeutet in Pfeilrichtung eine Verstärkung, d.h. z.B. eine Erhöhung des Versorgungssatzes p.a. (fest oder variabel) führt zu einer Erhöhung des persönlich erdienten Versorgungssatzes. Das (Minus) - Zeichen bedeutet in Pfeilrichtung eine Verminderung, d.h. z.B. Die Voll-Leistung als Differenz von Nettogesamtversorgung und Nährungsrente vermindert sich bei einer Erhöhung der Nährungsrente.

Zur Motivation des Fixierungswunsches auf 2,5 % p.a. der Stellschraube "jährlicher Anteilssatz":

Die Tarifparteien (insbesondere die öffentlichen Arbeitgeber) selbst haben schon früh (2010) ein Szenario von 2,5 % jährlichem Anteilssatz für *alle* rentenfernen Versicherten in ihren jeweiligen Treffen angesprochen, aber wegen mangelnder Zielgenauigkeit und voraussichtlichen 10 % Mehrkosten dann abgelehnt.

Die Veränderung der System-Endgröße "rentenferne Startgutschrift" durch die Modifikation des Systemparameters Anteilssatz auf feste 2,5 % p.a. verschiebt die Werte des Einzelparameters "Formelbetrag" (FBetrag) und lässt alle anderen Systemparameter unverändert.

Die Veränderung der System-Endgröße "rentenferne Startgutschrift" durch die Modifikation des p.a. Anteilssatzes kann man messen mittels einer entsprechenden Quote (ZQ). Die Zuschlagsquote (**ZQ**) in Prozent ist in diesem Fall definiert als ein Quotient:  $ZQ = [\text{STG}(\text{neu, wenn p.a. Anteilssatz 2,5\%}) - \text{STG}(\text{org})] / [\text{STG}(\text{org})]$  in %. ZQ ergibt sich, wenn man statt der originalen Startgutschrift (org) nach der Regelung vom 08.06.2017 die modifizierte Startgutschrift (neu) verwendet, die einen festen p.a. Anteilssatz von 2,5 % für alle rentenfernen Versicherten hat. (org) meint die Startgutschrift mit variablem p.a. Anteilssatz zwischen 2,25 % und 2,5 %; (neu) meint die Startgutschrift mit festem p.a. Anteilssatz von 2,5 %.

Die soeben definierte Zuschlagsquote (ZQ) beträgt höchstens 11,1 %.

Denn: Bisher (vor dem 08.06.2017) wurden unveränderlich 2,25 % p.a. Anteilssatz gewährt. Für von dem *Formelbetrag* dominierte Startgutschriften beträgt der neue Zuschlag nach der Neuregelung vom 08.06.2017 maximal 11,11 % (=  $[(2,5 \% - 2,25 \%) / 2,25 \%) \times 100]$ ) auf die alte Startgutschrift aus 2001.

Bei einer Modifikation des variablen Anteilssatzes zwischen 2,25 % p.a. und 2,5 % p.a. auf feste 2,5 % p.a. würden nur noch sehr früh (mit 20,56 Jahren bei einem gvE von 4.000 € (AL) oder früher bzw. zwischen 20,56 und 25 Jahren (AL, VH) in die Pflichtversicherung eingetretene Versicherte, deren modifizierte Startgutschrift durch den Formelbetrag dominiert wird, zusätzlich einen prozentualen Zuschlag ZQ erhalten, von dem sie durch die Neuregelung vom 08.06.2017 bisher jedoch ausgeschlossen waren. Versicherte, deren Startgutschrift nach der Regelung vom 08.06.2017 durch den Formelbetrag dominiert wird, erhielten ja bereits durch den variablen p.a. Ansatz zwischen 2,25 % und 2,5 % p.a. einen Zuschlag zu ihrer ursprünglichen Startgutschrift zum 31.12.2001.

Verschwiegen wurde von den Tarifparteien, dass die "2,5 % p.a. Lösung" für *alle* rentenfernen Versicherten u.a. deswegen als nicht gangbar eingestuft wurde, weil man befürchtete, dass für eine generelle Heraufsetzung auf 2,5 % p.a. auch das System der "rentennahen Startgutschrift" hätte neu bedacht werden müssen.

#### Zur Motivation der Variation der Stellschraube "Näherungsrente":

Verkürzungen der Lebensarbeitszeit können durch vorgezogenen Altersrenteneintritt bzw. Erwerbsminderung bedingt sein. Damit verbunden ist auch eine Reduktion der realen gesetzlichen Rente. Die Näherungsrente zum 65. LJ im System "rentenferne Startgutschrift" ist "vernetzt" (inhaltlich verbunden) mit der maximal möglichen Nettogesamtversorgung (91,75 % eines fiktiven Nettoentgelts), denn nur bei der

Beschränkung auf vorgezogene (in 2001 mögliche) Altersrenten könnte der Nettogesamtversorgungssatz bei 91,75 Prozent bleiben, da dieser stillschweigend von 40 Pflichtversicherungsjahren ausgeht. Wer beispielsweise schon mit 50 Jahren eine Erwerbsminderungsrente erhält, kann aber höchstens auf 36 Pflichtversicherungsjahre kommen.

Für frühzeitige Erwerbsminderungsrentner erscheint das System der rentenfernen Startgutschrift daher ungeeignet. Die Tarifparteien könnten in Fällen von recht früher Erwerbsminderung als mögliche "Härtefallregelung" z.B. auf das System der rentennahen Startgutschrift zurückgreifen oder andere Alternativen anbieten.

Die Veränderung der System-Endgröße "rentenferne Startgutschrift" durch die Variation der Näherungsrente (NR) verschiebt allein die Werte des Einzelparameters "Formelbetrag" (FBetrag) und lässt alle anderen Systemparameter unverändert. Je nach gesamtversorgungsfähigem Entgelt (gvE) und der Anzahl (m) der bis zum 31.12.2001 zurückgelegten Pflichtversicherungsjahre kann sich die Dominanz der Einflussgrößen Mindestrente (M-Rente) bzw. Mindeststartgutschrift (M-STG) zugunsten des Formelbetrags (FBetrag) derart erhöhen, dass sich die Startgutschrift auch erhöht.

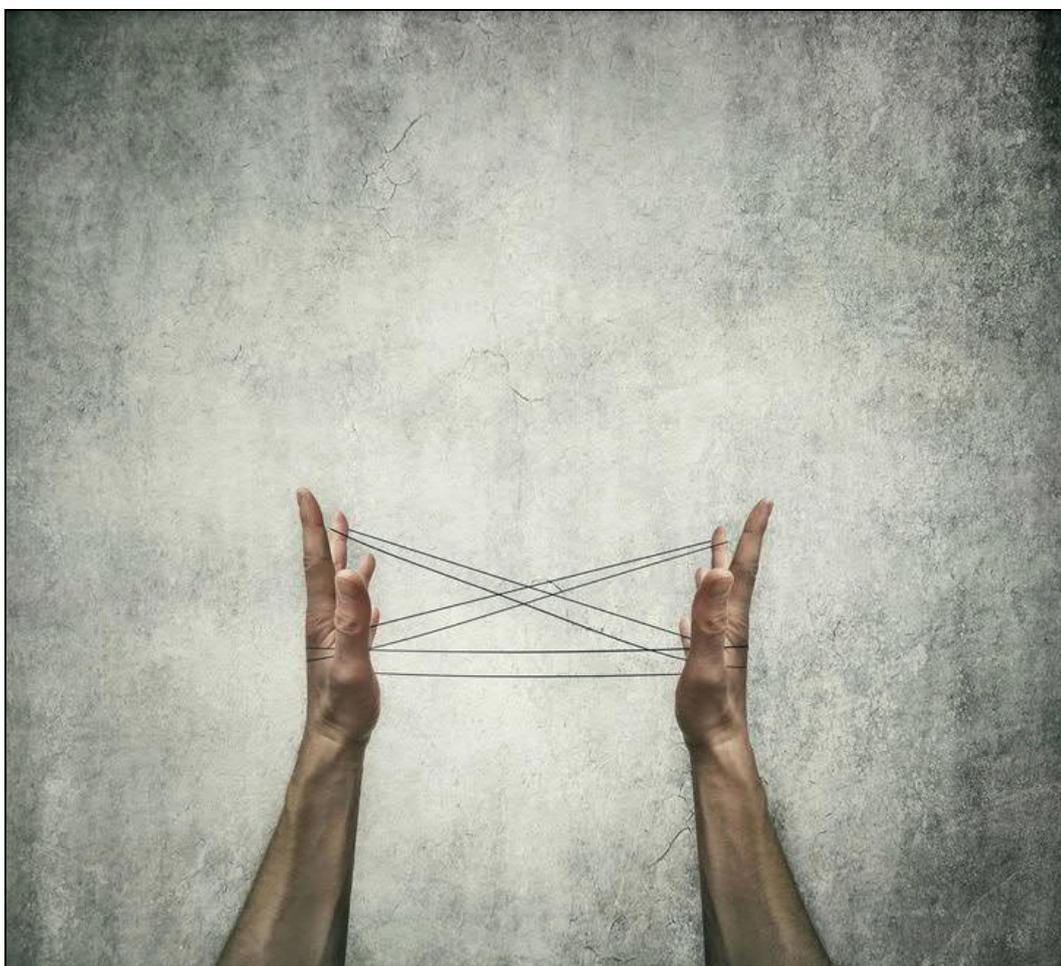
Die Veränderung der System-Endgröße "rentenferne Startgutschrift" (STG) durch die Variation der Näherungsrente (NR) kann man messen. Die Zuschlagsquote (**ZQ**) in Prozent ist in diesem Fall definiert durch  $ZQ = \frac{[STG(\text{wenn NR reduziert}) - \text{minus } STG(\text{org})]}{[STG(\text{org})]}$  in %. ZQ ergibt sich, wenn man statt der originalen Näherungsrente (NR) die reduzierte Näherungsrente (NR) verwendet bei einer Reduktion von NR um 3,6 %, 7,2 %, 10,8 %, 14,4 % und 18 %. Die prozentuale Reduktion der Größe NR orientiert sich an den Abzugsprozenten bei vorgezogenen gesetzlichen Altersrenten. Je nach gvE und nach Anzahl (m) der bis 31.12.2001 erdienten ZVK - Versicherungsjahre erhöht sich durch die Variation (Reduktion) von NR die Startgutschrift um bis zu 73 % (AL) und 49 % (VH).

Für rentenferne Versicherte mit verkürzter Erwerbsbiografie wäre eine Erhöhung ihrer Startgutschrift wegen der Reduktion der Näherungsrente sicher willkommen. Versicherte, die jedoch ohne Brüche in Ihrer Erwerbsbiografie in die reguläre Rente gehen, würden sich hingegen gegenüber den "vorzeitigen" Rentnern benachteiligt fühlen, da ihre fiktive gesetzliche Näherungsrente nicht variiert würde und damit auch keine Erhöhung ihrer Startgutschrift erfolgen könnte.

Für eine Variation der Stellschraube / des Zahnrädchens "fiktive gesetzliche Näherungsrente" müsste man erst einmal die Tarifparteien und ggf. später auch die Gerichte gewinnen und überzeugen.

Generell ist zu bedenken beim Verstellen von „Stellschrauben“ (sei es nun Anteilssatz oder Näherungsrente):

- Die Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % auf 2,5 % für *alle* Versicherten ist denkbar, stößt aber bisher an die vom Gesetzgeber so gewollte Systemgrenze nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. in Höhe von 2,25 % p.a. Anteilssatz. Es wäre also eine Gesetzesänderung notwendig. Die Auswirkung eines festen Anteilssatzes von 2,5 % p.a. für alle rentenfernen Versicherten wäre zu quantifizieren.
- Es wäre zu bedenken, dass derartige "Zahnradchen / Stellschrauben - Variationen" sich nur auf den Formelbetrag (Voll-Leistung x persönlicher Versorgungssatz) nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. auswirken. Wird die Startgutschrift als Maximum von drei Größen gar nicht durch den Formelbetrag, sondern durch die Mindestrente nach Beiträgen § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.) oder durch die Mindeststartgutschrift (§ 9 Abs.2 ATV) bestimmt, laufen die "Fadenspiele mit Variationen des Faktors XY" ins Leere.



© 123RF.com

**Abbildung 8: Das Fadenspiel - System**

Es ist also beizeiten zu klären, ob bei der Startgutschrift von Versicherten der Formelbetrag die ausschlaggebende Größe ist, denn nur dann verändert sich durch die dem (dominierenden) Formelbetrag inhärenten Stellschrauben auch die rentenferne Startgutschrift. Dann ist zu klären, für welche Gehaltsgruppen und für welchen Familienstand (alleinstehend, verheiratet am 31.12.2001 bzw. alleinstehend mit Kindergeldberechtigung) und in Abhängigkeit von den bis zum

31.12.2001 erreichten Versicherungsjahren, die Startgutschriften durch den Formelbetrag dominiert werden.

#### 4.2.4. Abarbeiten an Systematik: Sonderbetrachtung Landgericht KA

Bei der Begleitung einer Vielzahl von Klageverfahren zu den Startgutschriften, den Zuschlägen und zu Härtefällen (die nicht unbedingt was mit den Zuschlägen zu tun haben, sondern eher mit der unveränderlichen fiktiven Steuerklassenzuordnung zum 31.12.2001) sind einige Geschehnisse sehr bemerkenswert und nicht gerade vertrauensbildend in die Objektivität der Gerichtsbarkeit gewesen. Kläger und engagierte Begleiter sollten sich daher nicht scheuen, Urteile speziell der aktuellen 6. Kammer des Landgerichts Karlsruhe ganz genau zu studieren.

Dort sind bemerkenswerte Unschärfen der Argumentation, aber auch Modifikationen von Statements der Urteile anderer Gerichte nachzulesen, die zum erheblichen Stirnrunzeln führen müssen.

Das Landgericht verwendete in seinem rentenfernen Piloturteil (Urteil des LG Karlsruhe 6 O 145/13 vom 28.02.2014, dort Tz 74) zu den ersten Zuschlagsklagen Sinn verändernde (sprich verkürzte/modifizierte) Zitate aus einem Verfassungsgerichtsurteil für rentennahe Versicherte. Damit sollte wohl der Eindruck bei rentenfernen Klagen erweckt werden, das Verfassungsgericht (BVerfG 1 BvR 488/10 vom 17.12.2012; "rentennahes" Urteil) habe extreme, durch die Systemumstellung verursachte Härten hinsichtlich der rentenfernen Versicherten verneint und die rentenferne Übergangsregelung von der alten zur neuen Zusatzversorgung für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt.

Tz 74 aus dem Urteil LG KA 12 O 145/13:

*Die in den Tarifverträgen geregelte Systemumstellung betrifft insgesamt 8,8 Millionen Versicherte, darunter 4,8 Millionen Pflichtversicherte (vgl. BTDrucks 15/5821, S. 181). Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung eines Stichtags in § 78 Abs. 2 Satz VBLS a.F. notwendig und durch den Altersvorsorgeplan und die Vorgaben aus der Halbanrechnungsentscheidung sachlich konkret begründbar. Extreme Härten im Hinblick auf die rentenfernen Versicherten sind nicht ersichtlich und damit einhergehende Ungleichbehandlungen daher hinzunehmen (vgl. BVerfG, Beschluss v. 17. Dezember 2012, a.a.O., Tz. 43).*

Das Landgericht suggerierte damit für rentenferne Klagefälle, dass durch die Systemumstellung verursachte Härten hinsichtlich der rentenfernen Versicherten (höchsttrichterlich sei es so durch das BVerfG entschieden) zumutbar seien.

Im Original liest sich die Aussage des Verfassungsgerichts jedoch so:

Auszug aus Tz 43 Urteil BVerfG 1 BvR 488/10

*Die Systemumstellung betrifft etwa 600.000 rentennah Pflichtversicherte von insgesamt 8,8 Millionen Versicherten, darunter 4,8 Millionen Pflichtversicherte (vgl. BTDrucks 15/5821, S. 181). Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung eines Stichtags in § 78 Abs. 2 Satz VBLs a.F. notwendig und durch den Altersvorsorgeplan und die Vorgaben aus der Halbanrechnungsentscheidung sachlich konkret begründbar. Extreme Härten sind nicht ersichtlich damit einhergehende Ungleichbehandlungen daher hinzunehmen.*

Die Verfassungsbeschwerde betraf also rentennahe Versicherte und genau auf diese Gruppe bezog sich die Aussage, dass extreme Härten durch die Systemumstellung nicht ersichtlich sind. Indem das LG Karlsruhe die Worte "etwa 600.000 rentennahe Pflichtversicherte von" streicht und an anderer Stelle die Worte "im Hinblick auf die rentenfernen Versicherten" einfügt, wird der fälschliche Eindruck erzeugt, das Verfassungsgericht habe hier eine Aussage zu den rentenfernen Versicherten getroffen. Das bedeutet: Das LG Karlsruhe begnügte sich nicht damit, die höchstrichterliche Rechtsprechung, auf die man sich beruft, aus dem Sinnzusammenhang zu reißen, sondern es scheute auch vor einer Veränderung der zitierten Aussagen nicht zurück.

Ein anderes Beispiel<sup>59</sup> für landgerichtliche „Unschärfen“ aus dem Bereich der rentenfernen „Härtefallklagen“:

Das Landgericht konstruierte im LG-Urteil 6 O 418/13 des Jahres 2014 zum Klagefall ausführlich eine Argumentation der "Stichtagsnähe", um dann darauf - unter Berufung auf ein rentennahes Verfassungsgerichtsurteil (BVerfG 1 BvR 488/10 bzw. 1 BvR 1047/10 vom 17.12.2012) - eine Rechtfertigung für eine Zulässigkeit von Stichtagsregelungen aufzubauen. Der Kläger hatte jedoch gar nicht dem Stichtagsprinzip widersprochen, wohl aber dem durch die Tarifparteien verursachten absoluten "Festschreibeeffekt" bzw. der absoluten "Veränderungssperre" im Hinblick auf die Steuerklassenzuordnung zum 31.12.2001, wie es der BGH in seinem Urteil vom 14.11.2007 (IV ZR 74/06 vom 14.11.2007, dort RdNr. 69) prägnant wiedergibt.

Das Landgericht Karlsruhe subsumierte damit unzulässig den Klagefall auf eine reine Stichtagsproblematik zwischen rentenfernen und rentennahen Versicherten. Darauf kam es aber im dortigen Klagefall gar nicht an, sondern auf die Steuerklassenproblematik und deren Auswirkungen auf die Startgutschrift.

Das Landgericht Karlsruhe lehnte sich *einerseits* in seinem erstinstanzlichen Urteil des damaligen Klägers (erstes vorläufiges Urteil des LG Karlsruhe 6 O 418/13 vom 19.09.2014) in einer Reihe von Teilen fast wortgleich an den Urteilstext des Piloturteils (Urteil des LG Karlsruhe 6 O 415/13 vom 28.02.2014) zu den Zuschlagsklagen rentenferner Versicherter an. Es wurden auch bewusst Passagen aus diesem Karlsruher Piloturteil für rentenferne Versicherte gerade nicht herangezogen.

---

<sup>59</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Weg\\_zum\\_rf\\_Haertefall.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Weg_zum_rf_Haertefall.pdf), dort Abschnitt 1.6

Das Landgericht Karlsruhe zeigte dann *andererseits* an mehreren Stellen seines Urteils (erstes vorläufiges<sup>60</sup> Urteil des LG Karlsruhe 6 O 418/13 vom 19.09.2014 (dort Seite 12f)) eine gewisse Affinität zur Rechtsprechung für rentennahe Versicherte, indem es auch diesbezügliche rentennahe Begrifflichkeiten (z.B. "Ausgangswert") verwendet und meinte, dass „*die Übertragung der Ansprüche der rentenfernen Versicherten gerade nicht auf dem Ausgangswert beruhe, der nach altem Satzungsrecht zu berechnen sei*“. Der Begriff Ausgangswert (insbes. einschl. Berücksichtigung der früheren Mindestversorgungsrente nach § 44 a VBLS a.F.) kommt aber nur bei der Startgutschrift-Berechnung für rentennahe Versicherte vor.

Die Startgutschrift-Berechnung für rentenferne Versicherte erfolgt jedoch ausschließlich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F., der laut Gesetzgeber nur für aus dem öffentlichen Dienst vorzeitig ausgeschiedene Angestellte gilt und gerade nicht für aus dem Arbeitsleben ausgeschiedene Angestellte nach Eintritt des Versorgungsfalls (z.B. Erreichen der Regelaltersgrenze wie beim dortigen Kläger).

#### **4.2.5. Abarbeiten an Systematik: Sonderbetrachtung Oberlandesgericht KA**

Das Oberlandesgericht Karlsruhe (Urteil 12 U 112/20 vom 30.11.2021) bewertet in 264 Teilziffern - umfangreich begründet - neben anderen Aspekten die klägerischen Einlassungen zum gleitenden Anteilssatz und vor allem zur fiktiven gesetzlichen Näherungsrente.

#### **Zum gleitenden Anteilssatz**

Die folgenden Auszüge aus Teilziffern des OLG – Urteils ersetzen kein ausführliches Nachlesen der entsprechenden Teile des Urteils.

Auszüge aus Tz 209, 210, 212 des Urteils OLG KA 12 U 112/20:

*Die im BGH Urteil (IV ZR 9/15 vom 09.03.2016; Tz 21) angesprochene Benachteiligung beseitigt der gleitende Anteilssatz nach § 79 Abs. 1 Satz 3-8 VBLS. Indem zu seiner Bestimmung (im Nenner) nicht mehr der Durchschnittswert an versorgungsfähigen Jahren herangezogen wird, den Arbeitnehmer aufweisen, die den Höchstversorgungssatz erreichen, sondern der Zeitraum zwischen erstmaligem Beginn der Pflichtversicherung und dem 65. Lebensjahr (§ 79 Abs. 1 Satz 3 VBLS), wurde die zuvor bestehende Inkompatibilität der Faktoren behoben. Denn nun stellen - innerhalb der Grenzen des § 79 Abs. 1 Satz 8 VBLS - sowohl Anteilssatz als auch Multiplikator ausschließlich auf Zeiten der Pflichtversicherung ab, ohne dass die gesamtversorgungsfähige Zeit von Belang wäre.*

---

<sup>60</sup> Das LG Karlsruhe brachte es sogar fertig, zwei Ausfertigungen des Urteils zu erstellen mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Das vorläufige Urteil war gar nicht korrekt unterschrieben, wurde aber als Endurteil an die Verfahrensbeteiligten übermittelt. Der Fehler wurde erst vier Jahre später bei der Vorbereitung auf das OLG Verfahren entdeckt.

Die Neuregelung führt auf diese Weise dazu, dass erstmals alle, die ab einem Alter von 20 Jahren und 7 Monaten (bis 25 Jahre) in die Pflichtversicherung eingestiegen sind, - wiederum ausschließlich innerhalb des angewandten Rechenmodells - mit Vollendung des 65. Lebensjahrs die höchstmögliche Versorgung erreichen können. Zur Erreichung dieses Ziels bedurften die sog. Früheinsteiger, die mit weniger als 20 Jahren und 7 Monaten in die Pflichtversicherung eingetreten waren, einer entsprechenden Anhebung des Anteilssatzes nicht, weil sie bereits nach dem bisherigen und insoweit unverändert weiterbestehenden festen Anteilssatz von 2,25 % die genannte Möglichkeit hatten und haben. Auch dass durch die Neuregelung innerhalb der Gruppe der Späteinsteiger die in jüngeren Jahren eingetretenen Versicherten gegenüber den älter eingetretenen einen höheren Anteilssatz erhalten, ist darauf zurückzuführen, dass die Anhebung jeweils nur insoweit erfolgte, als es erforderlich war, um dem jeweiligen Versicherten die theoretische Möglichkeit zur Erreichung des Höchstsatzes mit dem 65. Lebensjahr zu eröffnen. Einer weitergehenden Anpassung bedurfte es nicht, um den Nachteil auszugleichen.

Das stellt die Zulässigkeit eines allein auf das Eintrittsalter abstellenden Zuschlags auf den Anteilssatz von 2,25 % allerdings nicht in Frage. Denn die Ordnung von Massenerscheinungen wie der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes berechtigt die Beklagte dazu, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu verwenden, ohne allein wegen der damit verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen (BGH, Urteile vom 09.03.2016 - IV ZR 9/15, aaO Rn. 23; vom 25.09.2013 - IV ZR 207/11, juris Rn. 29 = VersR 2014, 89; vom 14.11.2007 - IV ZR 74/06, aaO Rn. 105; vgl. auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 18.04.2008 - 1 BvR 759/05, juris Rn. 55 = ZTR 2008, 374; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2004 - 1 BvL 3/98, BVerfGE 111, 115-146, Rn. 63). Danach war die Beklagte auch befugt, bestehende Ungleichheiten bei der Bewertung der zu überführenden Rentenanwartschaften durch entsprechend generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu beheben. Voraussetzung war insofern, dass sie bei der Ermittlung der Versicherten, die bei der Ermittlung der Startgutschriften unangemessen benachteiligt worden waren und daher eines Ausgleichs bedurften, auf typisierende Kriterien zurückgriff, die am vorgegebenen Sachverhalt orientiert und sachlich vertretbar waren (vgl. BGH, Urteil vom 09.03.2016 aaO Rn. 24 m.w.N.). Diese Vorgabe wurde bei der Einführung des gleitenden Anteilssatzes beachtet.

### **Zur fiktiven Näherungsrente**

Die folgenden Auszüge aus Teilziffern des OLG – Urteils ersetzen kein ausführliches Nachlesen der entsprechenden Teile des Urteils.

In Wiederholung: Auszüge aus Tz 96f des Urteils OLG KA 12 U 112/20:

*Ob bei der Überprüfung der Übergangsregelungen die mit einer Typisierung oder Generalisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten hingenommen werden müssen, hängt zum einen von der Intensität der Benachteiligungen und der Zahl der betroffenen Personen ab. **Es darf demnach lediglich eine***

**verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen und die Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv sein** (BGH, Urteil vom 14.11.2007 aaO Rn. 61; Urteil vom 09.03.2016 - IV ZR 9/15, juris Rn. 31). Zum anderen kommt es auf die Dringlichkeit der Typisierung und die mit ihr verbundenen Vorteile an. Dabei ist zu berücksichtigen, wie kompliziert die geregelte Materie ist, welche praktischen Erfordernisse für sie sprechen und wie groß die Schwierigkeiten bei der Vermeidung der Ungleichbehandlung sind (BGH aaO m.w.N.; Urteil vom 06.12.2017 - IV ZR 191/15, juris Rn. 13).

Auszüge aus Tz 131-132 des Urteils OLG KA 12 U 112/20:

*Die Personengruppe, bei der sich das Näherungsverfahren im Vergleich zu einer individualisierten Berechnung ungünstig auswirkt, ist demnach als verhältnismäßig klein einzuschätzen.*

*Die statistischen Auswertungen ermöglichen die notwendige Einschätzung, wie groß die Gruppe der durch die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens Benachteiligten gegenüber der Gruppe derjenigen ist, die - im Vergleich zu einer individuellen Hochrechnung - nicht benachteiligt sind. Die Ergebnisse der Auswertung zeigen, dass in nur 7,6 % der ausgewerteten Fälle das Näherungsverfahren im Vergleich zu einer individuellen Hochrechnung auf Grundlage einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer ungünstigeren Startgutschrift führt. Die Einschätzung der Tarifvertragsparteien, dass diese Auswertung für die Gruppe der „echten“ rentenfernen Versicherten repräsentativ ist, ist aus den dargelegten Gründen nicht zu beanstanden. Sie belegt, dass nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Versicherten durch die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens benachteiligt wird.*

Auszüge aus Tz 152-154 des Urteils OLG KA 12 U 112/20:

*Dass die Tarifvertragsparteien aufgrund einer Auswertung der Untersuchungsergebnisse in der gebotenen Gesamtschau an der ausschließlichen Anwendung des Näherungsverfahrens festgehalten haben, ist demnach auch unter Beachtung des allgemeinen Gleichheitssatzes nicht zu beanstanden. Das gilt umso mehr bei einer zusätzlichen Berücksichtigung der mit der ausschließlichen Anwendung des Näherungsverfahrens verbundenen Vorteile.*

*Bei der Prüfung der **Intensität der Ungleichbehandlung** sind auf der einen Seite die Belastung der betroffenen Versicherten und auf der anderen die mit der Typisierung verbundenen Vorteile, insbesondere die Verwaltungserfordernisse, zu berücksichtigen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 18.04.2008 - 1 BvR 759/05, juris Rn. 55). Danach schafft die - auch inhaltlich naheliegende (BGH, Urteil vom 06.12.2017 - IV ZR 191/15, juris Rn. 20; BGH, Urteil vom 14.11.2007 - IV ZR 74/06, juris Rn. 115) - Anknüpfung an § 18 Abs. 2 BetrAVG eine für alle rentenfernen Versicherten einheitliche Berechnungsmethode der Startgutschrift. Die sich daraus ergebende Ermittlung der anzurechnenden Grundversorgung nicht anhand des konkreten Versorgungsbedarfs, sondern einheitlich pauschal nach dem*

*Näherungsverfahren reduziert den mit der Ermittlung der Grundversorgung im Einzelfall verbundenen Aufwand und ermöglicht eine zügige Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf das Punktemodell (BGH, Urteil vom 06.12.2017 aaO m.w.N.; Rolfs in Blomeyer/Rolfs/Otto, BetrAVG, 7. Aufl. § 18 Rn. 39).*

*In jedem Fall ist kein Missverhältnis gegenüber den mit einer Typisierung verbundenen Vorteilen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.07.1998 - 1 BvR 1554/89, BVerfGE 98, 365, juris Rn. 63) erkennbar.*

#### 4.2.6. Abarbeiten an Systematik: Schlussbewertung

Die weiteren Erkenntnisse auf der Zeitachse der Zusatzversorgung im Hinblick auf Einsichten (Lernkurve) stellen sich dem kritischen Betrachter so dar:

- Gerichte müssen genau diejenigen Punkte unter rechtlichen Aspekten abklopfen und rechtlich bewerten, die durch die jeweilige Klage vorgegeben sind – nicht mehr und nicht weniger. Sind es zahlreiche Darlegungen des Klägers, so müssen sie sämtlich – Detail für Detail - eingeordnet und bewertet werden.
- Die Behandlung des Aspekts „fiktive Näherungsrente“ nimmt seit Jahren in bestimmten Klagen einen sehr großen Raum ein, so auch hier, obwohl nur ein bestimmter Teil der rentenfernen Versicherten überhaupt davon betroffen ist (nämlich diejenigen Startgutschriften, die durch den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG n.F. dominiert werden).
- Der eigentlich wichtige Fokus<sup>61</sup> auf die Ursache allen Übels, nämlich die Neufestlegung des § 18 Abs. 2 BetrAVG ist durch „das Abarbeiten an Details“ der Übergangsregelung einfach verloren gegangen. Hartnäckige und rechtlich tragende Klagen durch alle Instanzen im Hinblick auf den neuen § 18 BetrAVG gab / gibt es leider nicht.

Je nach Instanz der Zivilklage muss genau jedes Wort, jedes Zitat in Urteilstexten nachkontrolliert werden, um bewusste oder unbewusste textliche Schief lagen aufzudecken, nicht nur bei den Schriftsätzen der Beklagten, sondern auch bei den Urteilstexten. Die Beklagte (VBL) arbeitet z.B. gerne mit sinnverändernden Verkürzungen von Urteilszitaten und scheut sich auch nicht, systemsprengende Zahlen-Vergleiche zu nutzen, wie z.B. in den Härtefall – Urteilen OLG KA 12 U 418/14 vom 30.07.2019 und OLG KA 12 U 62/21 vom 16.12.2021. Aber Erklärungen dazu würden hier zu weit führen.

- Es ist immer wieder eine Herausforderung, sich mit sachlichen und rechtlichen Fakten / Gegebenheiten auseinander zu setzen, ob sie nun bequem oder unbequem sind.

---

<sup>61</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer\\_Wagner\\_BetrAV\\_1\\_2019.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer_Wagner_BetrAV_1_2019.pdf)

## Anlage A: Entwicklung der Durchschnittsentgelte

Jahr	Durchschnittliches Jahresarbeitsentgelt		Standardrente mit 45 Vers.-Jahren		Rentenniveau <sup>1</sup> (nominal)	
	- in € -					
	brutto	netto vor Steuern <sup>2</sup>	brutto	netto vor Steuern <sup>2</sup>	brutto	netto vor Steuern <sup>2</sup>
<b>Alte Bundesländer</b>						
1957	2.578		1.478	1.478	57,3	
1960	3.119		1.661	1.661	53,2	
1965	4.719		2.319	2.319	49,1	
1970	6.822	6.118	3.376	3.376	49,5	55,2
1975	11.150	9.808	5.417	5.417	48,6	55,2
1976	11.931	10.402	6.015	6.015	50,4	57,8
1977	12.754	11.112	6.644	6.644	52,1	59,8
1978	13.417	11.685	6.958	6.958	51,9	59,5
1979	14.155	12.329	7.271	7.271	51,4	59,0
1980	15.075	13.124	7.562	7.562	50,2	57,6
1981	15.799	13.711	7.865	7.865	49,8	57,4
1982	16.463	14.236	8.317	8.317	50,5	58,4
1983	17.022	14.680	8.549	8.506	50,2	57,9
1984	17.533	15.067	8.931	8.751	50,9	58,1
1985	18.041	15.454	9.217	8.870	51,1	57,4
1986	18.727	16.017	9.489	9.028	50,7	56,4
1987	19.289	16.482	9.807	9.262	50,8	56,2
1988	19.887	16.960	10.140	9.542	51,0	56,3
1989	20.484	17.456	10.444	9.799	51,0	56,1
1990	21.447	18.306	10.763	10.071	50,2	55,0
1991	22.712	19.465	11.184	10.486	49,2	53,9
1992	23.939	20.503	11.605	10.889	48,5	53,1
1993	24.633	21.050	12.027	11.248	48,8	53,4
1994	25.126	21.275	12.492	11.655	49,7	54,8
1995	25.905	21.918	12.732	11.822	49,2	53,9
1996	26.423	22.255	12.825	11.885	48,5	53,4
1997	26.660	22.248	12.992	12.011	48,7	54,0
1998	27.060	22.619	13.127	12.129	48,5	53,6
1999	27.358	22.948	13.244	12.235	48,4	53,3
2000	27.741	23.341	13.373	12.356	48,2	52,9
2001	28.231	23.785	13.541	12.512	48,0	52,6
2002	28.626	24.083	13.817	12.746	48,3	52,9
2003	28.938	24.244	14.037	12.925	48,5	53,3
2004	29.060	24.341	14.110	12.891	48,6	53,0
2005	29.202	24.389	14.110	12.821	48,3	52,6
2006	29.494	24.501	14.110	12.796	47,8	52,2
2007	29.951	24.907	14.148	12.781	47,2	51,3
2008	30.625	25.425	14.264	12.840	46,6	50,5
2009	30.506	25.101	14.515	13.055	47,6	52,0
2010	31.144	25.632	14.688	13.232	47,2	51,6
2011	32.100	26.441	14.761	13.253	46,0	50,1
2012	33.002	27.249	14.996	13.465	45,4	49,4
2013	33.659	27.847	15.177	13.612	45,1	48,9
2014	34.514	28.553	15.323	13.743	44,4	48,1
2015	35.363	29.253	15.611	13.955	44,1	47,7
2016	36.187	29.880	16.108	14.367	44,5	48,1
2017	37.077	30.611	16.600	14.772	44,8	48,3
2018	38.212	31.548	17.026	15.168	44,6	48,1
2018	38.212	32.064	17.026	15.420	44,6	48,1
2019	39.301	33.057	17.572	15.920	44,7	48,2
2020*	39.167	34.121	18.155	16.450	46,4	48,2
2021*	40.363	33.282	18.463	16.432	45,7	49,4

vgl. „Rentenversicherung in Zeitreihen“, 27. Auflage, Oktober 2021, dort Seite 256  
[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv\\_in\\_zeitreihen.pdf](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zeitreihen.pdf)

## Anlage B: Gesamtversorgungsfähiges Entgelt für DE(99-01)

Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Vollzeit-Entgelts (gvE)							
Jahr	zv - Entgelt (zvE)	BQ nicht zu verwechseln mit GBQ	zvE/BQ	Anpassungsfakto	Umlagemonate	Vollzeit gvEntgelt	Feld
1999	27.357,69 €	1,00	27.357,69 €	1,0167	12	27.814,56 €	1
2000	27.740,65 €	1,00	27.740,65 €	1,0167	12	28.203,92 €	2
2001	28.231,49 €	1,00	28.231,49 €	1	12	28.231,49 €	3
							4
				Euro-Summen:	36	84.249,97 €	5
				gvE=Euro-Summen/Anzahl-Monate		2.340,28 €	6
				plus unständige Entgelte		0,00 €	7
				ergänzt gvE		2.340,28 €	8

Das gesamtversorgungsfähige Entgelt gvE(2001) wurde ermittelt aus den Durchschnittsentgelten (DE) für

- (1999): 27.357,69 €
- (2000): 27.740,65 €
- (2001): 28.231,49 €

## **Anlage C: Auszug Niederschrift ÄndTV Nr. 5 zum ATV**

### **Auszug ÄndTV Nr. 5 zum ATV vom 30.05.2011**

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

a) § 1 Nummern 1, 7 und 8 Buchst. c am 1. Januar 2012 und

b) § 1 Nummern 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2005  
in Kraft.

### **Auszug aus der Niederschrift über die Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung vom 30. 5. 2011:**

1. ....

2 Zum Näherungsverfahren erklären die Tarifvertragsparteien:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass es bei der Ermittlung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte auf Basis des Näherungsverfahrens zum Zeitpunkt des Systemwechsels 2001 verbleibt und dies in einer Protokollnotiz zu § 33 ATV/ ATV-K klagestellt wird.

Dies beruht auf folgenden Gründen:

Die Tarifvertragsparteien haben die Auswirkungen des Näherungsverfahrens anhand konkreter Kassenbestandsdaten (Versicherungsbestandsdaten) untersuchen lassen. Eine aussagekräftige Untersuchung war für Versicherte möglich, die zum Umstellungsstichtag 47 bis 54 Jahre alt waren und für die eine Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung für die Berechnung einer rentennahen Startgutschrift vorlag. Für diesen Versichertenbestand konnte eine individuell auf das 65. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente mit der Näherungsrente verglichen werden. Ergänzt wurden, die Ergebnisse durch eine stichprobenartige, qualitative Untersuchung, insbesondere auch von Versicherungsverläufen rentenferner Versicherten, für die in Klageverfahren Rentenauskünfte der gesetzlichen Rentenversicherung vorlagen. Die Tarifvertragsparteien halten diese Datengrundlage für ausreichend, um die Auswirkungen der Näherungsverfahrens abschließend überprüfen zu können.

Die Ergebnisse der Auswertungen belegen die der damaligen Einigung zugrunde liegenden Aussagen anerkannter versicherungsmathematischer Sachverständiger, dass die Betroffenen durch die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens nicht unangemessen benachteiligt werden. Im Gegenteil: Das Näherungsverfahren ist in der Regel für die Versicherten günstiger.

Beim ausgewerteten Versichertenbestand führt in über 92% der Fälle das Näherungsverfahren zu einer günstigeren Startgutschrift. Bei einer äußerst geringen Zahl von Versicherten wäre das Näherungsverfahren deutlich ungünstiger als die Berücksichtigung der individuellen Rentenauskunft. Dies sind aber in der Regel Versicherte mit erheblichen Lücken in der Erwerbsbiographie oder gänzlich ohne Vorzeiten. Dabei sind die systematischen Zusammenhänge zu beachten: Bei Berechnung der Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG wird eine durchgehende Erwerbsbiographie unterstellt. Würde dem eine individuelle Rentenauskunft gegenüber gestellt, ergäben sich systematische Verwerfungen mit nicht zu rechtfertigenden Ergebnissen.

Aus Sicht der Tarifvertragsparteien besteht deshalb kein Nachbesserungsbedarf und keine Notwendigkeit für eine Härtefallregelung. Die Startgutschriften der Versicherten werden weiterhin auf der Basis des Näherungsverfahrens ermittelt, die Berücksichtigung individueller Rentenauskünfte bleibt ausgeschlossen.

3 .....

4 .....

5 .....

6 .....

## Randbemerkungen des Autors des vorliegenden Standpunktes:

### Feststellung 1:

Das Landgericht Karlsruhe (Urteil 6 O 145/13) vom 28.02.2014 (dort die Tz. 93-99) und das Oberlandesgericht Karlsruhe (Urteil 12 U 112/20) vom 30.11.2021 (dort die Tz. 98-102f und 121-123) haben zur Rechtfertigung der ausschließlichen Verwendung der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente fast wörtlich Bezug genommen auf einen Auszug zur Niederschrift im ÄndTV Nr. 5 vom 30.05.2011 zum Altersvorsorgetarifvertrag (ATV).

Dieser Auszug der Niederschrift zum ÄndTV Nr. 5 des ATV vom 30.05.2011 ist zu finden in einer Loseblattsammlung von Gilbert/Hesse.

Das LG KA schreibt im o.a. Urteil unter Tz. 93 und zitiert

*„Gilbert/Hesse, **Die Versorgung der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, Kommentar, Loseblattsammlung, 50. EL, Stand Febr. 2013, Abschnitt 201 Änderungsstarifverträge**). Diese Protokollnotiz wurde als Satzungsvorschrift in dem neugefassten § 79 Abs. 6 Satz 3 VBLS umgesetzt. Weiterhin haben die Tarifvertragsparteien nach § 2 des Änderungsstarifvertrages Nr. 5 („In-Kraft-Treten“) einen Auszug aus der Niederschrift über die Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung vom 30. Mai 2011 zum Näherungsverfahren eingefügt. Ausweislich dieser Niederschrift erklären die Tarifparteien ihre Übereinstimmung, dass es bei der Ermittlung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte auf Basis des Näherungsverfahrens zum Zeitpunkt des Systemwechsels 2001 verbleibt und dies in der oben aufgezeigte Protokollnotiz zu § 33 ATV/ATV-K klargestellt wird (vgl. Gilbert/Hesse, a.a.O.)“*

Auch in der späteren Ausgabe der Loseblattsammlung von der Gilbert/Hesse, 58. EL, Stand Jan 2020, ist an der gleichen Stelle der obige Auszug aus der Niederschrift der Tarifparteien zu finden.

### Feststellung 2:

Das LG KA schreibt im o.a. Urteil unter Tz. 97

*....Die Tarifvertragsparteien haben die Auswirkungen des Näherungsverfahrens anhand konkreter Kassenbestandsdaten (Versicherungsbestandsdaten) untersuchen lassen.*

Sowohl die Tarifparteien wie auch das Landgericht und Oberlandesgericht Karlsruhe beziehen sich dabei auf einen Schriftsatz („B1“) der VBL aus dem Frühjahr 2011.<sup>62</sup>

---

<sup>62</sup> Schriftsatz des Vorstandsbereichs (VS10) der VBL vom 26.03.2011 (13 Seiten) mit der Überschrift: „Ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens bei der Berechnung der rentenfernen Startgutschriften“ Diese Anlage B1 liegt dem Autor dieses Standpunkts vor.

**Feststellung 3:**

Das LG KA schreibt im o.a. Urteil unter Tz. 94f:

*...Haben die Tarifvertragsparteien das Näherungsverfahren im Rahmen der jahrelangen Verhandlungen zur Umsetzung der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs überprüft, so hat das Gericht diese Bewertung seiner Entscheidung grundsätzlich zugrunde zu legen.*

*Denn diese Bewertung der Tarifvertragsparteien ist Ausdruck ihrer Tarifautonomie.*

Das OLG KA schreibt im o.a. Urteil unter Tz. 123:

*Obwohl sich die Untersuchung nur auf die älteren Versicherten bezieht, sind die Untersuchungsergebnisse grundsätzlich geeignet, einen Gleichheitsverstoß durch die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens zu widerlegen. Wie die Auswertung in Anlage B1, S. 10 deutlich macht, ist die Näherungsrente im Vergleich zur individualisierten Hochrechnung in der Tendenz umso ungünstiger, je älter die Versicherten zum Umstellungstichtag waren. Das ist konsequent, da bei zum Umstellungstichtag älteren Versicherten im Durchschnitt größere Zeiträume in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mit Beitragszeiten belegt sind als bei den jüngeren Versicherten. So **hat die Beklagte unwidersprochen vorgetragen**, dass für den ausgewerteten Bestand der 47- bis 54-jährigen Versicherten die durchschnittliche Unterbrechungszeit (ohne Pflichtversicherungsmonate) bei 18,46 Monaten liege, für den Gesamtbestand demgegenüber bei rund 7,44 Monaten. In der Folge führt die individualisierte Hochrechnung, die von den bis zum Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Entgeltpunkten ausgeht, bei den älteren Versicherten eher zu geringeren Renten als bei den jüngeren. In der untersuchten Gruppe der zum Umstellungstichtag älteren Versicherten ist daher in der Tendenz eher von einer Benachteiligung durch das Näherungsverfahren auszugehen als bei der Gruppe der zum Umstellungstichtag jüngeren Versicherten.*

und das OLG KA schreibt unter Tz. 102 unter Verwendung des Textes aus der Niederschrift der Tarifparteien zum ÄndTV Nr. 5 des ATV

*Beim ausgewerteten Versichertenbestand führt in über 92 % der Fälle das Näherungsverfahren zu einer günstigeren Startgutschrift. Bei einer äußerst geringen Zahl von Versicherten wäre das Näherungsverfahren deutlich ungünstiger als die Berücksichtigung der individuellen Rentenauskunft.*

**Feststellung 4:**

Den von den Tarifparteien und Gerichten als schlüssig übernommenen Kernaussagen (in Bezug auf die Näherungsrente) aus der statistischen Auswertung gemäß der zitierten VBL-Anlage B1 konnte bislang nicht mit belastbaren Gegenargumenten widersprochen werden.

## **Anlage D: Informationen zur DRV-Renteninformation**

(Quellen am Ende dieser Anlage)

Die Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung wirft viele Fragen auf. Die Wahrheit hinter der Renteninformation bleibt vielen Lesern verborgen und die tatsächliche Höhe seiner Altersrente erfährt der Versicherte nicht. Hier erfährt man alle wichtigen Informationen zur Renteninformation und die wichtigsten Fragen werden ausführlich beantwortet.

### **Welchen Zweck erfüllt die Renteninformation?**

Die finanzielle Situation im Alter sollte für jeden Bundesbürger ein zentrales Thema seiner finanziellen Planung sein. Eine Planung macht jedoch nur Sinn, wenn man den aktuellen Status kennt und welche Ziele angestrebt werden. Deshalb möchte die Deutsche Rentenversicherung mit der Renteninformation allen Versicherten eine Grundlage zur Planung einer zusätzlichen privaten und betrieblichen Altersvorsorge zur Hand geben. Das Ziel der Renteninformation besteht darin, den Versicherten einen Überblick über seine aktuelle Rentenanwartschaft und die Höhe der zu erwartenden Rente zu verschaffen.

### **Welche Informationen will die Renteninformation vermitteln?**

Die Renteninformation ist sehr übersichtlich gestaltet und der Leser kann folgende wichtige Informationen entnehmen:

- Höhe der aktuell erworbenen Rentenanwartschaften
- Höhe der künftig zu erwartenden Altersrente
- Höhe Rente wegen voller Erwerbsminderung
- Hochrechnung der Altersrentenansprüche bis zur Erreichens der Regelaltersgrenze
- Gezahlte Beiträge
- Bisher erreichte Entgeltpunkte

### **Wer erhält wann die Renteninformation?**

Ab dem 27. Lebensjahr wird die Renteninformation jährlich automatisch an alle Versicherte verschickt. Die Informationen werden stets auf der Basis der aktuellen Rechtslage erstellt.

## Informationen Vorderseite: Wo finden Sie was und was steht drin?

<p>Versicherungsnummer: 65 070260 Z 999</p>		<p><b>Deutsche Rentenversicherung</b> Bund</p> <p>Abteilung Versicherung und Rente</p>
<p>Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin</p>		<p>Ruhrstraße 2, 10708 Berlin Postanschrift: 10704 Berlin Telefon 030 886-0 Telefax 030 886-27240 Servicetelefon 0800 100048070 www.deutsche-rentenversicherung- bund.de drv@drv-bund.de Datum 17.01.2015</p>
<p>Frau Eva Musterfrau Ruhrstr. 2 10709 Berlin</p>		

**Ihre Renteninformation**

Sehr geehrte Frau Musterfrau,

1 in dieser Renteninformation haben wir die für Sie vom 01.08.1977 bis zum 31.12.2014 gespeicherten Daten und das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Ihre **Regelaltersrente** würde am **01.07.2026** beginnen. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre zu erwartende Rente auswirken. Bitte beachten Sie, dass von der Rente auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind. Auf der Rückseite finden Sie zudem wichtige Erläuterungen und zusätzliche Informationen. 2

**Rente wegen voller Erwerbsminderung**  
Wären Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsgemindert, bekämen Sie von uns eine monatliche Rente von:

**733,88 EUR** 3

**Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente**  
Ihre bislang erreichte Rentenanwartschaft entspräche nach heutigem Stand einer monatlichen Rente von:  
Sollten bis zum Rentenbeginn Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von:

**679,15 EUR** 4

**1.034,87 EUR** 5

**Rentenanpassung**  
Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Rente in Höhe von 1.034,87 EUR tatsächlich höher ausfallen. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir - ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes - zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1 Prozent, so ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 1.160 EUR. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2 Prozent ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 1.310 EUR.

**Zusätzlicher Vorsorgebedarf**  
7 Da die Renten im Vergleich zu den Löhnen künftig geringer steigen werden und sich somit die spätere Lücke zwischen Rente und Erwerbseinkommen vergrößert, wird eine zusätzliche Absicherung für das Alter wichtiger ("Versorgungslücke"). Bei der ergänzenden Altersvorsorge sollten Sie - wie bei Ihrer zu erwartenden Rente - den Kaufkraftverlust beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Deutsche Rentenversicherung Bund

Bitte nehmen Sie diesen Beleg zu Ihren Rentenunterlagen.

Formn. CD0000 - V001 - 08/03

**Abbildung: Muster eine Renteninformation. Quelle: DRV Bund (Teil 1)**

(1) Hier sieht man das Datum, ab wann man die Regelaltersrente erhalten kann. In diesem Beispiel kann Frau Eva Mustermann ab dem 01.07.2026 regulär in die Altersrente gehen.

### Anmerkung:

Wenn man vor diesem Termin die Altersrente beziehen möchte, dann ist das grundsätzlich möglich. Allerdings in der Regel mit einem Rentenabschlag von 0,3 Prozent pro Monat. Die Regelaltersgrenze liegt für vor 1947 Geborene bei 65. Bei

1947 bis 1964 Geborenen wird die Regelaltersgrenze stufenweise angehoben. Bei nach 1964 geborene liegt die Regelaltersgrenze bei 67. Ein frühzeitiger Bezug ist ab 63 möglich, allerdings mit Abschlägen.

Im ersten Abschnitt ist auch der Zeitraum aufgeführt, in dem man Versicherungszeiten zurückgelegt hat. Dazu gehören auch Zeiten der Schulausbildung ab dem 17. Lebensjahr. Es fließen auch Berufsausbildung, Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Kindererziehung oder die Pflege eines Angehörigen mit ein. Wer die Zeiten prüfen will, kann sich den Versicherungsverlauf schicken lassen.

Die Information ist eine Momentaufnahme. Veränderte Lebensumstände oder Gesetzesänderungen können sich auf die Rente auswirken. Außerdem kann sich der eigene Blickwinkel über die Jahre verändern: Was für einen Single ausreicht, ist später für eine Familie schon nicht mehr genug. Im Alter wiederum braucht man oft weniger Geld.

(2) Kurz und knapp, der Hinweis auf mögliche zukünftige Abzüge von der Rente.

Die Beträge, die hier gezeigt werden, sind Bruttobeträge. Davon sind noch Kranken- (KV) und Pflegeversicherung (PV) sowie Steuern zu zahlen. Bis zum Jahr 2040 steigt der steuerpflichtige Anteil der Rente auf 100 Prozent. Die Höhe der Abzüge für KV und PV kann die Rentenversicherung nicht pauschal berechnen.

**Anmerkung:**

Leider wird dieser Punkt in der Renteninformation zu wenig thematisiert. Denn die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls die Steuern auf die Rente können die tatsächliche Rentenhöhe empfindlich schmälern.

(3) Hier sieht man Rentenanspruch für den Fall der vollen Erwerbsminderung. Ist Frau Mustermann aus gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr voll erwerbsfähig, wird sie eine Rente von 733,88 Euro pro Monat erhalten.

**Anmerkung:**

Die Erwerbs-/Berufsunfähigkeit ist ein wichtiges Thema bei der Altersvorsorge. Stiftung Warentest zählt diese Absicherung zur Pflichtversicherung für jeden Bundesbürger. Doch auf die Absicherung durch die Rentenversicherung sollte man sich nicht verlassen. Zu gering, zu lückenhaft und im schlimmsten Fall keinen Anspruch. Diese Absicherung sollte man durch eine private Vorsorge dem persönlichen Bedarf anpassen.

(4) Hier wird Ihr aktueller Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgewiesen. Würde Frau Mustermann keine Einzahlungen mehr in die Rentenkasse leisten, dann wird die Altersrente zum 01.07.2026 voraussichtlich 679,15 Euro betragen.

(5) An dieser Stelle wird die Rente hochgerechnet. Es wird unterstellt, dass Frau Mustermann bis zum 01.07.2026 Beiträge wie im Schnitt der letzten 5 Kalenderjahre

einahlt. Bei Frau Mustermann würde dann eine Altersgrenze von 1.034,87 Euro zur Auszahlung kommen. Mögliche Rentenanpassungen sind dabei nicht berücksichtigt.

(6) Hier werden Rentenanpassungen hochgerechnet. Zwei Berechnungen zeigen, wie sich die Rente bei einer jährlichen Rentenanpassung von einem oder zwei Prozent entwickeln könnte. Dem steht in der Praxis ein steigendes Preisniveau gegenüber, die Kaufkraft nimmt also ab. Der Rentenanspruch von 1.034,87 Euro könnte bei Frau Mustermann je nach prozentualer Rentenanpassung auf 1.160 Euro oder 1.310 Euro ansteigen.

**Anmerkung:**

Die Hochrechnung der Rente in der Renteninformation ist durchaus mit Unsicherheiten behaftet. Die Annahmen der Hochrechnung wurden bereits mehrfach nach unten korrigiert und auch für die künftigen Rentner sieht es nicht rosig aus. Deshalb ist es fraglich, ob diese Zahlen tatsächlich erreicht werden.

(7) Auch die Deutsche Rentenversicherung hat erkannt, dass es ohne private bzw. zusätzliche Altersvorsorge nicht mehr geht. Deshalb erfolgt hier der Hinweis auf mögliche Versorgungslücken. Der Hinweis auf den Kaufpreisverlust liefert vermittelt dem Leser aber keine brauchbare Information.

(8) Hier erfolgt ein Hinweis auf welcher Grundlage die Rentenberechnung erstellt wurde und welche Rolle die Entgeltpunkte einnehmen. Auch die aufgelaufenen Entgeltpunkte werden ausgewiesen.

Die Höhe des Rentenanspruchs basiert auf vier Faktoren: angesammelte Entgeltpunkte (EP)  $\times$  Zugangsfaktor (ZF)  $\times$  aktueller Rentenwert (RW)  $\times$  Rentenartfaktor (RAF). Der ZF berücksichtigt, ob bis zum festgelegten Rentenalter gearbeitet wurde. Das wäre dann Faktor 1. Bei längerer oder kürzerer Zeit verändert er sich entsprechend. Der RW ist der Betrag, der pro Entgeltpunkt (EP) ausbezahlt wird. Der Rentenartfaktor bezieht sich darauf, ob es sich um eine Altersrente oder eine andere Rentenart handelt.

Die Entgeltpunkte (EP) bilden die Basis zur Berechnung des Rentenanspruchs und beziehen sich auf das Durchschnittsgehalt aller Versicherten. Wer in einem Jahr genauso viel verdient, erhält 1,0 Entgeltpunkte, wer weniger oder mehr verdient, bekommt entsprechend weniger oder mehr gutgeschrieben.

(9) Interessant sind auch die bereits geleisteten Beiträge auf das Rentenkonto und aus welchen Quellen die Beiträge kommen.

Die Gesamtsumme haben Frau Mustermann und ihre Arbeitgeber im Laufe der Zeit einbezahlt.

## Informationen Rückseite: Wichtige Informationen zu Beiträgen und Entgeltpunkte?

Renteninformation 2015

8

**Grundlagen der Rentenberechnung**  
 Die Höhe Ihrer Rente richtet sich im Wesentlichen nach Ihren durch Beiträge versicherten Arbeitsverdiensten. Diese rechnen wir in **Entgeltpunkte** um. Ihrem Rentenkonto schreiben wir einen Entgeltpunkt gut, wenn Sie ein Jahr lang genau den Durchschnittsverdienst aller Versicherten (zurzeit 34.999 EUR) erzielt haben. Daneben können Ihnen aber auch Entgeltpunkte für bestimmte Zeiten gutgeschrieben werden, in denen keine Beiträge (z.B. für Fachschulbildung) oder Beiträge vom Staat, von der Agentur für Arbeit, von der Krankenkasse oder anderen Stellen (z.B. für Wehr- oder Zivildienst, Kindererziehung, Arbeitslosigkeit und Krankheit) für Sie gezahlt wurden. Um die Höhe der Rente zu ermitteln, werden alle Entgeltpunkte zusammengezählt und mit dem so genannten aktuellen Rentenwert vervielfältigt. Der aktuelle Rentenwert beträgt zurzeit 28,61 EUR in den alten und 26,39 EUR in den neuen Bundesländern. Das heißt, ein Entgeltpunkt entspricht heute beispielsweise in den alten Bundesländern einer monatlichen Rente von 28,61 EUR. Beginnt die Altersrente vor oder nach dem 01.07.2026, kann dies zu Abschlägen bzw. Zuschlägen bei der Rente führen.

**Rentenbeiträge und Entgeltpunkte**  
 Bisher haben wir für Ihr Rentenkonto folgende Beiträge erhalten:

Von Ihnen									
Von Ihrem/n Arbeitgeber/n									
Von öffentlichen Kassen (z.B. Krankenkasse, Agentur für Arbeit)									
Für Ihre Kindererziehungszeiten wurden vom Bund pauschale Beiträge gezahlt.									
Aus den erhaltenen Beiträgen und Ihren sonstigen Versicherungszeiten haben Sie bisher insgesamt Entgeltpunkte in folgender Höhe erworben:	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="font-size: 1.5em; font-weight: bold; border: 1px solid red; border-radius: 50%; width: 25px; height: 25px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">8</div> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%; text-align: right;">57.866,03 EUR</td> <td style="width: 40%; text-align: center; font-size: 1.5em; font-weight: bold; border: 1px solid red; border-radius: 50%; width: 30px; height: 30px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">9</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">57.866,03 EUR</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">267,41 EUR</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">23,7382</td> <td></td> </tr> </table> </div>	57.866,03 EUR	9	57.866,03 EUR		267,41 EUR		23,7382	
57.866,03 EUR	9								
57.866,03 EUR									
267,41 EUR									
23,7382									

**Rente wegen voller Erwerbsminderung**  
 Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung schreiben wir Ihnen, sofern Sie das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusätzliche Entgeltpunkte gut, ohne dass hierfür Beiträge gezahlt worden sind. Eine Erwerbsminderungsrente wird auf Antrag grundsätzlich nur gezahlt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeitragszeiten vorliegen.

**Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente**  
 Zur Berechnung Ihrer künftigen Rente ermitteln wir die durchschnittlichen Entgeltpunkte für die letzten fünf Kalenderjahre. Dabei können wir für das jeweils letzte Kalenderjahr vor der Renteninformation nur einen vorläufigen Durchschnittsverdienst aller Versicherten verwenden. Der endgültige Durchschnittsverdienst weicht regelmäßig von dem vorläufigen Wert ab. Daher kann sich die ermittelte Rente im Vergleich zu Ihrer vorherigen Renteninformation auch bei gleichbleibender Beitragszahlung erhöht oder vermindert haben.

**Renten Anpassung**  
 Die Dynamisierung (Erhöhung) der Rente erfolgt durch die Renten Anpassung. Sie richtet sich grundsätzlich nach der Lohnentwicklung, die für die Renten Anpassung - insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung - nur vermindert berücksichtigt wird. Die Höhe der zukünftigen Renten Anpassungen kann nicht verlässlich vorhergesehen werden. Wir haben Ihre Rente daher unter Berücksichtigung der Annahmen der Bundesregierung zur Lohnentwicklung dynamisiert. Die ermittelten Beträge sind - wie alle weiteren späteren Einkünfte (z.B. aus einer Lebensversicherung) - wegen des Anstiegs der Lebenshaltungskosten und der damit verbundenen Geldentwertung (Inflation) in ihrer Kaufkraft aber nicht mit einem heutigen Einkommen in dieser Höhe vergleichbar (**Kaufkraftverlust**). So werden bei einer Inflationsrate von beispielsweise 1,5 Prozent pro Jahr bei Beginn Ihrer Regelaltersrente 100 EUR voraussichtlich nur noch eine Kaufkraft nach heutigen Werten von etwa 84 EUR besitzen.

**Unser Service**  
 Haben Sie Fragen, benötigen Sie einen Versicherungsverlauf oder unseren Rat? Rufen Sie uns einfach an. Sie erreichen uns unter der kostenfreien Nummer unseres Servicetelefon 0800 100048070 von Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr und am Freitag von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Sie können sich auch in unseren Auskunfts- und Beratungsstellen oder im Internet informieren. Auch Fragen zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge oder zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantworten wir gern.

7

**Abbildung: Muster eine Renteninformation. Quelle: DRV Bund (Teil 2)**

### Fazit:

Die Versicherten der Deutschen Rentenversicherung erhalten ab dem 27. Lebensjahr jährlich eine Renteninformation auf dem Postweg. Die Renteninformation soll einen Überblick über die Rentenanswartschaft und die spätere Altersrente

vermitteln. Leider kann der Leser nicht wirklich herauslesen, wie es tatsächlich mit der eigenen Rente und damit der späteren Altersversorgung bestellt ist. Denn es wird lediglich die Bruttorente, aber nicht die Rentenzahlung nach Abzug von Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen (Nettorente) ausgewiesen. Auch die Renten-Hochrechnungen sind zu optimistisch ausgelegt und die Inflation (Kaufkraftverlust) wird nur angesprochen, aber nicht ausgewiesen.

Der Text dieser Anlage ist ein Mix aus zwei Quellen:

<https://zukunft-jetzt.deutsche-rentenversicherung.de/archiv/ausgabe-042019/so-liest-man-seine-renteninformation/>

<https://www.einfach-rente.de/renteninformation>

## **Anlage E: Beispiele zur Einordnung der Näherungsrente**

### **Beispiel 1 (Verfahren LG Karlsruhe 6 O 156/03 aus dem Jahr 2003)**

Ein Rentenferner ist im Juni 1948 geboren und schon mit **20** Jahren im April 1969 in die Zusatzversorgungskasse eingetreten. Zumindest ab dem Eintritt in die ZVK hat dann auch ein Konto bei der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden. Eintritt in die Regelaltersrente wäre der 01.07.2013. Dann hätte der Rentenferne bis zur Regelaltersrente mehr als 44 Jahre in der GRV verbracht. Sein gvE betrug 2001 etwas mehr als 3.400 €.

Seine NR-Quote liegt also gemäß Tabelle 3 zwischen 0,4273 und 0,4208, also ganz in der Nähe der NR-Quote für ein gvE von 3.500 €. Schaut man zusätzlich in die Abbildung 2, so erkennt man bei 44 Jahren, die in der GRV verbracht wurden, dass die Näherungsrente deutlich **günstiger** ist als die hochgerechnete gesetzliche Rente. Da der Rentenferne nach knapp 4 Jahren Altersteilzeit inzwischen in Rente gegangen ist, steht fest dass seine jetzige reale Rente trotz Altersteilzeit immer noch höher ist als die fiktive pauschale Rente nach dem Näherungsverfahren.

### **Beispiel 2 (Verfahren LG Karlsruhe 6 O 114/03 aus dem Jahr 2003):**

Ein Rentenferner ist im Januar 1947 geboren und mit knapp **26** Jahren im Januar 1973 in die Zusatzversorgungskasse eingetreten. Zumindest ab dem Eintritt in die ZVK hat dann auch ein Konto bei der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden. Eintritt in die Regelaltersrente wäre der 01.02.2012. Dann hätte der Rentenferne bis zur Regelaltersrente mehr als 39 Jahre in der GRV verbracht. Das ist durch einen Rentenbescheid der GRV belegt. Sein gvE betrug 2001 knapp 4.700 €.

Seine NR-Quote liegt also gemäß Tabelle 3 bei 0,3598. Das ist die NR-Quote für ein gvE in Höhe der BBG von 4448,24 € €. Schaut man zusätzlich in die Abbildung 2 erkennt man bei etwas mehr als 39 Jahren, die in der GRV verbracht wurden, dass die Näherungsrente **günstiger** ist als die hochgerechnete gesetzliche Rente.

### **Beispiel 3 (Verfahren LG Karlsruhe 6 O 145/13 in 2014):**

Eine Rentenferne ist im Oktober 1949 geboren und erst mit **39** Jahren im Juli 1992 in die Zusatzversorgungskasse eingetreten. Zumindest ab dem Eintritt in die ZVK hat dann auch ein Konto bei der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden. Eintritt in die Regelaltersrente wäre der 01.11.2018. Dann hätte die Rentenferne bis zur Regelaltersrente mindestens mehr als 26 Jahre in der GRV verbracht. Nach einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung sind es aber mehr als 30 Jahre gewesen. Ihr gvE betrug 2001 etwas mehr als 4.000 €.

Ihre NR-Quote liegt also gemäß Tabelle 3 zwischen 0,3886 und 0,3822, also ganz in der Nähe der NR-Quote für ein gvE von 4.000 €. Schaut man zusätzlich in die

Abbildung 2 erkennt man bei 30 Jahren, die in der GRV verbracht wurden, dass die Näherungsrente **ungünstiger** ist als die hochgerechnete gesetzliche Rente. Das lässt sich auch anhand einer konkreten Rentenauskunft (Stand Mitte 2003) verifizieren.

Wäre die Rentenferne jedoch mindestens **36** Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung gewesen, würde die Näherungsrente für sie **günstiger** gewesen sein bei der Ermittlung der Berechnung der Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zur Startgutschrift.

Gehaltsänderungen nach oben/unten in den Jahren nach Mitte 2003 bis zur Regelaltersrente können natürlich dann auch das Verhältnis Näherungsrente zu hochgerechneter gesetzlicher Rente günstig/ungünstig beeinflussen.

## Anlage F: Startgutschriften bei gvE = 1.000 € bis 6.000 €

	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
m	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH
38	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	409,09 €	409,09 €	279,68 €	279,68 €	418,63 €	418,63 €
37	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	398,33 €	398,33 €	272,32 €	272,32 €	407,61 €	407,61 €
36	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	387,56 €	387,56 €	264,96 €	264,96 €	396,59 €	396,59 €
35	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	376,79 €	376,79 €	257,60 €	257,60 €	385,58 €	385,58 €
34	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	366,03 €	366,03 €	250,24 €	250,24 €	374,56 €	374,56 €
33	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	355,26 €	358,85 €	242,88 €	242,88 €	363,55 €	367,21 €
32	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	344,50 €	356,07 €	235,52 €	235,52 €	352,53 €	364,37 €
31	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	333,73 €	353,15 €	228,16 €	228,16 €	341,51 €	361,38 €
30	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	322,97 €	350,09 €	220,80 €	220,80 €	330,50 €	358,26 €
29	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	312,20 €	346,89 €	217,79 €	217,79 €	319,48 €	354,97 €
28	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	301,44 €	334,93 €	214,76 €	214,76 €	308,46 €	342,74 €
27	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	290,67 €	322,97 €	211,41 €	211,41 €	297,45 €	330,50 €
26	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	279,90 €	311,00 €	207,74 €	207,74 €	286,43 €	318,26 €
25	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	269,14 €	299,04 €	204,00 €	204,00 €	275,41 €	306,01 €
24	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	258,37 €	287,08 €	199,92 €	199,92 €	264,40 €	293,77 €
23	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	247,61 €	275,12 €	195,50 €	195,50 €	253,38 €	281,53 €
22	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	236,84 €	263,16 €	190,74 €	190,74 €	242,36 €	269,29 €
21	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	226,08 €	251,20 €	185,22 €	185,22 €	231,35 €	257,05 €
20	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	215,31 €	239,23 €	179,40 €	179,40 €	220,33 €	244,81 €
19	107,65 €	119,61 €	116,79 €	129,77 €	115,65 €	121,66 €	204,55 €	227,27 €	173,47 €	173,47 €	209,31 €	232,57 €
18	101,98 €	113,32 €	110,64 €	122,94 €	111,48 €	115,26 €	193,78 €	215,31 €	167,22 €	167,22 €	198,30 €	220,33 €
17	96,32 €	107,02 €	104,50 €	116,11 €	106,99 €	108,86 €	183,01 €	203,35 €	160,48 €	160,48 €	187,28 €	208,09 €
16	90,65 €	100,73 €	98,35 €	109,28 €	102,29 €	102,45 €	172,25 €	191,39 €	153,44 €	153,44 €	176,26 €	195,85 €
15	84,99 €	94,43 €	92,20 €	102,45 €	97,40 €	97,40 €	161,48 €	179,43 €	146,10 €	146,10 €	165,25 €	183,61 €
14	79,32 €	88,13 €	86,06 €	95,62 €	92,31 €	92,31 €	150,72 €	167,46 €	138,46 €	138,46 €	154,23 €	171,37 €
13	73,66 €	81,84 €	79,91 €	88,79 €	86,93 €	86,93 €	139,95 €	155,50 €	130,39 €	130,39 €	143,21 €	159,13 €
12	67,99 €	75,54 €	73,76 €	81,96 €	81,52 €	81,52 €	129,19 €	143,54 €	122,28 €	122,28 €	132,20 €	146,89 €
11	62,32 €	69,25 €	67,61 €	75,13 €	75,75 €	75,75 €	118,42 €	131,58 €	113,63 €	113,63 €	121,18 €	134,65 €
10	56,66 €	62,95 €	61,47 €	68,30 €	69,73 €	69,73 €	107,66 €	119,62 €	104,60 €	104,60 €	110,17 €	122,41 €
9	50,99 €	56,66 €	55,32 €	61,47 €	63,42 €	63,42 €	96,89 €	107,66 €	95,13 €	95,13 €	99,15 €	110,17 €
8	45,33 €	50,36 €	49,17 €	54,64 €	56,80 €	56,80 €	86,12 €	95,69 €	85,20 €	85,20 €	88,13 €	97,92 €
7	39,66 €	44,07 €	43,03 €	47,81 €	50,17 €	50,17 €	75,36 €	83,73 €	75,25 €	75,25 €	77,12 €	85,68 €
6	33,99 €	37,77 €	36,88 €	40,98 €	43,32 €	43,32 €	64,59 €	71,77 €	64,98 €	64,98 €	66,10 €	73,44 €
5	28,33 €	31,48 €	30,73 €	34,15 €	36,37 €	36,37 €	53,83 €	59,81 €	54,55 €	54,55 €	55,08 €	61,20 €
4	22,66 €	25,18 €	24,59 €	27,32 €	29,36 €	29,36 €	43,06 €	47,85 €	44,04 €	44,04 €	44,07 €	48,96 €
	M-STG bzw F-STG				M-STG		F-STG		M-STG ; M-Rente		F-STG	

**Tabelle: Welche Größen (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmen die STG? Teil 1**

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne  
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung  
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

m	4.000 €		4.000 €		5.000 €		5.000 €		6.000 €		6.000 €	
	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH
38	313,11 €	313,11 €	638,97 €	638,97 €	599,46 €	599,46 €	1.057,20 €	1.057,20 €	963,18 €	963,18 €	1.534,00 €	1.534,00 €
37	311,28 €	311,28 €	622,16 €	622,16 €	583,68 €	583,68 €	1.029,38 €	1.029,38 €	937,83 €	937,83 €	1.493,63 €	1.493,63 €
36	309,28 €	309,28 €	605,34 €	605,34 €	567,91 €	567,91 €	1.001,56 €	1.001,56 €	912,48 €	912,48 €	1.453,26 €	1.453,26 €
35	307,14 €	307,14 €	588,53 €	588,53 €	552,13 €	552,13 €	973,74 €	973,74 €	887,14 €	887,14 €	1.412,89 €	1.412,89 €
34	304,92 €	304,92 €	571,71 €	571,71 €	536,36 €	536,36 €	945,92 €	945,92 €	861,79 €	861,79 €	1.372,52 €	1.372,52 €
33	302,58 €	302,58 €	554,90 €	560,50 €	520,58 €	525,84 €	918,10 €	927,36 €	836,44 €	844,89 €	1.332,16 €	1.345,61 €
32	300,01 €	300,01 €	538,08 €	556,15 €	504,81 €	521,76 €	890,27 €	920,18 €	811,10 €	838,34 €	1.291,79 €	1.335,18 €
31	297,12 €	297,12 €	521,27 €	551,60 €	489,03 €	517,49 €	862,45 €	912,64 €	785,75 €	831,47 €	1.251,42 €	1.324,25 €
30	293,89 €	293,89 €	504,45 €	546,82 €	473,26 €	513,01 €	834,63 €	904,75 €	760,40 €	824,28 €	1.211,05 €	1.312,79 €
29	290,39 €	290,39 €	487,64 €	541,81 €	457,48 €	508,31 €	806,81 €	896,45 €	735,05 €	816,72 €	1.170,68 €	1.300,75 €
28	286,35 €	286,35 €	470,82 €	523,13 €	441,71 €	490,79 €	778,99 €	865,54 €	709,71 €	788,56 €	1.130,31 €	1.255,90 €
27	281,88 €	281,88 €	454,01 €	504,45 €	425,93 €	473,26 €	751,17 €	834,63 €	684,36 €	760,40 €	1.089,95 €	1.211,05 €
26	276,99 €	276,99 €	437,19 €	485,77 €	410,16 €	455,73 €	723,35 €	803,72 €	659,01 €	732,24 €	1.049,58 €	1.166,20 €
25	272,00 €	272,00 €	420,38 €	467,08 €	394,38 €	438,20 €	695,53 €	772,81 €	633,67 €	704,08 €	1.009,21 €	1.121,34 €
24	266,56 €	266,56 €	403,56 €	448,40 €	378,61 €	420,67 €	667,71 €	741,90 €	608,32 €	675,91 €	968,84 €	1.076,49 €
23	260,67 €	260,67 €	386,75 €	429,72 €	362,83 €	403,15 €	639,88 €	710,98 €	582,97 €	647,75 €	928,47 €	1.031,64 €
22	254,32 €	254,32 €	369,93 €	411,03 €	347,06 €	385,62 €	612,06 €	680,07 €	557,63 €	619,59 €	888,10 €	986,78 €
21	246,96 €	246,96 €	353,12 €	392,35 €	331,28 €	368,09 €	584,24 €	649,16 €	532,28 €	591,42 €	847,74 €	941,93 €
20	239,20 €	239,20 €	336,30 €	373,67 €	315,50 €	350,56 €	556,42 €	618,25 €	506,93 €	563,26 €	807,37 €	897,07 €
19	231,29 €	231,29 €	319,49 €	354,98 €	299,73 €	333,03 €	528,60 €	587,33 €	481,59 €	535,10 €	767,00 €	852,22 €
18	222,96 €	222,96 €	302,67 €	336,30 €	283,95 €	315,50 €	500,78 €	556,42 €	456,24 €	506,93 €	726,63 €	807,37 €
17	213,97 €	213,97 €	285,86 €	317,62 €	268,18 €	297,98 €	472,96 €	525,51 €	430,89 €	478,77 €	686,26 €	762,51 €
16	204,59 €	204,59 €	269,04 €	298,93 €	255,73 €	280,45 €	445,14 €	494,60 €	405,55 €	450,61 €	645,89 €	717,66 €
15	194,80 €	194,80 €	252,23 €	280,25 €	243,50 €	262,92 €	417,32 €	463,68 €	380,20 €	422,45 €	605,53 €	672,81 €
14	184,61 €	184,61 €	235,41 €	261,57 €	230,77 €	245,39 €	389,50 €	432,77 €	354,85 €	394,28 €	565,16 €	627,95 €
13	173,85 €	173,85 €	218,60 €	242,88 €	217,32 €	227,86 €	361,67 €	401,86 €	329,51 €	366,12 €	524,79 €	583,10 €
12	163,04 €	163,04 €	201,78 €	224,20 €	203,80 €	210,34 €	333,85 €	370,95 €	304,16 €	337,96 €	484,42 €	538,24 €
11	151,51 €	151,51 €	184,97 €	205,52 €	189,38 €	192,81 €	306,03 €	340,04 €	278,81 €	309,79 €	444,05 €	493,39 €
10	139,47 €	139,47 €	168,15 €	186,83 €	174,33 €	175,28 €	278,21 €	309,12 €	253,47 €	281,63 €	403,68 €	448,54 €
9	126,84 €	126,84 €	151,34 €	168,15 €	158,55 €	158,55 €	250,39 €	278,21 €	228,12 €	253,47 €	363,32 €	403,68 €
8	113,60 €	113,60 €	134,52 €	149,47 €	142,00 €	142,00 €	222,57 €	247,30 €	202,77 €	225,30 €	322,95 €	358,83 €
7	100,33 €	100,33 €	117,71 €	130,78 €	125,42 €	125,42 €	194,75 €	216,39 €	177,43 €	197,14 €	282,58 €	313,98 €
6	86,64 €	86,64 €	100,89 €	112,10 €	108,30 €	108,30 €	166,93 €	185,47 €	152,08 €	168,98 €	242,21 €	269,12 €
5	72,73 €	72,73 €	84,08 €	93,42 €	90,92 €	90,92 €	139,11 €	154,56 €	126,73 €	140,82 €	201,84 €	224,27 €
4	58,72 €	58,72 €	67,26 €	74,73 €	73,40 €	73,40 €	111,28 €	123,65 €	101,39 €	112,65 €	161,47 €	179,41 €
	M-Rente		F-STG		M-Rente		F-STG		F-STG			

**Tabelle: Welche Größen (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmen die STG? Teil 2**

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne  
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung  
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

Während bei unteren bis mittleren Gehältern (gesamtversorgungsfähigen Entgelte (gvE) von 1.000 € bis 4.000 €) bei der Startgutschrift zunächst vorwiegend für verschiedene Eintrittsalter (EA) die Mindest-Startgutschrift und die Mindestrente dominieren, ist es für höhere Gehälter (gvE von 5.000 €, 6.000 €) der Formelbetrag.

Für von dem Formelbetrag dominierte Startgutschriften beträgt der neue Zuschlag maximal 11,11 % ( =  $[(2,5 \% - 2,25 \%) / 2,25 \%) \times 100$  ) auf die alte Startgutschrift aus 2001.

**gvE = 1.000 €**

Bis  $m=19$  werden die alte und neue Startgutschrift dominiert durch den **Formelbetrag (F-STG)**. Ab  $m=20$  werden die alte und neue Startgutschrift (**AL, VH**) dominiert durch die **Mindeststartgutschrift (M-STG)**.

**gvE = 2.000 €**

Von  $m=4$  bis  $m=38$  werden die alte und neue Startgutschrift (**AL**) dominiert durch die **Mindeststartgutschrift (M-STG)**. Von  $m=4$  bis  $m=38$  werden die alte und neue Startgutschrift (**VH**) dominiert durch den **Formelbetrag (F-STG)**.

**gvE = 3.000 €**

Von  $m=4$  bis  $m=37$  werden die alte und neue Startgutschrift (**AL**) dominiert durch die Mindestrente (M-Rente). Von  $m=4$  bis  $m=38$  werden die alte und neue Startgutschrift (**VH**) dominiert durch den Formelbetrag (F-STG).

**gvE = 4.000 €**

Von  $m=4$  bis  $m=38$  werden die alte und neue Startgutschrift (**AL**) dominiert durch die **Mindestrente (M-Rente)**. Von  $m=4$  bis  $m=38$  werden die alte und neue Startgutschrift (**VH**) dominiert durch den **Formelbetrag (F-STG)**.

**gvE = 5.000 €**

Von  $m=4$  bis  $m=16$  werden die alte und für  $m=4$  bis  $m=9$  die neue Startgutschrift (**AL**) dominiert durch die **Mindestrente (M-Rente)**. Für alle anderen  $m$  bei alter und neuer Startgutschrift gibt es die Dominanz durch den **Formelbetrag (F-STG)**. Von  $m=4$  bis  $m=38$  werden die alte und neue Startgutschrift (**VH**) dominiert durch den **Formelbetrag (F-STG)**.

**gvE = 6.000 €**

Von  $m=4$  bis  $m=38$  werden die alte und neue Startgutschrift (**AL, VH**) dominiert durch den **Formelbetrag (F-STG)**.

Die Übersichtstabelle läßt auch eine grafische Darstellung für die sechs Gehaltsstufen zu. Dazu wird eine Auswahl der Grafiken für den  $\langle m \rangle$  - Bereich von jeweils  $m=4$  bis  $m=30$  getroffen.